

Synopse

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

Stand: 31. Juli 2019

Auf Basis des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Mai 2019 hat die Bundesregierung in der Kabinettsitzung vom 31. Juli 2019 ohne Aussprache den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (**Gesetzentwurf**) beschlossen.

Die vorliegende Synopse stellt auf Basis des Gesetzentwurfs dar, welche Änderungen im bestehenden Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist und mit Wirkung zum 1. November 2019 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) durch Einfügung der nachfolgend in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GwG in [blau](#) hervorgehobenen Formulierung geändert wird, vorgenommen werden sollen.

In der Spalte "Gesetzentwurf" wird der neue Wortlaut der Vorschriften des Geldwäschegesetzes gemäß dem Gesetzentwurf wiedergegeben. Dabei erfolgt die Darstellung der Änderungen und Ergänzungen im Änderungsmodus aktuellen Gesetzestextes. Die Synopse stellt in der Spalte „Begründung“ dem künftigen Gesetzestext unmittelbar die Begründung zu den neuen Regelungen des Gesetzentwurfes gegenüber. Die Spalte „Anmerkungen“ lässt Raum für Ihre eigenen Notizen.

I. ENTWURF DES GELDWÄSCHEGESETZES

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>ABSCHNITT 1</p> <p>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND VERPFLICHTETE</p>		
<p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p>		
<p>(1) Geldwäsche im Sinne dieses Gesetzes ist eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs.</p>		
<p>(2) Terrorismusfinanzierung im Sinne dieses Gesetzes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögensgegenständen mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese Vermögensgegenstände ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine oder mehrere der folgenden Straftaten zu begehen: <ol style="list-style-type: none"> a) eine Tat nach § 129a des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs, oder b) eine andere der Straftaten, die in den Artikeln 13, 5 bis 310 und 12 der <u>Richtlinie (EU) 2017/541</u> des <u>Rahmenbeschlusses 2002/475/JI Europäischen Parlaments und</u> des Rates vom 13. Juni 2002<u>15. März 2017</u> zur Terrorismusbekämpfung <u>und zur Ersetzung des Beschlusses 2002/475/JI des Rates</u> (ABl. L 16488 vom 22.6.2002<u>31.3.2017</u>, S. 36); <u>zuletzt geändert durch den Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008</u> (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21), <u>umschrieben sind, umschriebenen Straftaten,</u> 2. die Begehung einer Tat nach § 89c des Strafgesetzbuchs oder 3. die Anstiftung oder Beihilfe zu einer Tat nach Nummer 1 oder 2. 	<p>(§ 1 Absatz 2 – Terrorismusfinanzierung) Die Änderung in § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Punkt ii der Änderungsrichtlinie. Die Bezugnahme auf den vorherigen Rahmenbeschluss wurde in der Richtlinie gestrichen und durch den Nachfolgerechtsakt ersetzt.</p>	
<p>(3) Identifizierung im Sinne dieses Gesetzes besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Feststellung der Identität durch Erheben von Angaben und 2. der Überprüfung der Identität. 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
(4) Geschäftsbeziehung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Beziehung, die unmittelbar in Verbindung mit den gewerblichen oder beruflichen Aktivitäten der Verpflichteten steht und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird.		
(5) Transaktion im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bezwecken oder bewirkt oder bewirken. <u>Bei Vermittlungstätigkeiten von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 gilt als Transaktion im Sinne dieses Gesetzes das vermittelte Rechtsgeschäft.</u>	<p>(§ 1 Absatz 5 Satz 2 – Transaktion) Die Ergänzung in § 1 Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass sich der Begriff der Transaktion bei Vermittlungsgeschäften nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 auf das vermittelte Geschäft und nicht das Vermittlungsgeschäft bezieht. Für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 ergab sich bereits nach bislang geltender Rechtslage aus § 11 Absatz 2, dass sich die Pflicht des Immobilienmaklers zur Identifizierung auf die Vertragsparteien des Kaufvertrages und im Hinblick auf den maßgeblichen Zeitpunkt auf deren ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages bezieht und somit der Immobilienkaufvertrag die geldwäscherechtlich maßgebliche Transaktion ist. § 1 Absatz 5 Satz 2 regelt diese Bezugnahme des Transaktionsbegriffs auf das vermittelte Geschäft nun auch für Vermittlungsgeschäfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 16, so dass der Geltungsbereich der Regelung auf Immobilienmakler nach § 2 Absatz 14 sowie Kunstvermittler und Güterhändler nach § 2 Absatz 1 Nummer 16, soweit diese als Vermittler tätig werden, erstreckt wird. In Bezug auf diese Vermittlungstätigkeiten besteht ein besonderes Regelungsbedürfnis hinsichtlich des Transaktionsbegriffs, da bei Transaktionen dieser Verpflichteten nach § 4 Absatz 4 und 5 und nach § 10 Absatz 6 und 6a einzelne Pflichten erst bei Erreichen der Schwellenbeträge greifen. Zugleich wird mit der Klarstellung auch der Erweiterung der unter das GwG fallenden Vermittlungsgeschäfte nach der Änderungsrichtlinie Rechnung getragen (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d, i und j der Änderungsrichtlinie).</p>	
(6) Trust im Sinne dieses Gesetzes ist eine Rechtsgestaltung, die als Trust errichtet wurde, wenn das für die Errichtung anwendbare Recht das Rechtsinstitut des		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
Trusts vorsieht. Sieht das für die Errichtung anwendbare Recht ein Rechtsinstitut vor, das dem Trust nachgebildet ist, so gelten auch Rechtsgestaltungen, die unter Verwendung dieses Rechtsinstituts errichtet wurden, als Trust.		
<p>(7) Vermögensgegenstand im Sinne dieses Gesetzes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jeder Vermögenswert, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, sowie 2. Rechtstitel und Urkunden in jeder Form, einschließlich der elektronischen und digitalen Form, die das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte an Vermögenswerten nach Nummer 1 verbriefen. 		
<p>(8) Glücksspiel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Spiel, bei dem ein Spieler für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt entrichtet und der Eintritt von Gewinn oder Verlust ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt.</p>		
<p>(9) Güterhändler im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die, wer gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt.</p>	<p>(§ 1 Absatz 9 – Güterhändler) Mit der Änderung in Absatz 9 wird klargestellt, dass der Begriff des Güterhändlers natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen umfasst.</p>	
<p>(10) Hochwertige Güter im Sinne dieses Gesetzes sind Gegenstände,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder 2. die aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. <p>Zu ihnen gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, 2. Edelsteine, 3. Schmuck und Uhren, 4. Kunstgegenstände und Antiquitäten, 5. Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge. 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(11) Immobilienmakler im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die, wer gewerblich den <u>Abschluss von Kauf-, Pacht- oder Verkauf von Mietverträgen über Grundstücken, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder grundstücksgleichen Rechten Wohnräume</u> vermittelt, <u>unabhängig davon in wessen Namen oder auf wessen Rechnung.</u></p>	<p>(§ 1 Absatz 11 – Immobilienmakler) Nach § 1 Absatz 11 ist Immobilienmakler im Sinne des GwG, wer gewerblich den Abschluss von Kauf-, Pacht- oder Mietverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermittelt. Unerheblich ist, in wessen Namen und auf wessen Rechnung der Immobilienmakler tätig wird. Die Regelung in Absatz 11 setzt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie um. Hiernach unterfallen als Immobilienmakler im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d der Richtlinie zukünftig nicht mehr nur diejenigen Immobilienmakler den Regelungen des GwG, deren Tätigkeit sich auf den Erwerb von Immobilien bezieht, sondern auch Makler, die gewerblich Rechtsgeschäfte zur Vermietung oder Verpachtung von Immobilien vermitteln (also auch „Mietmakler“). Die Definition des Immobilienmaklers in § 1 Absatz 11 weicht – wie bereits bislang für den Kaufmakler - von der gewerberechtlichen Definition des Immobilienmaklers nach § 34c Absatz 1 GewO ab, indem der Makler, der lediglich die Gelegenheit zum Abschluss entsprechender Verträge nachweist (Nachweismakler), weiterhin nicht von der geldwäscherechtlichen Definition umfasst ist und im Gegensatz zur gewerberechtlichen Definition nicht auf den bloßen Willen einer entsprechenden Tätigkeit, sondern deren tatsächliche Erbringung abzustellen ist. Die Nennung des Verkaufs neben der Tätigkeit zur Vermittlung des Kaufs von Grundstücken ist allein aus redaktionellen Gründen entfallen. Die Verpflichtetenstellung des Immobilienmaklers greift unabhängig davon, ob der Immobilienmakler auf Käufer- oder Verkäuferseite bzw. Mieter- oder Vermieterseite tätig wird. Mietmakler sind zukünftig nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 geldwäscherechtlich Verpflichtete. Die Definition des § 1 Absatz 11 umfasst natürliche oder juristische Personen wie auch rechtsfähige Personengesellschaften. Zur Umsetzung des</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	Schwellenbetrages nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d vgl. zu § 4 Absatz 4 und § 10 Absatz 6.	
<p>(12) Politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere</p> <p><u>1. Personen, die folgende Funktionen innehaben</u></p> <p>a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,</p> <p>b) Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,</p> <p>c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,</p> <p>d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,</p> <p>e) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,</p> <p>f) Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,</p> <p>g) Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,</p> <p>h) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,</p> <p>i) Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.</p> <p><u>2. Personen, die Ämter innehaben, welche in der nach Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der</u></p>	<p>(§ 1 Absatz 12 – PeP) Die Änderung in § 1 Absatz 12 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 13 der Änderungsrichtlinie. Demnach hat jeder Mitgliedstaat der EU-Kommission eine Liste mit genauen Funktionen zur Verfügung zu stellen, die gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als wichtige Ämter im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie gelten. Die gemeinsame Liste wird von der EU-Kommission veröffentlicht. Sie soll grenzüberschreitend in der EU die Rechtsanwendung erleichtern durch Konkretisierung, welche Funktionen nach den jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaates den Status als politisch exponierte Person begründen. Darüber hinaus werden auch die im Inland ansässigen akkreditierten internationalen und europäischen Organisationen verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen eine Liste mit wichtigen öffentlichen Ämtern bei diesen Organisationen zu übermitteln und auf dem neuesten Stand zu halten. Diese Liste wird Bestandteil der an die EU-Kommission zu übermittelnden Liste.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste enthalten sind.</u></p> <p><u>Das Bundesministerium der Finanzen erstellt, aktualisiert und übermittelt der Europäischen Kommission eine Liste gemäß Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie 2018/843. Organisationen nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe i mit Sitz in Deutschland übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen hierfür jährlich zum Jahresende eine Liste mit wichtigen öffentlichen Ämtern nach dieser Vorschrift.</u></p>		
<p>(13) Familienmitglied im Sinne dieses Gesetzes ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, 2. ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie 3. jeder Elternteil. 		
<p>(14) Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemeinsam mit einer politisch exponierten Person <ol style="list-style-type: none"> a) wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder b) wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist, 2. zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder 3. alleiniger wirtschaftlich Berechtigter <ol style="list-style-type: none"> a) einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder b) einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist, <p>bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.</p> 		
<p>(15) Mitglied der Führungsebene im Sinne dieses Gesetzes ist eine Führungskraft oder ein leitender Mitarbeiter eines Verpflichteten mit ausreichendem Wissen über die Risiken, denen der Verpflichtete in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist, und mit der Befugnis, insoweit</p>	<p>(§ 1 Absatz 15 – Mitglied der Führungsebene) Die Ergänzung in § 1 Absatz 15 Satz 2 dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 3 Nummer 12 der Vierten Geldwäscherichtlinie und</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
Entscheidungen zu treffen. <u>Ein Mitglied der Führungsebene muss nicht zugleich ein Mitglied der Leistungsebene sein.</u>	stellt klar, dass ein Mitglied der Führungsebene nicht zugleich ein Mitglied der Leitungsebene sein muss.	
(16) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, der besteht aus <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Mutterunternehmen, 2. den Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, 3. den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, und 4. Unternehmen, die untereinander verbunden sind durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19). 		
(17) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Staat, <ol style="list-style-type: none"> 1. der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und 2. der nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist. 		
(18) E-Geld im Sinne dieses Gesetzes ist E-Geld nach § 1a 1 Absatz 3 2 Satz 3 und 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.	(§ 1 Absatz 18 – E-Geld) In § 1 Absatz 18 wird der Verweis auf die E-Geld-Definition im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) aktualisiert. Zudem wird den Vorgaben des Artikels 3 Nummer 16 in der Fassung der Änderungsrichtlinie Rechnung getragen, indem auch ein Verweis auf § 1 Absatz 2 Satz 4 ZAG aufgenommen wird, der ausdrücklich regelt, was nicht als E-Geld anzusehen ist.	
(19) Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50.		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(20) Die Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Mitarbeiter die Gewähr dafür bietet, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in diesem Gesetz geregelten Pflichten, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet, 2. Tatsachen nach § 43 Absatz 1 dem Vorgesetzten oder dem Geldwäschebeauftragten, sofern ein Geldwäschebeauftragter bestellt ist, meldet und 3. sich weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen beteiligt. 		
<p>(21) Korrespondenzbeziehung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Geschäftsbeziehung, in deren Rahmen folgende Leistungen erbracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bankdienstleistungen, wie die Unterhaltung eines Kontokorrent- oder eines anderen Zahlungskontos und die Erbringung damit verbundener Leistungen wie die Verwaltung von Barmitteln, die Durchführung von internationalen Geldtransfers oder Devisengeschäften und die Vornahme von Scheckverrechnungen, durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 (Korrespondenten) für CRR-Kreditinstitute oder für Unternehmen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute gleichwertig sind (Respondenten), oder 2. andere Leistungen als Bankdienstleistungen, soweit diese anderen Leistungen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 (Korrespondenten) erbracht werden dürfen <ol style="list-style-type: none"> a) für andere CRR-Kreditinstitute oder Finanzinstitute im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder b) für Unternehmen oder Personen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute oder Finanzinstitute gleichwertig sind (Respondenten). 		
<p>(22) Bank-Mantelgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein CRR-Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut nach Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder 2. ein Unternehmen, 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>a) das Tätigkeiten ausübt, die denen eines solchen Kreditinstituts oder Finanzinstituts gleichwertig sind, und das in einem Land in ein Handelsregister oder ein vergleichbares Register eingetragen ist, in dem die tatsächliche Leitung und Verwaltung nicht erfolgen, und</p> <p>b) das keiner regulierten Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten angeschlossen ist.</p>		
<p><u>(23) Kunstvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich den Abschluss von Kaufverträgen über Kunstgegenstände vermittelt, auch als Auktionator oder Galerist. Kunstlagerhalter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich Kunstgegenstände lagert. Unerheblich ist, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung die Tätigkeit nach Satz 1 oder 2 erfolgt.</u></p>	<p>(§ 1 Absatz 23 – Kunstvermittler und Kunstlagerhalter) § 1 Absatz 23 definiert die zukünftig nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 verpflichteten Kunstvermittler und Kunstlagerhalter. Nach der Definition in § 1 Absatz 23 Satz 1 ist Kunstvermittler im Sinne des GwG, wer gewerblich den Abschluss von Kaufverträgen über Kunstgegenstände vermittelt. Dieser Begriff des Kunstvermittlers schließt nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i der Richtlinie insbesondere Kunstgalerien und Auktionshäuser mit ein. Unter dem Begriff des Güterhandels waren bereits nach bisheriger Rechtslage auch Kommissionsgeschäfte (Handeln in eigenem Namen auf fremde Rechnung) und Vermittlungstätigkeiten (Handeln in fremdem Namen auf fremde Rechnung) erfasst (vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 103). Die Abgrenzung von Güterhandel und Kunstvermittlung ist insoweit bedeutsam mit Blick auf die jeweils unterschiedlichen Schwellenbeträge (vgl. § 4 Absatz 5 und § 10 Absatz 6a). Kunstlagerhalter im Sinne des GwG ist, wer gewerblich Kunstgegenstände lagert. Der Begriff des Lagerhalters entspricht dem des § 467 Absatz 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Lagerhalter unterfallen den Regelungen des Geldwäschegesetzes nur, soweit die Lagerung in Zollfreigebieten erfolgt (vgl. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie).</p>	
<p><u>(24) Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit darin besteht,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern,</u> <u>2. Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion entgeltlich zu erwerben,</u> <u>3. mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung zu handeln,</u> 	<p>(§ 1 Absatz 24 – Finanzunternehmen) Der Begriff des Finanzunternehmens wird mit der Regelung in § 1 Absatz 24 neu definiert und vom KWG-Begriff des Finanzunternehmens losgelöst. Innerhalb geldwäscherechtlicher Bezüge hat sich die Definition des Finanzunternehmens nach § 1 Absatz 3 KWG als nicht zweckdienlich erwiesen, da im Rahmen der banken- und</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>4. Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zu sein, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz vertrieben oder emittiert werden,</u></p> <p><u>5. Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese Unternehmen zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten oder</u></p> <p><u>6. Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte).</u></p> <p><u>Holdingsgesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors halten und die nicht über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben hinaus unternehmerisch tätig sind, sind keine Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.</u></p>	<p>wertpapierrechtlichen Vorgaben des KWG geldwäscherechtliche Belange keine angemessene Berücksichtigung fanden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund enthält Absatz 24 nunmehr eine eigenständige geldwäscherechtliche Definition des Begriffs des Finanzunternehmens. Bei der Neudefinition des Begriffs ist neben Richtlinien- und FATF-Vorgaben sowie Risikoerwägungen zu berücksichtigen, dass Unternehmen, die vormals über die Norm des § 1 Absatz 3 KWG als Finanzunternehmen geldwäscherechtlich verpflichtet waren, inzwischen teilweise als Finanzdienstleistungsinstitute nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 den Vorgaben des Geldwäschegesetzes unterfallen.</p> <p>Nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie sind „Finanzinstitute“ geldwäscherechtlich Verpflichtete. Der Begriff des Finanzinstitutes ist in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie definiert als „ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, das eine oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12, 14 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Tätigkeiten ausübt, einschließlich der Tätigkeiten von Wechselstuben (bureaux de change).“ § 2 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 1 Absatz 24 GwG unterwirft diejenigen Unternehmen geldwäscherechtlichen Pflichten, die Finanzinstitut im Sinne des Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie sind, ohne anderweitig, insbesondere nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GwG als Finanzdienstleistungsinstitut, geldwäscherechtlich Verpflichteter zu sein. Kreditinstitute sind nach der Richtlinie definitionsgemäß keine Finanzinstitute.</p> <p>§ 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 1 regelt den Beteiligungserwerb. Holdingsgesellschaften sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 24 Satz 2 vom Begriff des Finanzunternehmens und hier insbesondere vom Beteiligungserwerb nach Satz 1</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Nummer 1 ausgenommen. Die Ausnahme nach Satz 2 umfasst Holdinggesellschaften, soweit diese ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors halten und nicht über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben hinaus unternehmerisch tätig sind. Beteiligungen an Unternehmen des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors ohne wesentlichen Umfang (max. 5 %) sowie operative Tätigkeiten von völlig untergeordneter Bedeutung sind insoweit unschädlich. Die Definition nach Satz 2 entspricht weitestgehend dem Begriff der „reinen Industrieholding“, wie er dem Rundschreiben 19/99 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 23. Dezember 1999 zugrunde liegt. Innerhalb des Verweises des § 2 Absatz 1 Nummer 6 a.F. auf § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 KWG war die Erfassung von reinen Industrieholdings umstritten, da die BaFin diese auf Grundlage des Single Rulebook Q&A der EBA bereits seit 2014 vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 3 KWG ausgenommen hatte. Holdinggesellschaften unterliegen nicht den Vorgaben der Geldwäscherichtlinie. Sie betreiben regelmäßig kein eigenes operatives Geschäft, so dass sich die Identifizierungspflicht nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten auf die eigenen Tochtergesellschaften beschränken würde. Zukünftig sollen Industrieholdings nach den Vorgaben der Capital Requirements Regulation (CRR) auch innerhalb des Kreditwesengesetzes nicht mehr vom Begriff des Finanzinstitutes umfasst sein.</p> <p>Satz 1 Nummer 2 regelt den Forderungserwerb und umfasst den entgeltlichen Erwerb von Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion. Unternehmen, die entgeltlich Geldforderungen erwerben, sind Finanzinstitut im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. Nummer 2 des Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Capital Requirement Directive -</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>„CRD IV“ -). Es handelt sich hierbei insbesondere um Tätigkeiten im Bereich der Forfaitierung und des Factoring. Vielfach handelt es sich um Finanzdienstleistungsinstitute, die nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 KWG der Erlaubnispflicht nach KWG und nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 den Vorgaben des GwG unterliegen.</p> <p>§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 KWG regelt das Factoring aufgrund von Rahmenverträgen. Die Regelung in § 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 2 ist darüber hinaus erforderlich um sicherzustellen, dass über den engen Factoring-Begriff des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 KWG hinausgehende Tätigkeiten im Rahmen der Definition in § 1 Absatz 24 abgedeckt und so die Vorgaben der Geldwäscherichtlinie und der FATF vollständig umgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere Verbriefungstransaktionen und Fälle des Fälligkeitsfactoring. Satz 1 Nummer 2 erfasst nur Tätigkeiten des Forderungserwerbs mit Finanzierungsfunktion. Dies entspricht den Vorgaben nach FATF und Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Insbesondere Inkassotätigkeiten sind vor diesem Hintergrund in der Regel nicht von Nummer 2 erfasst.</p> <p>§ 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 3 („mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung zu handeln“) setzt Vorgaben nach Nummer 7a des FATF-Glossary und nach Anhang I Nummer 7a bis e der CRD IV-Richtlinie um. Nach § 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 4 sind Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO sowie Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h GewO Finanzunternehmen. Ausgenommen sind Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater, die ausschließlich Tätigkeiten in Bezug auf Anlagen erbringen, die von geldwäscherechtlich Verpflichteten emittiert oder vertrieben werden. Insoweit ist über diese Verpflichteten die Beachtung geldwäscherechtlicher Vorgaben gewährleistet. Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern steht es damit frei, ihre Tätigkeit auf Anlagen zu beschränken, die von GwG-Verpflichteten</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>vertrieben oder emittiert werden. In diesen Fällen entstehen keine geldwäscherechtlichen Pflichten. Zugleich wird eine Doppelverpflichtung von Anbieter und Vermittler eines Produktes vermieden. Die Regelung der Verpflichteteneigenschaft von Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern erfolgt für diese Unternehmen auch mit Blick auf die nach dem Koalitionsvertrag vorgesehene Aufsichtsübertragung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Geschlossene Investmentvermögen unterliegen als Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 den Vorgaben des Geldwäschegesetzes. Soweit Handelsplattformen nicht die für eine Kapitalverwaltungsgesellschaft erforderliche Struktur aufweisen, richtet sich die Verpflichteteneigenschaft nach § 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 4.</p> <p>§ 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 5 setzt Anhang I Nummer 9 der CRD IV-Richtlinie um.</p> <p>§ 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 6 („Darlehen zwischen Kreditinstituten vermittelt“) umfasst Geldmaklergeschäfte und setzt Anhang I Nummer 10 der CRD IV-Richtlinie um.</p>	
<p><u>(25) Mutterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, dem mindestens ein anderes Unternehmen nach Absatz 16 Nummer 2 bis 4 nachgeordnet ist, und dem kein anderes Unternehmen übergeordnet ist.</u></p>	<p>(§ 1 Absatz 25 – Mutterunternehmen) Mit der Definition, was unter einem Mutterunternehmen im Sinne von § 1 Absatz 16 Nummer 1 GwG zu verstehen ist, wird insbesondere klargestellt, dass es innerhalb einer Gruppe nur ein Mutterunternehmen geben kann. Dies ist insbesondere für die Neuregelung in § 9 Absatz 4 GwG von Bedeutung, der unter bestimmten Voraussetzungen die nur für Mutterunternehmen geltenden Pflichten gemäß § 9 Absatz 1 bis 3 GwG auch für bestimmte nachgeordnete gruppenangehörige Unternehmen entsprechend Anwendung finden lässt.</p>	
<p>§ 2 Verpflichtete, Verordnungsermächtigung, Versicherungstätigkeit</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(1) Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 8 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland, 2. Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 bis 10 und 12 und Absatz 10 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Ausland, 3. Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nach § 1 Absatz 2a3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von vergleichbaren Instituten mit Sitz im Ausland, 4. Agenten nach § 1 Absatz 79 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und E-Geld- Agenten nach § 1a Absatz 610 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes <u>sowie diejenigen Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland über Agenten nach § 1 Absatz 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und über E-Geld-Agenten nach § 1 Absatz 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes niedergelassen sind,</u> 5. selbständige Gewerbetreibende, die E-Geld eines Kreditinstituts nach § 1a1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vertreiben oder rücktauschen, 6. Finanzunternehmen nach § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes, die nicht unter Nummer 1 oder Nummer 4 fallen und deren Haupttätigkeit einer der in § 1 Absatz 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes genannten Haupttätigkeiten oder einer Haupttätigkeit eines durch Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Unternehmens entspricht, und sowie im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen solcher Unternehmen von Finanzunternehmen mit Sitz im Ausland, <u>soweit sie nicht bereits von ein der Nummer 1 bis 5, 7, 9, 10, 12 oder 13 erfasst sind,</u> 7. Versicherungsunternehmen nach Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 	<p>(§ 2 Absatz 1 Nummer 3 – Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute) Die Änderung in § 2 Absatz 1 Nummer 3 dient der redaktionellen Bereinigung eines Verweises auf Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz.</p> <p>(§ 2 Absatz 1 Nummer 4 – Agenten und E-Geld-Agenten sowie Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute) Im Rahmen der Aufsicht über die Agenten wurden vermehrt auch Organisationsmängel festgestellt, deren Behebung in der Verantwortung des grenzüberschreitend tätig werdenden Instituts liegt. Systemische Mängel bei der Umsetzung der geldwäscherechtlichen Vorschriften in einem Netz von Agenten können lediglich an das Institut adressiert werden, das die Agenten in ihre Zahlungsdienste einbindet. Durch diese Erweiterung können künftig systemische Mängel an das grenzüberschreitend tätig werdende Institut adressiert, abgestellt und gegebenenfalls sanktioniert werden.</p> <p>Für die FIU ist es zudem zweckmäßig, die Verdachtsmeldungen mit Inlandsbezug von den ausländischen Instituten, die im Inland ein Netz von Agenten unterhalten und in ihre Zahlungsdienste einbinden, unmittelbar zu erhalten. Zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten bestehen Unterschiede - trotz der über die Vierte Geldwäscherichtlinie und die Änderungsrichtlinie verankerte Zusammenarbeit - aufgrund fehlender verbindlicher Standards in Bezug auf ihre Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse.</p> <p>(§ 2 Absatz 1 Nummer 5 – selbständige Gewerbetreibende) Der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz wird aktualisiert.</p> <p>(§ 2 Absatz 1 Nummer 6 – Finanzunternehmen) Nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 sind Finanzunternehmen im Sinne der Definition des § 1 Absatz 24 Verpflichtete. Der Verweis auf § 1 Absatz 3 KWG entfällt. Nach Absatz 1 Nummer 6 sind diejenigen Unternehmen nicht verpflichtet, die bereits nach §</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) und im Inland gelegene Niederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie jeweils</p> <p>a) Lebensversicherungstätigkeiten, die unter diese Richtlinie fallen, anbieten,</p> <p>b) Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten oder,</p> <p>c) Darlehen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes vergeben, oder</p> <p><u>d) Kapitalisierungsprodukte anbieten,</u></p> <p>8. Versicherungsvermittler nach § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, soweit sie die unter Nummer 7 fallenden Tätigkeiten, Geschäfte, Produkte oder Dienstleistungen vermitteln, mit Ausnahme der gemäß § 34d Absatz 36 oder Absatz 47 Nummer 1 der Gewerbeordnung tätigen Versicherungsvermittler, und im Inland gelegene Niederlassungen entsprechender Versicherungsvermittler mit Sitz im Ausland,</p> <p>9. Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften sowie ausländische AIF Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen,</p> <p>10. Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte sowie Notare, soweit sie</p> <p>a) für ihren-den Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:</p> <p>aa) - Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,</p> <p>bb) - Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,</p> <p>cc) - Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,</p>	<p>2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 7, 9, 10, 12 oder 13 GwG geldwäscherechtlich, beispielsweise aufgrund ihrer Eigenschaft als Finanzdienstleistungsinstitut, verpflichtet sind.</p> <p>(§ 2 Absatz 1 Nummer 7 – Versicherungsunternehmen) Die Änderung in Nummer 7 dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens, da auch Kapitalisierungsprodukte vom Sinn und Zweck der Norm erfasst sind.</p> <p>(§ 2 Absatz 1 Nummer 8 – Versicherungsvermittler) Mit der Änderung wird der Verweis auf die seit dem 23. Februar 2018 geltende Fassung des § 34d GewO angepasst. Hiermit ist keine Änderung der materiellen Rechtslage verbunden.</p> <p>(§ 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c, d und e - Anwaltstätigkeiten im Bereich M&A und Steuerberatung)</p> <p>Zu Dreifachbuchstabe aaa</p> <p>Die Anpassung erfolgt zur Klarstellung, dass Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte und Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG bei Erbringung der genannten Katalogtätigkeiten verpflichtet sind unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis mit dem einzelnen Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand oder Notar oder mit der Kanzlei bzw. dem Notariat besteht, für die bzw. das der Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand oder Notar tätig ist.</p> <p>Zu Dreifachbuchstabe bbb</p> <p>Die Ergänzung in § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c und d setzt Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a i. V. m. Nummer 9 des Anhangs I der Richtlinie 2013/36/EU um. Es handelt sich um Tätigkeiten im Bereich Mergers & Acquisition, die sowohl durch Finanzunternehmen</p> <p>(vgl. § 1 Absatz 24 Nummer 5) als auch insbesondere typischerweise durch Rechtsanwälte oder unter Mitwirkung von Notaren erbracht werden. Die Ergänzung ist erforderlich, um europäische Vorgaben umzusetzen, soweit diese</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,</p> <p>ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder</p> <p>b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,</p> <p>c) <u>den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitelstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten,</u></p> <p>d) <u>Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen oder</u></p> <p>e) <u>Geschäftsmäßig Hilfeleistungen in Steuersachen erbringen.</u></p> <p>11. Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, und registrierte Personen nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, soweit sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von Geschäften Tätigkeiten nach Nummer 10 Buchstabe a <u>bis d erbringen, ausgenommen die Erbringung von Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes mitwirken oder im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,</u></p> <p>12. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und <u>Steuerbevollmächtigte und die in § 4 Nummer 8 und 11 des Steuerberatungsgesetzes genannten Vereine und Vereinigungen,</u></p> <p>13. Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder, die nicht den unter den Nummern 10 bis 12 genannten Berufen angehören, wenn sie für Dritte eine der folgenden Dienstleistungen erbringen:</p> <p>a) Gründung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,</p> <p>b) Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Ausübung der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Ausübung einer vergleichbaren Funktion,</p> <p>c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine juristische Person, für eine</p>	<p>Tätigkeiten durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 erbracht werden.</p> <p>Die Ergänzung von Tätigkeiten der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Sinne des § 3 StBerG in Buchstabe e ist erforderlich, da Rechtsanwälte nach dieser Regelung berechtigt sind, steuerberatend tätig zu werden. Im Gegensatz zu Steuerberatern, die per se nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 geldwäscherechtlich Verpflichtete sind, sind Rechtsanwälte nur im Bereich der Ausübung der in § 2 Absatz 1 Nummer 10 genannten Katalogtätigkeiten verpflichtet. Die Ergänzung von Tätigkeiten im Sinne des § 3 StBerG dient der Vermeidung einer Gesetzeslücke im Bereich anwaltlicher Tätigkeiten im Verhältnis zur Verpflichtetenstellung von Steuerberatern nach § 2 Absatz 1 Nummer 12. Nach § 44 Absatz 1 StBerG können Rechtsanwälte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen zudem unter der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ erbringen.</p> <p>(§ 2 Absatz 1 Nummer 11 – Inkassodienstleistungen) Mit der Anpassung in § 1 Absatz 1 Nummer 11 erfolgt als Folgeänderung zur Anpassung des § 2 Absatz 1 Nummer 10 ein vollständiger Verweis auf den dortigen Tätigkeitskatalog und werden Inkassodienstleistungen von den die Verpflichteteneigenschaft begründenden Tätigkeiten ausgenommen. Nach der Legaldefinition in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG ist Inkassodienstleistung die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird. Soweit der Rechtsbeistand über Inkassodienstleistungen hinaus Katalogtätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 erbringt, treffen ihn geldwäscherechtliche Pflichten nur in Bezug auf diese Tätigkeiten.</p> <p>(§ 2 Absatz 1 Nummer 12 - Dienstleistungen in Steuerangelegenheiten, Teilerlaubnisträger nach § 4 StBerG) Die Regelung setzt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Personengesellschaft oder für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3,</p> <p>d) Ausübung der Funktion eines Treuhänders für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3,</p> <p>e) Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine auf einem organisierten Markt notierte Gesellschaft nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt, die den Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt,</p> <p>f) Schaffung der Möglichkeit für eine andere Person, die in den Buchstaben b, d und e genannten Funktionen auszuüben,</p> <p>14. Immobilienmakler,</p> <p>15. Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, soweit es sich nicht handelt um</p> <p>a) Betreiber von Geldspielgeräten nach § 33c der Gewerbeordnung,</p> <p>b) Vereine, die das Unternehmen eines Totalisatoren nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes betreiben,</p> <p>c) Lotterien, die nicht im Internet veranstaltet werden und für die die Veranstalter und Vermittler über eine staatliche Erlaubnis der in Deutschland jeweils zuständigen Behörde verfügen,</p> <p>d) Soziallotterien und</p> <p>16. <u>Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebiet erfolgt.</u></p>	<p>Änderungsrichtlinie um. Neben den nach der bisherigen Regelung verpflichteten Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten unterliegen zukünftig nach den Vorgaben der Änderungsrichtlinie alle Dienstleister in Steuerangelegenheiten geldwäscherechtlichen Pflichten, soweit sie als wesentliche geschäftliche Tätigkeit Hilfe in Steuerangelegenheiten leisten. Mit der Ergänzung in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie ist im Hinblick auf die Verpflichteteneigenschaft die tatsächlich erbrachte Tätigkeit maßgeblich, unabhängig von der Berufsbezeichnung, unter der die konkrete Tätigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat ausgeübt wird. Hintergrund sind unter anderem nationale Unterschiede in der Ausgestaltung steuerrechtlicher Berufsbezeichnungen. Nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Änderungsrichtlinie ist auch unerheblich, ob die Tätigkeit unmittelbar oder über Dritte erfolgt, mit denen der Dienstleister verbunden ist.</p> <p>Unter die Richtlinienvorgaben des Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie fallen in Deutschland Lohnsteuerhilfevereine nach § 4 Nummer 11 StBerG. Die Befugnis zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen ergibt sich in Deutschland abschließend aus § 4 StBerG. Die übrigen in § 4 StBerG genannten und zur Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen erfüllen nicht die in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie genannten Voraussetzungen, da sie entweder bereits hinsichtlich der materiellen Tätigkeit erfasst sind oder sie erbringen diese nicht als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit. Insbesondere sind die Hilfeleistungen durch die in § 4 Nummer 8 StBerG erfassten landwirtschaftlichen Buchstellen bereits der Sache nach erfasst, da sie nur durch Personen mit entsprechender Zusatzbezeichnung nach § 44 StBerG erbracht werden dürfen und diese bereits als Steuerberater und Rechtsanwälte (vgl.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Begründung zu § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe d) einer geldwäscherechtlichen Regulierung und Aufsicht unterliegen.</p> <p>Soweit Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie auch Tätigkeiten Dritter in Steuerangelegenheiten umfasst, ist über die Vorgaben des StBerG sichergestellt, dass auch diese mittelbaren Dienstleistungen in Steuerangelegenheiten den Vorgaben des StBerG unterliegen und Personen, die über Dritte entsprechende Dienstleistungen in Steuerangelegenheiten anbieten, nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG geldwäscherechtlich verpflichtet sind.</p> <p>(§ 2 Absatz 1 Nummer 16 – Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter) Die Regelung setzt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie um. Neben den bereits bislang als Güterhändler geldwäscherechtlich Verpflichteten treffen nunmehr auch Kunstvermittler und Kunstlagerhalter geldwäscherechtliche Pflichten. Kunstgegenstände sind alle Gegenstände, die in Nummer 53 der Anlage 2 zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) aufgeführt sind. Erfasst sind hiernach unter anderem Gemälde, Zeichnungen, Originalstiche und Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst. Antiquitäten sind, soweit es sich nicht zugleich um Kunstgegenstände handelt, nicht erfasst. Auf Kunstlagerhalter erstrecken sich die Vorgaben des GwG, soweit die Lagerung in einer sogenannten Freizone im Sinne der Artikel 243 ff. Unionszollkodex (UZK) erfolgt. Freizonen in diesem Sinne sind auf deutschem Gebiet derzeit die Freihäfen Bremerhaven und Cuxhaven.</p> <p>Mit Blick auf den Handel mit und die Vermittlung von Kunstgegenständen erfolgt nunmehr eine Differenzierung vom allgemeinen Güterhandel (vgl. Begründung zu § 1 Absatz 23). Dies ist insbesondere in Hinblick auf unterschiedliche Schwellenbeträge bedeutsam (vgl. § 4 Absatz 5 und § 10 Absatz 6a).</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie treffen im Kunstsektor Verpflichtete geldwäscherechtliche Pflichten nur, sofern sich der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen auf 10 000 Euro oder mehr beläuft. Entsprechend der bisherigen Systematik des Geldwäschegesetzes wird dieser Schwellenbetrag nicht im Rahmen der Verpflichteteneigenschaft umgesetzt, sondern in Bezug auf die Pflichten nach Abschnitt 2 des Geldwäschegesetzes in § 4 Absatz 5 und in Bezug auf die Pflichten nach Abschnitt 3 des Geldwäschegesetzes in § 10 Absatz 6a. Die Aufsicht wird nach § 50 Nummer 9 durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ausgeübt.</p>	
<p>(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Verpflichtete gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 16, die Finanztätigkeiten, die keinen Finanztransfer im Sinne von § 1 Absatz 2 <u>Satz 2</u> Nummer 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes darstellen, nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang ausüben und bei denen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Finanztätigkeit auf einzelne Transaktionen beschränkt ist, die in absoluter Hinsicht je Kunde und einzelne Transaktion den Betrag von 1 000 Euro nicht überschreitet, 2. der Umsatz der Finanztätigkeit insgesamt nicht über 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes der betroffenen Verpflichteten hinausgeht, 3. die Finanztätigkeit lediglich eine mit der ausgeübten Haupttätigkeit zusammenhängende Nebentätigkeit darstellt und 4. die Finanztätigkeit nur für Kunden der Haupttätigkeit und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit erbracht wird. <p><u>In diesem Fall hat es die Europäische Kommission zeitnah zu unterrichten.</u></p>	<p>In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis auf das Finanztransfergeschäft im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert. Der neu aufgenommene § 2 Absatz 2 Satz 2 über die Unterrichtung der EU-Kommission durch das Bundesministerium der Finanzen für den Fall des Erlasses einer Rechtsverordnung aufgrund der Verordnungsermächtigung nach Satz 1 ist zur vollständigen Umsetzung von Artikel 2 Absatz 8 der Vierten Geldwäscherichtlinie erforderlich.</p>	
<p><u>(3) Für Gerichte, die öffentliche Versteigerungen durchführen, gelten im Rahmen der Zwangsversteigerung von Grundstücken, im Schiffsregister eingetragenen Schiffen, Schiffsbauwerken, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können und Luftfahrzeugen im Wege der</u></p>	<p>(§ 2 Absätze 3 und 4 – Versteigerungen der öffentlichen Hand) Nach § 2 Absatz 3 unterliegen Gerichte, nach Absatz 4 Behörden und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bei Durchführung öffentlicher Versteigerungen künftig</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>Zwangsvollstreckung die in den Abschnitten 3, 5 und 6 genannten Identifizierungs- und Meldepflichten sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entsprechend, soweit Transaktionen mit Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro getätigt werden. Die Identifizierung des Erstehers soll unmittelbar nach Erteilung des Zuschlags erfolgen, spätestens jedoch bei Einzahlung des Bargebots; dabei ist bei natürlichen Personen die Erhebung des Geburtsorts und der Staatsangehörigkeit sowie bei Personengesellschaften und juristischen Personen die Erhebung der Namen sämtlicher Mitglieder des Vertretungsorgans oder sämtlicher gesetzlicher Vertreter nicht erforderlich.</u></p>	<p>geldwäscherechtlichen Pflichten, soweit Transaktionen getätigt werden, bei denen es je versteigertes Sache zu Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro kommt. Der Schwellenbetrag entspricht dem für Güterhändler nach § 4 Absatz 5 und § 10 Absatz 6a geltenden Schwellenbetrag. In diesen Fällen gelten die Regelungen des dritten, fünften und sechsten Abschnitts des GwG entsprechend. Bezüglich der Gerichte wird die Regelung dabei dahingehend konkretisiert, dass diese den in den genannten Abschnitten enthaltenen Identifizierungs- und Meldepflichten sowie der Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unterliegen. Ausgenommen sind Risikomanagementpflichten nach Abschnitt 2 GwG. Bei Gerichten gelten die Pflichten nur im Rahmen von Zwangsversteigerungen von Grundstücken, Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG). Erfasst werden dabei Barzahlungen an das Gericht bzw. an die Gerichts- oder Justizkasse durch Ersteher (Bareinzahlungen auf ein Konto der Gerichtskasse); mithin sind nicht etwa sämtliche Bieter im Rahmen der Sicherheitsleistung von diesen Pflichten betroffen. Erst mit Erteilung des Zuschlages trifft das Gericht bzw. die Gerichts- oder Justizkasse eine geldwäscherechtliche Prüfungspflicht, soweit Bareinzahlungen erfolgen. Öffentliche Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher und die Verwertung von gepfändeten Gegenständen sind von der Regelung generell nicht betroffen. Der Schwellenbetrag in Höhe von 10 000 Euro gilt auch bei Vermittlungstätigkeiten und bezieht sich dann auf das vermittelte Rechtsgeschäft.</p>	
<p><u>(4) Für Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die öffentliche Versteigerungen durchführen, gelten die in den Abschnitten 3, 5 und 6 genannten Identifizierungs- und Meldepflichten sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entsprechend, soweit Transaktionen mit Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro getätigt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit im Rahmen der Zwangsvollstreckung gepfändete Gegenstände verwertet werden. Die Identifizierung des Erstehers soll bei Zuschlag erfolgen, spätestens jedoch bei Einzahlung des Bargebots. Nach Satz 1 verpflichtete Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach Satz 1 auf Dritte zurückgreifen.</u></p>	<p>Im Rahmen der Nationalen Risikoanalyse wurde mit Blick auf öffentliche Versteigerungen ein erhöhtes Anfälligkeitsrisiko für Transaktionen mit Geldwäschebezug festgestellt. Im Bereich der organisierten Kriminalität werden nach Erkenntnissen der nationalen Risikoanalyse Zwangsversteigerungen zum Erwerb von Immobilien oder</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>anderweitig öffentliche Versteigerungen zum Erwerb hochwertiger Güter mit inkriminierten Geldern genutzt. Insbesondere durch die Verwendung von Barmitteln sind geldwäscherechtliche relevante Vorgehensweisen zu beobachten. Vor diesem Hintergrund bestimmen Absätze 3 und 4, dass für Gerichte sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bei der Durchführung von öffentlichen Versteigerungen die wichtigsten geldwäscherechtlichen Pflichten entsprechend gelten.</p>	
<p>§ 3 Wirtschaftlich Berechtigter</p>		
<p>(1) Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder 2. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. <p>Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten natürlichen Personen.</p>		
<p>(2) Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält, 2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder 3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. <p>Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden. Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden</p>	<p>§ 3 Absatz 2 Satz 5 wird neu gefasst. In der bisherigen Fassung greift der Auffangtatbestand nach seinem Wortlaut in den Fällen nicht, in denen die natürlichen Personen bekannt sind. Gleiches gilt, wenn keine Zweifel bestehen, dass die natürlichen Personen keine wirtschaftlich Berechtigten sind. Ein wirtschaftlich Berechtigter soll gerade in den Fällen fingiert werden, in denen kein tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter vorhanden oder bekannt ist.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Einfluss auf die Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ausüben kann. Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs entsprechend. Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und, ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen, keine natürliche Person ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person von der meldepflichtigen Vereinigung nach § 20 Absatz 1 kein wirtschaftlich Berechtigter <u>ist nach Absatz 1 oder nach Satz 1 bis 4 ermittelt werden kann</u>, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, <u>der</u> geschäftsführende Gesellschafter oder <u>der</u> Partner des Vertragspartners.</p>		
<p>(3) Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jede natürliche Person, die als Treugeber, <u>(Settlor)</u>, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt, 2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist, 3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist, 4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und 5. <u>jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt, und</u> 6. <u>jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.</u> 	<p>Die Ergänzung in § 3 Absatz 3 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. § 3 Absatz 3 Nummer 1 wird aus Klarstellungsgründen hinsichtlich der Aufnahme des Begriffs „Settlor“, der aber bislang schon unter dem Begriff „Treugeber“ erfasst war, an den Wortlaut des Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b sowie des Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a der Vierten Geldwäscherichtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie angeglichen.</p> <p>§ 3 Absatz 3 Nummer 6 wird neu aufgenommen. Sind eine oder mehrere Vereinigungen als Vorstand oder Begünstigte einer Stiftung eingesetzt, gelten die natürlichen Personen, die die Vereinigung beherrschen, als wirtschaftlich Berechtigte. Diese Konstellation ist bislang nicht von § 3 Absatz 3 erfasst. Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 3 Absatz 2 Satz 4.</p>	
<p>(4) Bei Handeln auf Veranlassung zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
ABSCHNITT 2 RISIKOMANAGEMENT		
§ 4 Risikomanagement		
(1) Die Verpflichteten müssen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist.		
(2) Das Risikomanagement umfasst eine Risikoanalyse nach § 5 sowie interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6.		
(3) Verantwortlich für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen in diesem und anderen Gesetzen sowie in den aufgrund dieses und anderer Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen ist ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene. Die Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung dieses Mitglieds.		
<p><u>(4) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 müssen über ein wirksames Risikomanagement verfügen:</u></p> <p><u>1. bei der Vermittlung von Kaufverträgen und</u></p> <p><u>2. bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen mit einer monatlichen Miete oder Pacht in Höhe von mindestens 10 000 Euro.</u></p> <p><u>Bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, bleiben die Vorgaben nach § 9 von Satz 1 unberührt.</u></p>	<p>(§ 4 Absatz 4 - Risikomanagement bei Mietmaklern) Die Regelung setzt den nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie geltenden Schwellenbetrag um. Die Pflicht nach § 4 Absatz 1, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen, greift hiernach für die nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 verpflichteten Immobilienmakler bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen nur in Fällen, in denen der Wert der Transaktion 10 000 Euro oder mehr beträgt. Maßgeblich ist nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 der Betrag der Nettokaltmiete oder Nettokaltpacht.</p> <p>Die Umsetzung der Wertschwelle erfolgt nicht im Rahmen der Verpflichteteineigenschaft, sondern im Rahmen der Risikomanagementpflichten nach § 4 Absatz 4 und der Kundensorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 6 n.F. Dies entspricht der Systematik der nach bisheriger Rechtslage für</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Güterhändler nach § 4 Absatz 4 a.F. und § 10 Absatz 6 a.F. bestehenden Regelungen.</p> <p>In Bezug auf die Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen ist der Betrag der Nettokaltmiete bzw. der Nettokaltpacht maßgeblich.</p>	
<p><u>(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 müssen über ein wirksames Risikomanagement verfügen:</u></p> <p><u>1. als Güterhändler bei folgenden Transaktionen; soweit sie</u></p> <p><u>a) im Rahmen einer Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro über Kunstgegenstände,</u></p> <p><u>b) Transaktionen über hochwertige Güter nach § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 10 2 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen oder</u></p> <p><u>c) Transaktionen über sonstige Güter, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen, und</u></p> <p><u>2. als Kunstvermittler und Kunstlagerhalter bei Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro.</u></p> <p><u>Bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 16, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, bleiben die Vorgaben nach § 9 von Satz 1 unberührt.</u></p>	<p>(§ 4 Absatz 5 - Risikomanagement bei Güterhändlern, Kunstvermittlern und Kunstlagerhaltern) Die Regelung setzt den nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie geltenden Schwellenbetrag um. Die Pflicht nach § 4 Absatz 1, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen, greift hiernach für die nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 im Kunstsektor Verpflichteten nur in Fällen, in denen der Wert der Transaktion 10 000 Euro oder mehr beträgt.</p> <p>Die Umsetzung der Wertschwelle im Rahmen der Risikomanagementpflichten nach § 4 Absatz 5 und der Kundensorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 6a n.F. entspricht der Systematik der nach bisheriger Rechtslage für Güterhändler nach § 4 Absatz 4 a.F. und § 10 Absatz 6 a.F. bestehenden Regelungen.</p> <p>Aufgrund der Vorgaben des Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie gelten für den Handel, die Vermittlung und die Lagerhaltung von Kunstgegenständen Risikomanagementpflichten bei Erreichen des Schwellenbetrages unabhängig davon, ob es sich um Bartransaktionen handelt. Soweit Kunsthändler bereits nach bisheriger Rechtslage nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 als Güterhändler verpflichtet waren, greift nunmehr der bargeldunabhängige Schwellenbetrag nach Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a. Zur Kunstvermittlung und zur Lagerhaltung von Kunstgegenständen vgl. § 1 Absatz 23. Zum Begriff des Kunstgegenstandes vgl. die Begründung zu § 2 Absatz 1 Nummer 16.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Im Übrigen gilt für Güterhändler weiterhin der bislang bereits in § 4 Absatz 4 a.F. geregelte und den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e) der Vierten Geldwäscherichtlinie entsprechende Schwellenbetrag von Barzahlungen in Höhe von mindestens 10 000 Euro. Insoweit wird mit der Formulierung in Absatz 5 klargestellt, dass der Schwellenbetrag unabhängig davon greift, ob Bargeld tatsächlich zwischen dem Güterhändler und dem Vertragspartner ausgetauscht wird oder insoweit Dritte eingeschaltet sind.</p> <p>Der für Güterhändler geltende Schwellenbetrag wird in Bezug auf hochwertige Güter nach § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 auf Grundlage der Erkenntnisse der nationalen Risikoanalyse angepasst. Risikomanagementpflichten bestehen daher beim Handel mit Edelmetallen wie Gold, Silber und Platin bei Transaktionen im Wert von mindestens 2 000 Euro. Für den Handel mit hochwertigen Gütern nach § 1 Absatz 10 Nummer 2 (Edelsteine) und Nummer 3 (Schmuck und Uhren) gilt weiterhin der Schwellenwert in Höhe von 10 000 Euro. Im Bereich Edelmetallhandel ist ein starker Bargeldverkehr unterhalb des nach bisheriger Rechtslage geltenden Schwellenbetrages von 10 000 Euro zu beobachten. Zugleich ist im Bereich des Edelmetallhandels von einem erhöhten Geldwäscherisiko auszugehen. Die Regelung ist erforderlich, um mögliche Umgehungsgeschäfte und Smurfing zu unterbinden.</p> <p>Nach Satz 2 finden die in Absatz 4 geregelten Schwellenbeträge im Rahmen des § 9 keine Anwendung. Gruppenweite Pflichten bestehen für die nach § 9 verpflichtete Gesellschaft unabhängig davon, ob diese mit Blick auf die Schwellenbeträge nach § 4 Absatz 5 relevante Tätigkeiten erbringt.</p>	
§ 5 Risikoanalyse		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
(1) Die Verpflichteten haben diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden. Dabei haben sie insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten.		
(2) Die Verpflichteten haben 1. die Risikoanalyse zu dokumentieren, 2. die Risikoanalyse regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren und 3. der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung zu stellen.		
(3) Für Verpflichtete als Mutterunternehmen einer Gruppe gelten die Absätze 1 und 2 in Bezug auf die gesamte Gruppe.		
(4) Die Aufsichtsbehörde kann einen Verpflichteten auf dessen Antrag von der Dokumentation der Risikoanalyse befreien, wenn der Verpflichtete darlegen kann, dass die in dem jeweiligen Bereich bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden.		
§ 6 Interne Sicherungsmaßnahmen		
(1) Verpflichtete haben angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Angemessen sind solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Verpflichteten haben die Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen zu überwachen und sie bei Bedarf zu aktualisieren.		
(2) Interne Sicherungsmaßnahmen sind insbesondere:		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf <ol style="list-style-type: none"> a) den Umgang mit Risiken nach Absatz 1, b) die Kundensorgfaltspflichten nach den §§ 10 bis 17, c) die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1, d) die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 und e) die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften, 2. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters gemäß § 7, 3. für Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, die Schaffung von gruppenweiten Verfahren gemäß § 9, 4. die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen, 5. die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten, 6. die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen, und 7. die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist. 		
<p>(3) Soweit ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 14 und 16 seine berufliche Tätigkeit als Angestellter eines Unternehmens ausübt, obliegen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 diesem Unternehmen.</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(4) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 haben über die in Absatz 2 genannten Maßnahmen hinaus Datenverarbeitungssysteme zu betreiben, mittels derer sie in der Lage sind, sowohl Geschäftsbeziehungen als auch einzelne Transaktionen im Spielbetrieb und über ein Spielerkonto nach § 16 zu erkennen, die als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen sind aufgrund des öffentlich verfügbaren oder im Unternehmen verfügbaren Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Sie haben diese Datenverarbeitungssysteme zu aktualisieren. Die Aufsichtsbehörde kann Kriterien bestimmen, bei deren Erfüllung Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 vom Einsatz von Datenverarbeitungssystemen nach Satz 1 absehen können.</p>		
<p>(5) Die Verpflichteten haben im Hinblick auf ihre Art und Größe angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit es ihren Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten.</p>		
<p>(6) Die Verpflichteten treffen Vorkehrungen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder auf Anfrage anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Sie haben sicherzustellen, dass die Informationen sicher und vertraulich an die anfragende Stelle übermittelt werden. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines von Tätigkeiten der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses <u>Rechtsberatung oder Prozessvertretung</u> erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis <u>die Rechtsberatung oder Prozessvertretung</u> für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat <u>wurde</u> oder nutzt <u>wird</u>.</p>	<p>(§ 6 Absatz 6 Satz 3 – Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie dadurch erhalten haben, dass Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erbracht werden. Die Anpassung erfolgt, um die Ausnahmeregelung des § 6 Absatz 6 Satz 3 an die Regelung nach § 10 Absatz 9 anzugleichen. Artikel 32 Absatz 9 i. V. m. Artikel 34 Absatz 2 ebenso wie Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie sehen Ausnahmeregelungen zum Schutz von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung vor. Nach Artikel 32 Absatz 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 von der Pflicht, der FIU Informationen zur Verfügung zu stellen, befreit sowie nach Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie von der Pflicht, die Geschäftsbeziehung</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>zu beenden. Die Regelung des § 6 Absatz 3 Satz 3 wird mit der Änderung zugleich an den Wortlaut des Artikel 32 Absatz 9 i. V. m. Artikel 34 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie angepasst. Die Ausnahmeregelung knüpft damit nicht mehr an berufsrechtliche Vorgaben zum Umfang der Verschwiegenheitsverpflichtung der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12, sondern entsprechend Richtlinienvorgaben an die konkret ausgeübte Tätigkeit an. Diese kann auch im Zeitraum der Vertragsanbahnung erbracht werden. Vgl. hierzu die Begründung zu § 43 Absatz 2.</p> <p>Die Anpassung in Absatz 6 Satz 4 ist eine Folgeänderung zu der Anpassung des Absatzes 6 Satz 3.</p>	
<p>(7) Die Verpflichteten dürfen die internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen lassen, wenn sie dies vorher der Aufsichtsbehörde angezeigt haben. Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung dann untersagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden, 2. die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten beeinträchtigt werden oder 3. die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird. <p>Die Verpflichteten haben in ihrer Anzeige darzulegen, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung nach Satz 2 nicht vorliegen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sicherungsmaßnahmen bleibt bei den Verpflichteten.</p>		
<p>(8) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Anordnungen erteilen, die geeignet und erforderlich sind, damit der Verpflichtete die erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen schafft.</p>		
<p>(9) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass auf einzelne Verpflichtete oder Gruppen von Verpflichteten wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und wegen der Größe des Geschäftsbetriebs unter</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 risikoangemessen anzuwenden sind.		
§ 7 Geldwäschebeauftragter		
(1) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, 7, 9 und 15 haben einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig. Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet.		
(2) Die Aufsichtsbehörde kann einen Verpflichteten von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, befreien, wenn sichergestellt ist, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht und 2. nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. 		
(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 4, 5, 8, 10 bis 14 und 16 einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet. Bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 soll die Anordnung erfolgen, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht.		
(4) Die Verpflichteten haben der Aufsichtsbehörde die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder ihre Entpflichtung vorab anzuzeigen. Die Bestellung einer Person zum Geldwäschebeauftragten oder zu seinem Stellvertreter muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde widerrufen werden, wenn die Person nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit aufweist.		
(5) Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben. Er muss Ansprechpartner sein für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten. Soweit der Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Absatz 1 beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Absatz 3 beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung.</p>		
<p>(6) Der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden.</p>		
<p>(7) Dem Geldwäschebeauftragten und dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.</p>		
<p>§ 8 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht</p>		
<p>(1) Vom Verpflichteten aufzuzeichnen und aufzubewahren sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen <ol style="list-style-type: none"> a) über <u>die Vertragspartner, die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts nach § 11 Absatz 2 und</u>; gegebenenfalls über die für die Vertragspartner <u>oder die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts</u> auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten, 	<p>(§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a – Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht Immobilienmakler) Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Kreis der durch den Immobilienmakler zu identifizierenden Personen in § 11 Absatz 2 über den eigenen Vertragspartner hinaus die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes sowie gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte erfasst.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>b) über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können,</p> <p>2. hinreichende Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen,</p> <p>3. die Ergebnisse der Untersuchung nach § 15 Absatz 5 Nummer 1 und</p> <p>4. die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1.</p> <p>Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a schließen Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 ein.</p> <p><u>Bei Personen, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigte gelten, sind zudem die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität nach § 11 Absatz 5 und etwaige Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind, aufzuzeichnen.</u></p>	<p>(§ 8 Absatz 1 Satz 2 - Aufzeichnungspflicht bzgl. Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten) Die Streichung von „bei juristischen Personen“ in § 8 Absatz 1 Satz 2 ist eine redaktionelle Anpassung. Die Pflichten zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten gelten unabhängig von der Rechtsnatur des Vertragspartners. Es sind nicht nur juristische Personen, sondern auch eingetragene Personengesellschaften und andere Vertragspartner wie etwa Trusts und nicht rechtsfähige Stiftungen erfasst.</p> <p>Der bisherige zu enge Verweis auf § 3 Absatz 2 Satz 1 wurde gestrichen. Die Aufzeichnungspflicht umfasst daher auch, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.</p> <p>Nach Artikel 1 Nummer 25 der Änderungsrichtlinie gelten Aufbewahrungspflichten bezüglich aller Dokumente und Informationen, die zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind. Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch Maßnahmen zur Abklärung, ob es einen wirtschaftlich Berechtigten gibt, und zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 von der Aufzeichnungspflicht umfasst sind.</p> <p>(Zu § 8 Absatz 1 Satz 2 - Aufzeichnungspflicht bei sog. fiktiven wirtschaftlich Berechtigten) Der neue § 8 Absatz 1 Satz 3 dient der Umsetzung des Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. Dort ist in Satz 2 bestimmt, dass bei den Angehörigen der Führungsebene (also bei den sogenannten fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5) die Maßnahmen aufgezeichnet werden müssen, die zur Überprüfung der Identität ergriffen wurden sowie während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten. Dies geht über die bisherige Aufzeichnungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 (Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten) hinaus. Denn auch wenn der sogenannte fiktive wirtschaftlich Berechtigte ermittelt worden ist, so bleibt die</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Aufgabe, seine Identität, also die erhobenen Angaben im Sinne von § 11 Absatz 5, zu prüfen. Auch dies ist dann zu dokumentieren, mitsamt während dieses Prozesses aufgetretenen Schwierigkeiten.</p>	
<p>(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind in den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch die Art, die Nummer und die Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat, aufzuzeichnen. Soweit zur Überprüfung der Identität einer natürlichen Person Dokumente nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, <u>4</u> oder <u>45</u> vorgelegt oder zur Überprüfung der Identität einer juristischen Person Unterlagen nach § 12 Absatz 2 vorgelegt oder soweit Dokumente, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 bestimmt sind, vorgelegt oder herangezogen werden, haben die Verpflichteten das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen oder sie vollständig optisch digitalisiert zu erfassen <u>oder, bei einem Vor-Ort-Auslesen nach § 18a des Personalausweisgesetzes, nach § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 13 des eID-Karte-Gesetzes, das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen sowie die Tatsache aufzuzeichnen, dass die Daten im Wege des Vor-Ort-Auslesens übernommen wurden.</u> Diese gelten als Aufzeichnung im Sinne des Satzes 1. <u>Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a umfasst auch die zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Sorgfaltspflichten angefertigten Aufzeichnungen von Video- und Tonaufnahmen.</u> Wird nach § 11 Absatz 3 Satz 1 von einer erneuten Identifizierung abgesehen, so sind der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen. Im Fall des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist anstelle der Art, der Nummer und der Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat, das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Tatsache, dass die Prüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises erfolgt ist, aufzuzeichnen. Bei der Überprüfung der Identität anhand einer qualifizierten Signatur nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist auch deren Validierung aufzuzeichnen. Bei Einholung von Angaben und Informationen durch Einsichtnahme in elektronisch geführte Register oder Verzeichnisse gemäß § 12 Absatz 2 gilt die</p>	<p>(§ 8 Absatz 2 Satz 2 – Dokumente zur Überprüfung der Identität) Mit der Anpassung des Verweises auf § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 oder 5 in der Neufassung wird ein redaktionelles Versehen behoben.</p> <p>Die Neufassung im letzten Halbsatz bewirkt, dass bei einer vor Ort erfolgenden Identifizierung anhand eines Ausweisdokuments nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 die zu erhebenden Personendaten auch im Wege eines Vor-Ort-Auslesens nach § 18a des Personalausweisgesetzes bzw. nach 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 13 des eID-Karte-Gesetzes aufgezeichnet werden dürfen. Die Identifizierung erfolgt dabei weiterhin über den Lichtbildabgleich mit einem nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 zulässigen Ausweisdokument, also etwa dem deutschen Personalausweis. Was diesen Identifizierungsschritt angeht, genügt die Vorlage eines elektronischen Aufenthaltstitels oder einer eID-Karte für Unionsbürger nicht. Die Erweiterung des § 8 Absatz 2 Satz 2 bewirkt lediglich, dass die sich anschließende Aufzeichnung der Personendaten im Wege des Vor-Ort-Auslesens erfolgen darf. Da es hierbei lediglich um eine einfache, medienbruchfreie Erfassung eines bereits digitalisierten Datensatzes handelt, darf für diesen zweiten Schritt neben dem Personalausweis auch ein elektronischer Aufenthaltstitel oder eine eID-Karte für Unionsbürger ausgelesen werden, wenn die darin niedergelegten Daten mit denjenigen im vorgelegten Identifizierungsdokument übereinstimmen.</p> <p>(§ 8 Absatz 2 Satz 4 - Video- und Tonaufnahmen) Die Einfügung des neuen § 8 Absatz 2 Satz 4 dient der Klarstellung, dass sich die Aufzeichnungspflichten auch auf die im Rahmen des Einsatzes neuer Technologien erstellten Video- und</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Anfertigung eines Ausdrucks als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben oder Informationen.</p>	<p>Tonspuren, wie insbesondere bei dem mit dem Rundschreiben 3/2017 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Videoidentifizierungsverfahren, erstreckt.</p>	
<p>(3) Die Aufzeichnungen können auch digital auf einem Datenträger gespeichert werden. Die Verpflichteten müssen sicherstellen, dass die gespeicherten Daten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit den festgestellten Angaben und Informationen übereinstimmen, 2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und 3. jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können. 		
<p>(4) Die Aufzeichnungen und sonstige Belege nach den Absätzen 1 bis 3 sind fünf Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen zu vernichten. Andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. <u>In jedem Fall sind die Aufzeichnungen und sonstigen Belege spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu vernichten.</u> Die Aufbewahrungsfrist im Fall des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.</p>	<p>Die Änderungen in Absatz 4 Satz 1 und 2 flexibilisieren die Aufbewahrungsfristen, wobei die Richtlinienvorgabe von mindestens 5 Jahren beibehalten wird. Die von den Verpflichteten aufzubewahrenden Aufzeichnungen und Belege unterliegen teilweise unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen zwischen fünf und zehn Jahren nach dem Geldwäschegesetz, der Abgabenordnung (AO) und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Beispielsweise sind Zahlungsbelege und Kontoeröffnungsunterlagen nach dem HGB mindestens zehn Jahre aufzubewahren, wenn die Unterlagen zugleich Buchungsbelege sind. Für Verträge, die keine Buchungsbelege sind, gilt nach § 147 Absatz 3 AO und § 257 Absatz 4 HGB eine Mindestaufbewahrungsfrist von sechs Jahren. Dagegen sind beispielsweise Kopien von Identifikationsdokumenten gemäß § 8 Absatz 4 nach fünf Jahren zu löschen.</p> <p>In der Praxis unterliegen dadurch zum Teil Daten in einheitlichen Unterlagen (wie einem Kontovertrag) unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen und Löschanordnungen. Durch die Flexibilisierung der Aufbewahrungsfrist auf einen Zeitraum zwischen mindestens 5 und höchstens 10 Jahren wird die Aufbewahrung in der Praxis erleichtert. Dem stehen auch die Anforderungen von Artikel 1 Nummer 25 der Änderungsrichtlinie nicht entgegen.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Wie bisher stellt auch der neu formulierte § 8 Absatz 4 Satz 1 klar, dass andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (wie etwa die 30jährige Aufbewahrungsfrist des § 45 Absatz 2 des Kulturgutschutzgesetzes) der Verpflichtung zur Vernichtung nach Satz 2 entgegenstehen können.</p>	
<p>(5) Soweit aufzubewahrende Unterlagen einer öffentlichen Stelle vorzulegen sind, gilt für die Lesbarmachung der Unterlagen § 147 Absatz 5 der Abgabenordnung entsprechend.</p>		
<p>§ 9 Gruppenweite Einhaltung von Pflichten</p>	<p>Die Neufassung des § 9 differenziert klarer als bislang zwischen den jeweiligen Pflichtenträgern in Bezug auf gruppenweite Pflichten. Die in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Pflichten gelten für ein verpflichtetes Mutterunternehmen einer Gruppe, während die Absätze 4 und 5 sich demgegenüber an gruppenangehörige Verpflichtete richten, die gruppenweite Pflichten umzusetzen haben.</p> <p>Die Vorschrift regelt die Änderung der Überschrift.</p>	
<p>(1) Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben eine Risikoanalyse für alle gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen, und Zweigniederlassungen, und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, die geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, durchzuführen. Auf Grundlage dieser Risikoanalyse haben sie gruppenweit folgende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gruppenweit einheitliche interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Absatz 1 und 2 die Einrichtung von einheitlichen internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 2, 2. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der für die Erstellung einer gruppenweiten Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Koordinierung und Überwachung ihrer Umsetzung zuständig ist, 	<p>Die Änderung in § 9 Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 45 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Auch solche Gruppenkonstellationen müssen erfasst sein, in denen das Mutterunternehmen selbst nicht geldwäscherechtlich verpflichtet ist, sondern nur die gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen. Ansonsten käme es zu Wertungswidersprüchen zwischen Gruppen mit und ohne Mutterunternehmen, die geldwäscherechtlich verpflichtet sind. Zudem ließen sich die Vorgaben zu gruppenweiten Pflichten im Rahmen des GwG leicht umgehen, indem eine Muttergesellschaft ohne operatives Geschäft gegründet wird, die selbst nicht Verpflichtete nach dem GwG ist.</p> <p>Bei den Änderungen in § 9 Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>3. <u>die Schaffung von</u> Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie</p> <p>4. <u>die Schaffung von</u> Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten.</p> <p>Sie haben sicherzustellen, dass die Pflichten und Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 von ihren nachgeordneten Unternehmen, von ihnen getroffenen Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 von ihren Zweigstellen, oder Zweigniederlassungen, und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 sowie diese geldwäscherechtlichen Pflichten dem beherrschenden Einfluss des Mutterunternehmens unterliegen, wirksam umgesetzt werden.</p>	<p>In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird im Gegensatz zur Vorgängerfassung klarer herausgestellt, welche Maßnahmen der verpflichteten Mutterunternehmen unter welchen Voraussetzungen umzusetzen sind. Hierzu gehört u. a. die wirksame Umsetzung von Verfahren gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 3 GwG. Maßstab für die Angemessenheit dieser Verfahren sind dabei zum einen die Risikosituation der gesamten Gruppe und zum anderen die Mindestanforderungen der Vierten Geldwäscherichtlinie. Das bedeutet, dass die vom Mutterunternehmen geschaffenen Verfahren nicht zwingend den Regelungen des GwG entsprechen müssen, jedoch die Mindestanforderungen der Vierten Geldwäscherichtlinie nicht unterschreiten dürfen, mit der Folge, dass deren Anforderungen dadurch über die Gruppenpflichten auch für gruppenangehörige Einheiten in Drittstaaten Anwendung finden.</p>	
<p>(2) Soweit sich gruppenangehörige Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden, haben die Mutterunternehmen sicherzustellen, dass diese gruppenangehörigen Unternehmen die dort geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 einhalten. Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben sicherzustellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, die mehrheitlich in ihrem Besitz stehen und die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, nach dessen Recht sie Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung unterliegen, die dort geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 einhalten.</p>	<p>Die Änderungen in § 9 Absatz 2 dienen der Klarstellung und Konkretisierung der Pflicht.</p>	
<p>(3) Soweit sich gruppenangehörige Unternehmen in einem Drittstaat befinden, in dem weniger strenge Anforderungen an Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung gelten, gilt Absatz 1, soweit das Recht des Drittstaats dies zulässt. Soweit die in Absatz 1 genannten Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaats nicht durchgeführt werden dürfen, sind die Mutterunternehmen verpflichtet, Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben sicherzustellen, dass Zweigstellen und gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16</p>	<p>Die Änderungen in § 9 Absatz 3 dienen der Klarstellung und Konkretisierung der Pflicht.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>Nummer 2 bis 4, die mehrheitlich in ihrem Besitz stehen und ihren Sitz in einem Drittstaat, in dem die Mindestanforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung geringer sind als die Anforderungen für Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllen, soweit das Recht des Drittstaates dies zulässt. Soweit eine Umsetzung der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaates nicht zulässig ist, sind die Mutterunternehmen verpflichtet,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sicherzustellen, dass ihre dort ansässigen<u>in Satz 1 genannten Zweigstellen und</u> gruppenangehörigen Unternehmen, <u>die mehrheitlich in ihrem Besitz stehen,</u> zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, und 2. die <u>nach § 50 zuständige</u> Aufsichtsbehörde über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. <p>Reichen die getroffenen Maßnahmen nicht aus, so ordnet die <u>nach § 50 zuständige</u> Aufsichtsbehörde an, dass die Mutterunternehmen sicherstellen, dass die in Satz 1 genannten ihre nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen- oder Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 in diesem Drittstaat keiner<u>weder eine</u> Geschäftsbeziehung begründen oder fortsetzen und keinen<u>noch</u> Transaktionen durchführen. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, hat das Mutterunternehmen sicherzustellen, dass diese Geschäftsbeziehung ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise beendet wird.</p>		
<p><u>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Verpflichtete,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 sind, soweit ihnen mindestens ein anderes Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 nachgeordnet ist und ihrem beherrschenden Einfluss unterliegt, und</u> 2. <u>deren Mutterunternehmen weder nach Absatz 1 noch nach dem Recht des Staates, in dem es ansässig ist, gruppenweite Maßnahmen ergreifen muss.</u> 	<p>Der neue § 9 Absatz 4 überträgt Verpflichteten, die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 sind und denen mindestens ein anderes Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 nachgeordnet ist, das ihrem beherrschenden Einfluss unterliegt, die gleichen Gruppenpflichten wie Mutterunternehmen gemäß Absatz 1, sofern ihre Mutterunternehmen weder nach Absatz 1 noch nach dem Recht des Staates, in dem sie ansässig sind, gruppenweite Maßnahmen ergreifen müssen.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>(5) Verpflichtete, die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 eines Mutterunternehmens im Sinne von Absatz 1 sind, haben die in Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen umzusetzen. Alle anderen gruppenangehörigen Verpflichteten müssen die für sie geltenden gruppenweiten Pflichten umsetzen, die insbesondere Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten umfassen müssen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 gelten unbeschadet der von den Verpflichteten zu beachtenden eigenen gesetzlichen Verpflichtung zur Erfüllung sonstiger geldwäscherechtlicher Vorschriften.</u></p>	<p>Der neue § 9 Absatz 5 Satz 1 stellt in Umsetzung von Artikel 45 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie klar, dass neben den Mutterunternehmen gemäß Absatz 1 deren gruppenangehörigen Unternehmen, die Verpflichtete nach dem GwG sind, zur Umsetzung der für sie bestehenden Gruppenpflichten verpflichtet sind und bei Nichtbeachtung dieser Pflicht aufsichtliche Maßnahmen gegen sie getroffen werden können. Gleiches gilt nach Satz 2 für solche gruppenangehörige Verpflichtete, deren Mutterunternehmen nicht Verpflichtete nach dem GwG ist: sie müssen die für sie geltenden gruppenweiten Pflichten (z. B. Gruppenpflichten eines ausländischen Mutterunternehmens) umsetzen. Diese Gruppenpflichten müssen gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie insbesondere Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten umfassen. Sonstige eigene geldwäscherechtliche Pflichten der Verpflichteten (z. B. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht) gelten daneben ebenfalls (Satz 3).</p>	
<p>ABSCHNITT 3</p> <p>SORGFALTPFLICHTEN IN BEZUG AUF KUNDEN</p>		
<p>§ 10 Allgemeine Sorgfaltspflichten</p>		
<p>(1) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 und des § 12 Absatz 1 und 2 sowie die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist, 2. die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Absatz 5; dies umfasst in Fällen, in 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen,</p> <p>3. die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben,</p> <p>4. die Feststellung mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, und</p> <p>5. die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen</p> <p style="padding-left: 20px;">a) mit den beim Verpflichteten vorhandenen Dokumenten und Informationen über den Vertragspartner und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, über deren Geschäftstätigkeit und Kundenprofil und,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) soweit erforderlich, mit den beim Verpflichteten vorhandenen Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte;</p> <p>im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung haben die Verpflichteten sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos im angemessenen zeitlichen Abstand aktualisiert werden.</p>		
<p>(2) Der konkrete Umfang der Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 muss dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, insbesondere in Bezug auf den Vertragspartner, die Geschäftsbeziehung oder Transaktion, entsprechen. Die Verpflichteten berücksichtigen dabei insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren. Darüber hinaus zu berücksichtigen haben sie bei der Bewertung der Risiken zumindest</p> <p>1. den Zweck des Kontos oder der Geschäftsbeziehung,</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>2. die Höhe der von Kunden eingezahlten Vermögenswerte oder den Umfang der ausgeführten Transaktionen sowie</p> <p>3. die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung.</p> <p>Verpflichtete müssen gegenüber den Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen darlegen, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angemessen ist.</p>		
<p>(3) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind von Verpflichteten zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung, 2. bei Transaktionen, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, wenn es sich handelt um <ol style="list-style-type: none"> a) Geldtransfers nach Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) und dieser Geldtransfer einen Betrag von 1 000 Euro oder mehr ausmacht, b) die Durchführung einer sonstigen Transaktion im Wert von 15 000 Euro oder mehr, 3. ungeachtet etwaiger nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen bestehender Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenbeträge beim Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass <ol style="list-style-type: none"> a) es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand von Geldwäsche handelt oder b) die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, 4. bei Zweifeln, ob die aufgrund von Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, zu der Identität einer für den Vertragspartner auftretenden Person oder zu der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind. 	<p>Der bisherige § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 findet sich aus redaktionellen Gründen in Absatz 3a wieder.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Die Verpflichteten müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei allen neuen Kunden erfüllen. Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllen, insbesondere dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern.</p>		
<p><u>(3a) Die Verpflichteten müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei allen neuen Kunden erfüllen. Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllen, insbesondere dann, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern,</u> <u>2. der Verpflichtete rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen, oder</u> <u>3. der Verpflichtete gemäß der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64, vom 11. 3.2011, S. 1) dazu verpflichtet ist.</u> 	<p>(§ 10 Absatz 3a – Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten) § 10 Absatz 3a Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 entsprechen dem bisherigen § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3. Der neu eingefügte § 10 Absatz 3a Satz 3 Nummer 2 und 3 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. Es wird wie in den Richtlinienvorgaben spezifiziert, wann Kundensorgfaltspflichten bei bestehenden Geschäftsbeziehungen erneut erfüllt werden müssen.</p>	
<p>(4) Nehmen Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 Bargeld bei der Erbringung von Zahlungsdiensten nach § 1 Absatz 21 <u>Satz 2</u> des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes an, so haben sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu erfüllen.</p>	<p>In § 10 Absatz 4 wird der Verweis auf Zahlungsdienste nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz aktualisiert.</p>	
<p>(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei <u>Transaktionen in Form von</u> Gewinnen oder Einsätzen eines Spielers in Höhe von 2 000 Euro oder mehr zu erfüllen, es sei denn, das Glücksspiel wird im Internet angeboten oder vermittelt. Der Identifizierungspflicht kann auch dadurch nachgekommen werden, dass der Spieler bereits beim Betreten der Spielbank oder der sonstigen örtlichen Glücksspielstätte identifiziert wird, wenn vom Verpflichteten zusätzlich sichergestellt wird, dass Transaktionen im Wert von 2 000 Euro oder mehr einschließlich des Kaufs oder Rücktauschs von Spielmarken dem jeweiligen Spieler zugeordnet werden können.</p>	<p>Die Ergänzung in § 10 Absatz 5 Satz 1 dient der Klarstellung, dass der Transaktionsbegriff nach § 1 Absatz 5 Anwendung findet.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(6) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 haben Sorgfaltspflichten in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 3 sowie bei Transaktionen, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro tätigen oder entgegennehmen, zu erfüllen. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach folgender Maßgabe zu erfüllen:</p> <p><u>1. bei der Vermittlung von Kaufverträgen,</u></p> <p><u>2. bei der Vermittlung von Miet- und Pachtverträgen bei Transaktionen mit einer monatlichen Miete oder Pacht in Höhe von mindestens 10 000 Euro,</u></p>	<p>(§ 10 Absatz 6 – Sorgfaltspflichten bzgl. (neuer) Verpflichteter mit Schwellenbetrag) Die Regelung setzt den nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d) geltenden Schwellenbetrag um. Die allgemeinen Kundensorgfaltspflichten treffen die nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 verpflichteten Immobilienmakler bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen nur in Fällen, in denen der Wert der Transaktion 10 000 Euro oder mehr beträgt. Vgl. zur Umsetzung des Schwellenbetrags die Begründung zu § 4 Absatz 4.</p>	
<p><u>(6a) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen:</u></p> <p><u>1. als Güterhändler bei folgenden Transaktionen</u></p> <p><u>a) Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro über Kunstgegenstände,</u></p> <p><u>b) Transaktionen über hochwertige Güter nach § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 2 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen, oder</u></p> <p><u>c) Transaktionen über sonstige Güter, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen,</u></p> <p><u>2. als Kunstvermittler und Kunstlagerhalter bei Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro.</u></p>	<p>Die Regelung des § 10 Absatz 6a definiert die bereits nach bisheriger Rechtslage nach § 10 Absatz 6 a.F. für Güterhändler und die nunmehr nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben i und j in der Fassung der Änderungsrichtlinie für Kunsthändler und -vermittler geltenden Schwellenbeträge. Der in § 10 Absatz 6 a.F. enthaltene Hinweis auf Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ist aus redaktionellen Gründen entfallen. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten in diesen Fällen ungeachtet etwaiger Schwellenbeträge. Die Aufspaltung der Güterhändler in verschiedene Berufsgruppen in Absatz 6a Nummer 1 bis 3 ergibt sich aufgrund jeweils unterschiedlicher Schwellenbeträge. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind weiterhin transaktionsbezogen zu erfüllen („soweit“ die jeweiligen Verpflichteten entsprechende Transaktionen durchführen bzw. Barzahlungen tätigen oder entgegennehmen). Die nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 im Kunstsektor Verpflichteten treffen die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 6a nur in Fällen, in denen der Wert der Transaktion 10 000 Euro oder mehr beträgt (Absatz 6a Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2). Für den Handel mit hochwertigen Gütern nach § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 wird der Schwellenwert mit der Regelung in Absatz 6a Nummer 1 Buchstabe b) risikoangemessen auf 2 000 Euro reduziert. Richtigerweise haben alle Verpflichteten, die</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	im Edelmetallhandel einschlägige Transaktionen oberhalb dieses Schwellenwertes durchführen, die entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten. Sie sind bei Durchführung dieser Geschäfte Güterhändler im Sinne des § 1 Absatz 9. Vgl. zur Umsetzung der Schwellenbeträge im Einzelnen die Begründung zu § 4 Absatz 5.	
(7) Für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5, die bei der Ausgabe von E-Geld tätig sind, gilt § 25i Absatz 1 des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe, dass lediglich die Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 zu erfüllen sind. § 25i Absatz 2 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.		
(8) Versicherungsvermittler nach § 2 Absatz 1 Nummer 8, die für ein Versicherungsunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 Prämien einziehen, haben diesem Versicherungsunternehmen mitzuteilen, wenn Prämienzahlungen in bar erfolgen und den Betrag von 15 000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres übersteigen.		
(9) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zu erfüllen, so darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder nicht fortgesetzt werden und darf keine Transaktion durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 <u>nicht</u> , wenn der Mandant eine Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung <u>erstrebt werden sollen</u> , es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung <u>oder Prozessvertretung</u> bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung <u>in Anspruch nimmt genutzt wurde oder wird</u> .	Die Änderung in § 10 Absatz 9 Satz 3 dient der Anpassung der Befreiungsregelung an den Wortlaut des Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie.	
§ 11 Identifizierung		
(1) Verpflichtete haben Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren. Die Identifizierung kann auch noch während der Begründung der	Die Ergänzung des Wortes „unverzüglich“ in § 11 Absatz 1 Satz 2 ist zur vollständigen Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie erforderlich.	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Geschäftsbeziehung <u>unverzüglich</u> abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht.</p>		
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 hat ein haben Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 <u>und 16, die Vermittlungstätigkeiten erbringen,</u> die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes <u>vermittelten Rechtsgeschäftes, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und den wirtschaftlich Berechtigten</u> zu identifizieren, sobald der Vertragspartner des Maklervertrages ein ernsthaftes Interesse <u>der Vertragsparteien</u> an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages <u>äußert und die Kaufvertragsparteien</u> <u>vermittelten Rechtsgeschäftes besteht und die Vertragsparteien</u> hinreichend bestimmt sind. <u>Erbringen für beide Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 oder 16 Vermittlungsaktivitäten, so muss jeder Verpflichtete nur die Vertragspartei identifizieren, für die er die Vermittlungstätigkeit erbringt.</u></p>	<p>(§ 11 Absatz 2 – Zeitpunkt Identifizierung Vermittlungstätigkeiten) Nach Absatz 2 haben Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 bei der Erbringung von Vermittlungstätigkeiten die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Die Regelung des Absatzes 2 wird über die bisher nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 verpflichteten Immobilienmakler hinaus auch auf Vermittlungstätigkeiten der nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 Verpflichteten erstreckt. Gelwäscherechtlich maßgebliche Transaktion ist bei Vermittlungstätigkeiten dieser Verpflichteten das vermittelte Rechtsgeschäft. Vgl. zum Transaktionsbegriff und zum Regelungsbedürfnis im Einzelnen die Begründung zu § 1 Absatz 5 Satz 2.</p> <p>Die Identifizierung ist wie bereits nach § 11 Absatz 2 a.F. in diesen Fällen durchzuführen, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Identifizierung knüpft die Regelung in Absatz 2 Satz 1 damit weiterhin an die Bestimmbarkeit der zu identifizierenden Personen an, die sich aus dem Kreis der allgemeinen Vertragsinteressenten erst bei Vorliegen der genannten Merkmale hervorheben. Eine Identifizierungspflicht zu einem früheren Zeitpunkt - beispielsweise für den Immobilienmakler, wenn die Kaufvertragspartei auf einer Seite noch nicht bestimmt ist oder sich die Vorverhandlungen in einem solch</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>frühen Stadium befinden, dass der Abschluss noch ungewiss ist - besteht nicht.</p> <p>Nach Satz 2 muss in Fällen, in denen für beide Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 oder 16 Vermittlungstätigkeiten erbringen, jeder Verpflichtete nur die Vertragspartei identifizieren, für die er handelt. Die Regelung dient der Vermeidung der Pflicht zur Doppelidentifizierung, wie sie sich nach bisheriger Rechtslage für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 ergab.</p>	
<p>(3) Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der Verpflichtete die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert hat und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat. Muss der Verpflichtete aufgrund der äußeren Umstände Zweifel hegen, ob die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind, hat er eine erneute Identifizierung durchzuführen.</p>		
<p>(4) Bei der Identifizierung hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer natürlichen Person: <ol style="list-style-type: none"> a) Vorname und Nachname, b) Geburtsort, c) Geburtsdatum, d) Staatsangehörigkeit und e) eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist; 2. bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft: <ol style="list-style-type: none"> a) Firma, Name oder Bezeichnung, 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> b) Rechtsform, c) Registernummer, falls vorhanden, d) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und e) die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den Buchstaben a bis d. 		
<p>(5) Bei einem wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete abweichend von Absatz 4 zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. <u>Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 haben die Verpflichteten einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.</u> Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen. <u>Handelt es sich um eine Person, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigter gilt, so hat der Verpflichtete angemessene Maßnahmen für die Überprüfung der Identität dieser Person zu ergreifen. Werden bei Trusts oder anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 die wirtschaftlich Berechtigten nach besonderen Merkmalen oder nach einer Kategorie bestimmt, so hat der Verpflichtete ausreichende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, um zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion oder der Ausübung seiner Rechte die Identität des wirtschaftlich Berechtigten feststellen zu können.</u></p>	<p>(§ 11 Absatz 5 Satz 2 – Nachweis der Registrierung oder Registerauszug) Der neu eingefügte § 11 Absatz 5 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie. Verpflichtete haben zu Beginn bzw. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung mit mitteilungspflichtigen Vereinigungen nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 einen Nachweis der Registrierung im Transparenzregister oder einen Registerauszug einzuholen. In der Umsetzung dieser Vorgabe haben die Verpflichteten nach § 11 Absatz 5 Satz 2 nun die Pflicht, einen Nachweis darüber einzuholen, dass der Vertragspartner, soweit es sich dabei um eine Vereinigung bzw. Rechtsgestaltung im oben genannten Sinne handelt, seinen Pflichten aus den §§ 20 und 21 nachgekommen ist. Alternativ können die Verpflichteten einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten der Vereinigung bzw. Rechtsgestaltung einholen, um Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten zu erlangen. Aus der Zusammenschau zwischen dem Transparenzregister und anderen Registern wie beispielsweise dem Handelsregister ergibt sich ein vollständiges Bild über die wirtschaftlich Berechtigten.</p> <p>Der neu angefügte § 11 Absatz 5 Satz 5 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	Der neu angefügte § 11 Absatz 5 Satz 6 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 6 der Vierten Geldwäscherichtlinie.	
<p>(6) Der Vertragspartner eines Verpflichteten hat dem Verpflichteten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, hat er diese Änderungen unverzüglich dem Verpflichteten anzuzeigen. Der Vertragspartner hat gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen. <u>Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes im Sinne des Absatzes 2, die nicht Vertragspartner des Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 oder 16 sind.</u></p>	<p>(§ 11 Absatz 6 – Mitwirkungspflichten des Vertragspartners des vermittelten Rechtsgeschäftes) Die Mitwirkungspflichten des § 11 Absatz 6 gelten nunmehr umfassend für die zu identifizierenden Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes. Auch Vertragsparteien, die in keiner vertragsrechtlichen Beziehung zu dem Verpflichteten stehen, haben diesem diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Verpflichtete zur Erfüllung seiner Identifizierungspflichten nach § 11 Absatz 2 benötigt.</p> <p>Die Mitwirkungspflichten entstehen zeitgleich mit der Identifizierungspflicht nach § 11 Absatz 2. Der Verpflichtete hat die nach § 11 Absatz 6 zur Mitwirkung verpflichtete Vertragspartei auf das Entstehen der Identifizierungspflicht aufgrund des ernsthaften Interesses der Vertragspartner an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes nach § 11 Absatz 2 hinzuweisen.</p>	
<p>(7) <u>Verwalter von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 haben dem Verpflichteten ihren Status offenzulegen und ihm die Angaben nach § 21 Absatz 1 und 2 zu übermitteln, wenn sie in dieser Position eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder eine Transaktion oberhalb der in § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 5 sowie Absatz 6a genannten Schwellenbeträge durchführen.</u></p>	Der neu angefügte § 11 Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie.	
<p><u>§ 11a Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verpflichtete</u></p>		
<p>(1) <u>Verpflichtete nach § 2 dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies auf Grundlage dieses Gesetzes für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist.</u></p>	Absatz 1 ergänzt die durch die §§ 4 bis 15 GwG begründeten gesetzlichen Sorgfaltspflichten sowie die nach § 43 bestehende Meldepflicht um eine allgemeine Befugnisnorm für die Datenverarbeitung. Zugleich trifft die Norm eine enge Zweckbindung. Soweit im Rahmen der geldwäscherechtlichen Pflichten personenbezogene Daten verarbeitet werden, dürfen diese ausschließlich für Zwecke der Verhinderung von	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden. Damit wird Artikel 41 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie vollständig umgesetzt. Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Wortlaut des bisherigen § 58 GwG. Mit dem neuen Regelungsstandort soll der Bezug zu den Rechtsgrundlagen, die die gesetzliche Datenverarbeitungsverpflichtung durch Verpflichtete nach § 2 ausgestalten, hergestellt werden.</p>	
<p><u>(2) Soweit ein den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegender Verpflichteter nach § 2 personenbezogene Daten für Zwecke gemäß Absatzes 1 an die zuständigen Aufsichtsbehörden oder die Personen und Einrichtungen, deren sich die zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedienen, oder an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt, bestehen die Pflicht zur Information der betroffenen Person nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht.</u></p>	<p>Die Regelung des Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 Buchstaben a und b der Vierten Geldwäscherichtlinie. Sie soll ein einheitliches Vorgehen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 51 Absatz 2 und damit den Zweck der Beschränkungen sichern. Bei den Verpflichteten, die in diesen Fällen den Aufsichtsbehörden; Verwaltungsbehörden oder der FIU die entsprechenden personenbezogenen Daten übermitteln, würden andernfalls Informations- und Auskunftspflichten entstehen. Dies würde ebenfalls eine Bedrohung für die Schutzgüter des Absatzes 1 darstellen.</p>	
<p><u>(3) Absatz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung auf Dritte im Sinne von § 17, auf die ein Verpflichteter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zurückgreift.</u></p>	<p>Absatz 3 soll sicherstellen, dass die Absätze 1 und 2 auch für Dritte im Sinne des § 17 gelten.</p>	
<p>§ 12 Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung</p>		
<p>(1) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 bei natürlichen Personen zu erfolgen anhand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes, 	<p>In Absatz 1 Satz 3 wird der Verweis auf das Zahlungskonto nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz aktualisiert.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>2. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,</p> <p>3. einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73),</p> <p>4. eines nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifizierten elektronischen Identifizierungssystems oder</p> <p>5. von Dokumenten nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Identifizierung einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden.</p> <p>Im Fall der Identitätsüberprüfung anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Satz 1 Nummer 3 hat der Verpflichtete eine Validierung der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorzunehmen. Er hat in diesem Falle auch sicherzustellen, dass eine Transaktion unmittelbar von einem Zahlungskonto im Sinne des § 1 Absatz 317 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes erfolgt, das auf den Namen des Vertragspartners lautet, bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 oder bei einem Kreditinstitut, das ansässig ist in einem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, 2. Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder 3. Drittstaat, in dem das Kreditinstitut Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegt, die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten entsprechen und deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird. 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(2) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 bei juristischen Personen <u>oder bei Personengesellschaften</u> zu erfolgen anhand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, 2. von Gründungsdokumenten oder von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten oder 3. einer eigenen dokumentierten Einsichtnahme des Verpflichteten in die Register- oder Verzeichnisdaten. 	<p>Die Ergänzung um Personengesellschaften erfolgt zur Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Auch Personengesellschaften können anhand der genannten Dokumente identifiziert werden. Dies entspricht der bisherigen Regelung aus § 4 Absatz 4 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes in der Fassung vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 268).</p>	
<p>(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Dokumente bestimmen, die zur Überprüfung der Identität geeignet sind.</p>		
<p>§ 13 Verfahren zur Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung</p>		
<p>(1) Verpflichtete überprüfen die Identität der natürlichen Personen mit einem der folgenden Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments oder 2. mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem in Nummer 1 genannten Verfahren gleichwertig ist. 		
<p>(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konkretisierungen oder weitere Anforderungen an das in Absatz 1 genannte Verfahren sowie an die sich dieses bedienenden Verpflichteten festlegen und 2. Verfahren bestimmen, die zur geldwäscherechtlichen Identifizierung nach Absatz 1 Nummer 2 geeignet sind. 		
<p>§ 14 Vereinfachte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(1) Verpflichtete müssen nur vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, soweit sie unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen, insbesondere im Hinblick auf Kunden, Transaktionen und Dienstleistungen oder Produkte, nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Vor der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten haben sich die Verpflichteten zu vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder Transaktion tatsächlich mit einem geringeren Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verbunden ist. Für die Darlegung der Angemessenheit gilt § 10 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.</p>		
<p>(2) Bei Anwendbarkeit der vereinfachten Sorgfaltspflichten können Verpflichtete</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduzieren und 2. insbesondere die Überprüfung der Identität abweichend von den §§ 12 und 13 auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchführen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind. <p>Die Verpflichteten müssen in jedem Fall die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellen, der es ihnen ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden.</p>		
<p>(3) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die vereinfachten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so gilt § 10 Absatz 9 entsprechend.</p>		
<p>(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Fallkonstellationen festlegen, in denen insbesondere im Hinblick auf Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein geringeres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen kann und die Verpflichteten unter den Voraussetzungen von Absatz 1 nur vereinfachte Sorgfaltspflichten in Bezug auf</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Kunden erfüllen müssen. Bei der Festlegung sind die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.</p>		
<p>(5) Die Verordnung (EU) 2015/847 findet keine Anwendung auf Inlandsgeldtransfers auf ein Zahlungskonto eines Begünstigten, auf das ausschließlich Zahlungen für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen vorgenommen werden können, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Zahlungsdienstleister des Begünstigten den Verpflichtungen dieses Gesetzes unterliegt, 2. der Zahlungsdienstleister des Begünstigten in der Lage ist, anhand einer individuellen Transaktionskennziffer über den Begünstigten den Geldtransfer bis zu der Person zurückzuverfolgen, die mit dem Begünstigten eine Vereinbarung über die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen getroffen hat, und 3. der überwiesene Betrag höchstens 1 000 Euro beträgt. 		
<p>§ 15 Verstärkte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung</p>		
<p>(1) Die verstärkten Sorgfaltspflichten sind zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen.</p>		
<p>(2) Verpflichtete haben verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann. Die Verpflichteten bestimmen den konkreten Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen höheren Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung. Für die Darlegung der Angemessenheit gilt § 10 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.</p>		
<p>(3) Ein höheres Risiko liegt insbesondere vor, wenn <u>es sich</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es sich bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten handelt um <u>eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt,</u> 	<p>§ 15 Absatz 3 wird neu gefasst. Insbesondere ändert sich die Nummerierung der einzelnen Tatbestände, die ein höheres Risiko begründen. Die neue Nummerierung ist erforderlich, weil für die bisher unter § 15 Absatz 3 Nummer 1 a und b erfassten politisch exponierten Personen und die Drittländer</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>2. um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion handelt, an der ein von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849, der durch Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 2018/843 geändert worden ist, ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist;</u></p> <p>a) eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person oder</p> <p>b) eine natürliche oder juristische Person, die in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist; dies gilt nicht für Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, der durch Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2018/843 geändert worden ist, und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko haben, sofern sie sich diese <u>Zweigstellen und Tochterunternehmen</u> uneingeschränkt an die von ihnen anzuwendenden gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 halten,</p> <p><u>3. es sich</u> um eine Transaktion handelt, die im <u>Verhältnis-Vergleich</u> zu <u>vergleichbaren ähnlichen</u> Fällen</p> <p>a) besonders komplex oder <u>ungewöhnlich</u> groß ist,</p> <p>b) <u>einem</u> ungewöhnlichen <u>abläuft-Transaktionsmuster folgt</u> oder</p> <p>c) ohne keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck <u>erfolghat</u>, oder</p> <p><u>4. es sich</u> für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 um eine grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung mit Respondenten mit Sitz in einem Drittstaat oder, vorbehaltlich einer Beurteilung durch die Verpflichteten als erhöhtes Risiko, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums handelt.</p>	<p>mit hohem Risiko nun unterschiedliche verstärkte Sorgfaltspflichten gelten.</p> <p>§ 15 Absatz 3 Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a. Der bisherige Einleitungssatz in Nummer 1 trifft für die Konstellationen der früheren Nummer 1 Buchstabe b nicht mehr zu, sondern muss künftig auf die Regelung für politisch exponierte Personen beschränkt werden.</p> <p>Der bisherige § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b, der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Drittländern mit hohem Risiko erfasst, wird zu § 15 Absatz 3 Nummer 2. Auch inhaltlich wird eine Änderung der Norm vorgenommen. Die Änderung in § 15 Absatz 3 Nummer 2 ist zur Umsetzung von Artikel 1 Nummer 11 der Änderungsrichtlinie notwendig. Dort ist ein Katalog von definierten verstärkten Sorgfaltspflichten in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen ein gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie von der EU-Kommission ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko beteiligt ist, vorgesehen. Damit ist die Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten nicht mehr darauf beschränkt, dass der Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte als natürliche oder juristische Personen in einem Drittstaat mit erhöhtem Risiko niedergelassen sein muss. Vielmehr sind auch dann Geschäftsbeziehungen und Transaktionen verstärkten Sorgfaltspflichten zu unterziehen, wenn Drittstaaten mit hohem Risiko auf andere Art und Weise involviert („beteiligt“) sind. Das kann etwa der Fall sein, wenn die Vermögenswerte einer Transaktion in einem Drittstaat mit hohem Risiko liegen, die Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigten selbst aber nicht in dem Drittstaat ansässig sind. Weiterhin wurden redaktionelle Anpassungen bei Verweisen auf die Änderungsrichtlinie vorgenommen.</p> <p>§ 15 Absatz 3 Nummer 3 erfasst besondere Transaktionen und war bislang in § 15 Absatz 3 Nummer 2 geregelt. Der neue § 15</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Absatz 3 Nummer 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15 Absatz 3 Nummer 2. Es werden lediglich die Änderungen im Wortlaut des Artikel 1 Nummer 10 der Änderungsrichtlinie übernommen. Die Transaktion muss somit gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a besonders komplex oder ungewöhnlich groß sein, um verstärkte Sorgfaltspflichten auszulösen. Gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b ist sie erfasst, wenn sie einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt. Bislang war dies mit § 15 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b durch einen ungewöhnlichen Ablauf der Transaktion erfasst. Wie bislang schon löst eine Transaktion auch gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c verstärkte Sorgfaltspflichten aus, wenn sie keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat.</p> <p>§ 15 Absatz 3 Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 3 Nummer 3. Artikel 1 Nummer 12 der Änderungsrichtlinie stellt zwar ergänzend und nun enger gefasst klar, dass Korrespondenzbankbeziehungen im Sinne der Richtlinie die Ausführungen von Zahlungen umfassen. Allerdings führt Erwägungsgrund 43 der Änderungsrichtlinie ergänzend aus, dass verstärkte Sorgfaltspflichten bei Korrespondenzbankbeziehungen angewendet werden sollen, die auf Dauerhaftigkeit angelegt sind und wiederholt Transaktionen, also die Ausführung von Zahlungen, umfassen. Die Richtlinie konkretisiert so, wann ein höheres Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gesehen wird und präzisiert den Anwendungsbereich für erhöhte Sorgfaltspflichten bei Korrespondenzbankbeziehungen. Korrespondenzbankbeziehungen im Sinne von § 15 Absatz 3 Nummer 4 umfassen gemäß der Legaldefinition des § 1 Absatz 21 nicht einmalige Transaktionen und den reinen Austausch von Mitteilungen. Im Ergebnis stellt der unveränderte Wortlaut des § 15 Absatzes 3 Nummer 4 auf diese Weise eine richtlinien- und FATF-konforme Umsetzung sicher.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(4) In den Absätzen einem der in Absatz 2 und <u>in Absatz 3</u> Nummer 1 genannten Fällen sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene, 2. es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, und 3. die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen. <p>Wenn im Fall des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe a der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte erst im Laufe der Geschäftsbeziehung ein wichtiges öffentliches Amt auszuüben begonnen hat oder der Verpflichtete erst nach Begründung der Geschäftsbeziehung von der Ausübung eines wichtigen öffentlichen Amtes durch den Vertragspartner oder den wirtschaftlich Berechtigten Kenntnis erlangt, so hat der Verpflichtete sicherzustellen, dass die Fortführung der Geschäftsbeziehung nur mit Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene erfolgt. <u>Bei einer ehemaligen politisch exponierten Person haben die Verpflichteten für mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt das Risiko zu berücksichtigen, das spezifisch für politisch exponierte Personen ist, und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht.</u></p>	<p>§ 15 Absatz 4 regelt, welche verstärkten Sorgfaltspflichten in den Fällen des § 15 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 einzuhalten sind.</p> <p>§ 15 Absatz 4 Satz 1 regelt die verstärkten Sorgfaltspflichten in Fällen des § 15 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1. Es handelt sich bei der in Satz 1 vorgenommenen Änderung um eine redaktionelle Folgeänderung, die aufgrund der neuen Nummerierung in § 15 Absatz 3 erforderlich ist. Die verstärkten Sorgfaltspflichten des § 15 Absatz 4 gelten nun nicht mehr für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Drittländern mit hohem Risiko, da diese neue verstärkte Sorgfaltspflichten auslösen, die in § 15 Absatz 5 und 5a geregelt sind.</p> <p>Es handelt sich bei der in § 15 Absatz 4 Satz 2 vorgenommenen Änderung um eine redaktionelle Folgeänderung, die ebenfalls aufgrund der neuen Nummerierung in § 15 Absatz 3 erforderlich ist, der keine Nummer 1 Buchstabe a mehr kennt.</p> <p>Der bisherige § 15 Absatz 7, der Regelungen für ehemalige politisch exponierte Personen trifft, wird aufgrund des thematischen Zusammenhangs zu politisch exponierten Personen nun in § 15 Absatz 4 als Satz 3 angefügt.</p>	
<p>(5) <u>In dem in Absatz 3 Nummer 2 genannten Fall haben Verpflichtete mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>sie müssen einholen</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>zusätzliche Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten,</u> b) <u>zusätzliche Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,</u> c) <u>Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des Kunden</u> 	<p>§ 15 Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 11 der Änderungsrichtlinie. Dort ist ein fester Katalog von verstärkten Sorgfaltspflichten aufgeführt, die bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Drittstaaten, die von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie als Drittstaat mit hohem Risiko ermittelt worden sind, ausgelöst werden. Die Voraussetzungen des Absatzes 5 sind kumulativ anzuwenden.</p> <p>§ 15 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a bis f regelt, welche Informationen in welcher Reichweite durch die Verpflichteten einzuholen sind. Gemäß Buchstabe a und b sind zusätzliche</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>d) Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten mit Ausnahme der Person, die nach § 3 Abs. 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigter gilt,</u></p> <p><u>e) Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion und</u></p> <p><u>f) Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist,</u></p> <p><u>2. die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene und</u></p> <p><u>3. bei einer Geschäftsbeziehung müssen sie die Geschäftsbeziehung verstärkt überwachen durch</u></p> <p><u>a) häufigere und intensivere Kontrollen sowie</u></p> <p><u>b) die Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.</u></p>	<p>Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten sowie über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen. Zusätzlich meint insoweit, dass die Informationen über die ohnehin im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 zu erhebenden Informationen hinausgehen müssen. Nach Buchstabe c sind Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des Kunden einzuholen, wobei statt des recht engen Richtlinienwortlauts „Herkunft der Gelder“ im Einklang mit dem bisherigen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 auf die Herkunft der Vermögenswerte abzustellen ist. Auch bei Buchstabe d ist insoweit auf die Vermögenswerte und das Vermögen des wirtschaftlich Berechtigten abzustellen, wobei diese Pflicht nicht in Bezug auf die sogenannten fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5 gelten soll. Nach Buchstabe e sind zudem Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion einzuholen. Soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist, müssen gemäß Buchstabe f auch Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, eingeholt werden. Bei Buchstabe f handelt es sich nicht um eine Richtlinienvorgabe. In Bezug auf die Verhinderung von Terrorismusfinanzierung ist die Aufnahme dieser Voraussetzung geboten und gilt nur mit der Maßgabe, dass die Einholung derartiger Informationen nach Einschätzung des Verpflichteten zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich sein muss.</p> <p>§ 15 Absatz 5 Nummer 2 bestimmt, dass für die Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einzuholen ist. Damit wird sichergestellt, dass die Führungsebene eines Unternehmens bei der Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung beteiligt ist. Diese Voraussetzung ist für</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>derartige Geschäftsbeziehungen nicht neu und galt bereits mit dem bisherigen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.</p> <p>§ 15 Absatz 5 Nummer 3 bestimmt die verstärkte Überwachung der einschlägigen Geschäftsbeziehung und konkretisiert, wie die verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung auszugestalten ist. Auch die Voraussetzung der verstärkten Überwachung ist nicht neu und galt bereits über den bisherigen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3. Die verstärkte Überwachung hat durch häufigere und intensivere Kontrollen sowie durch eine Auswahl an Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen, zu erfolgen. Diese verstärkte Überwachung der zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung dient auch dazu, einen besseren Blick dafür zu gewinnen, ob Transaktionen oder Tätigkeiten innerhalb dieser Geschäftsbeziehung verdächtig sind.</p>	
<p><u>(5a) In dem in Absatz 3 Nummer 2 genannten Fall und zusätzlich zu den in Absatz 5 genannten verstärkten Sorgfaltspflichten können die zuständigen Aufsichtsbehörden risikoangemessen und im Einklang mit den internationalen Pflichten der Europäischen Union eine oder mehrere von den Verpflichteten zu erfüllende verstärkte Sorgfaltspflichten anordnen, die auch folgende Maßnahmen umfassen können:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Meldung von Finanztransaktionen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,</u> <u>2. die Beschränkung oder das Verbot geschäftlicher Beziehungen oder Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus Drittstaaten mit hohem Risiko,</u> <u>3. das Verbot für Verpflichtete mit Sitz in einem Drittstaat mit hohem Risiko, im Inland Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen durch zu gründen,</u> <u>4. das Verbot, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen in einem Drittstaat mit hohem Risiko zu gründen,</u> 	<p>§ 15 Absatz 5a dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 11 der Änderungsrichtlinie. Er ermächtigt die zuständigen Aufsichtsbehörden, zusätzlich zu den nach Absatz 5 von den Verpflichteten einzuhaltenden verstärkten Sorgfaltspflichten risikoangemessen weitere risikomindernde Maßnahmen bzw. verstärkte Sorgfaltspflichten anzuordnen. Die Systematik des Absatzes 5a macht deutlich, dass die enumerative Aufzählung der Nummern 1 bis 7 nicht abschließend ist und dass insbesondere auch andere Maßnahmen angeordnet werden können, die möglicherweise nicht gleich das Niveau der Maßnahmen der Nummern 3 ff. erreichen, aber auch der Risikominderung dienen. Diesen Anordnungen haben die Verpflichteten Folge zu leisten. Sofern das Bundesministerium der Finanzen eine Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 10 mit Vorgaben für die Anordnung und Ausgestaltung derartiger Maßnahmen erlassen hat, sind diese bei der Anordnung der Maßnahmen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zu beachten.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>5. die Verpflichtung für Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften von Verpflichteten mit Sitz in einem Drittstaat mit hohem Risiko, sich einer verschärften Prüfung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten</u></p> <p><u>a) durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterziehen oder</u></p> <p><u>b) durch einen externen Prüfer zu unterziehen,</u></p> <p><u>6. die Einführung verschärfter Anforderungen in Bezug auf eine externe Prüfung nach Nummer 4 Buchstabe b.</u></p> <p><u>7. für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 die Überprüfung, Änderung oder erforderlichenfalls Beendigung von Korrespondenzbankbeziehungen zu Respondenten in einem Drittstaat mit hohem Risiko.</u></p> <p><u>Bei der Anordnung dieser Maßnahmen gilt für die zuständigen Aufsichtsbehörden Absatz 10 Satz 2 entsprechend.</u></p>	<p>Nach § 15 Absatz 5a Satz 1 Nummer 1 kann die Meldung von Finanztransaktionen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen angeordnet werden. Die katalogisierten verstärkten Sorgfaltspflichten der Nummern 1 bis 7 entsprechen den Vorgaben von Artikel 1 Nummer 11 der Änderungsrichtlinie.</p>	
<p>(5)(6) In dem in Absatz 3 Nummer 23 genannten Fall sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Transaktion ist <u>sowie deren Hintergrund und Zweck sind mit angemessenen Mitteln</u> zu untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktionen in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismusfinanzierung überwachen und einschätzen zu können und um gegebenenfalls prüfen zu können, ob die Pflicht zu einer Meldung nach § 43 Absatz 1 vorliegt, und 2. die der Transaktion zugrunde liegende Geschäftsbeziehung, soweit vorhanden, ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen, um das mit der Geschäftsbeziehung <u>und mit einzelnen Transaktionen</u> verbundene Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismusfinanzierung einschätzen und bei höherem Risiko überwachen zu können. 	<p>Der bisherige § 15 Absatz 5 wird Absatz 6. Es handelt sich bei der in § 15 Absatz 6 in dem Satzteil vor Nummer 1 vorgenommenen Änderung um eine redaktionelle Folgeänderung, die aufgrund der neuen Nummerierung in § 15 Absatz 3 erforderlich ist. Dies macht eine Anpassung des Verweises auf den neuen § 15 Absatz 3 Nummer 3 notwendig, in dem jetzt die besonderen Transaktionen geregelt sind.</p> <p>Die Ergänzung in § 15 Absatz 6 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 10 der Änderungsrichtlinie. Bei besonders risikoreichen Transaktionen muss der Verpflichtete die Transaktion, den Hintergrund und den Zweck mit angemessenen Mitteln untersuchen. Neu sind in Nummer 1 die Ergänzung des Hintergrunds und Zwecks, der mit angemessenen Mitteln zu untersuchen ist.</p> <p>Die Ergänzung in § 15 Absatz 6 Nummer 2 dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 10 der Änderungsrichtlinie. Neben der Geschäftsbeziehung sind auch die einzelnen Transaktionen zu untersuchen. Die verstärkte Überwachung der zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung dient auch dazu,</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	einen besseren Blick dafür zu gewinnen, ob Transaktionen oder Tätigkeiten innerhalb dieser Geschäftsbeziehung verdächtig sind.	
<p>(6)(7) In dem in Absatz 3 Nummer 34 genannten Fall haben Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 <u>bei Begründung einer Geschäftsbeziehung</u> mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es sind ausreichende Informationen über den Respondenten einzuholen, um die Art seiner Geschäftstätigkeit in vollem Umfang verstehen und seine Reputation, seine Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Qualität der Aufsicht bewerten zu können, 2. es ist vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit dem Respondenten die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einzuholen, 3. es sind vor Begründung einer solchen Geschäftsbeziehung die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Beteiligten in Bezug auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten festzulegen und nach Maßgabe des § 8 zu dokumentieren, 4. es sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie keine Geschäftsbeziehung mit einem Respondenten begründen oder fortsetzen, von dem bekannt ist, dass seine Konten von einer Bank-Mantelgesellschaft genutzt werden, und 5. es sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Respondent keine Transaktionen über Durchlaufkonten zulässt. 	Der bisherige § 15 Absatz 6 wird Absatz 7. Die neue Nummerierung innerhalb des § 15 Absatz 3 macht eine Anpassung des Verweises in § 15 Absatz 7 in dem Satzteil vor Nummer 1 auf Absatz 3 Nummer 4 erforderlich. Darüber hinaus dient die vorgenommene Ergänzung „bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung“ der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 12 der Änderungsrichtlinie.	
<p>(7) — Bei einer ehemaligen politisch exponierten Person haben die Verpflichteten für mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt das Risiko zu berücksichtigen, das spezifisch für politisch exponierte Personen ist, und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht.</p>	Der bisherige § 15 Absatz 7, der Regelungen für ehemalige politisch exponierte Personen trifft, wird aus redaktionellen Gründen aufgehoben und findet sich nun in § 15 Absatz 4 Satz 3 wieder.	
<p>(8) Liegen Tatsachen, <u>einschlägige Evaluierungen, Berichte</u> oder Bewertungen nationaler oder internationaler für die Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zuständiger Stellen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass über die in Absatz 3 genannten Fälle hinaus ein höheres Risiko besteht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die</p>	Die Ergänzung in § 15 Absatz 8 um einschlägige Evaluierungen und Berichte dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 11 der Änderungsrichtlinie. Die darüber hinaus auch erfolgte Ergänzung der möglichen Anordnung erforderlicher	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Verpflichteten die Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen einer verstärkten Überwachung unterziehen und zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten <u>sowie erforderliche Gegenmaßnahmen</u> zu erfüllen haben.</p>	<p>Gegenmaßnahmen soll unter anderem den Anforderungen der Financial Action Task Force Rechnung tragen.</p>	
<p>(9) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so gilt § 10 Absatz 9 entsprechend.</p>		
<p>(10) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, <u>die nicht der ohne</u>-Zustimmung des Bundesrates <u>bedarf</u>,</p> <p><u>1. Fallkonstellationen bestimmen, in denen insbesondere im Hinblick auf Staaten, Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein potenziell höheres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht und die Verpflichteten bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten und Gegenmaßnahmen zu erfüllen haben. Bei der Bestimmung sind die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.</u></p> <p><u>2. für Fallkonstellationen im Sinne des Absatzes 3 Nummer 2 bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten und Gegenmaßnahmen anordnen sowie für die Anordnung und Ausgestaltung verstärkter Sorgfaltspflichten durch die zuständigen Aufsichtsbehörden nach Absatz 5a Regelungen treffen.</u></p> <p><u>Das Bundesministerium der Finanzen hat bei Erlass einer Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen oder von Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung hinsichtlich der von einzelnen Drittstaaten ausgehenden Risiken zu berücksichtigen.</u></p>	<p>Mit § 15 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 wird die bestehende Verordnungsermächtigung erweitert. Satz 1 Nummer 1 entspricht der bereits bestehenden Verordnungsermächtigung, die um Gegenmaßnahmen erweitert wird. Mit der Erweiterung um Nummer 2 kann das Bundesministerium der Finanzen in Umsetzung von Artikel 1 Nummer 11 der Änderungsrichtlinie Regelungen treffen, die die zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Anordnung und Ausgestaltung von Maßnahmen nach § 15 Absatz 5a zu beachten haben. Darüber hinaus kann das Bundesministerium der Finanzen für Fallkonstellationen nach § 15 Absatz 3 Nummer 2 die Einhaltung von bestimmten verstärkten Sorgfaltspflichten im Sinne des Absatzes 5a oder darüber hinaus gehende verstärkte Sorgfaltspflichten sowie Gegenmaßnahmen anordnen.</p>	
<p>§ 16 Besondere Vorschriften für das Glücksspiel im Internet</p>		
<p>(1) Für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 gelten, soweit sie das Glücksspiel im Internet anbieten oder vermitteln, die besonderen Vorschriften der Absätze 2 bis 8. <u>Bei der Anwendung der allgemeinen Sorgfaltspflichten findet der Schwellenbetrag nach § 10 Absatz 5 keine Anwendung.</u></p>	<p>Die Ergänzung des Satzes 2 in § 16 Absatz 1 dient lediglich der Klarstellung, dass beim Glücksspiel im Internet der Schwellenbetrag des § 10 Absatz 5 keine Anwendung findet und folglich die Sorgfaltspflichten unabhängig von einem</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	Schwellenbetrag greifen. Eine Änderung der materiellen Rechtslage ist mit dieser Klarstellung nicht verbunden.	
(2) Der Verpflichtete darf einen Spieler erst zu einem Glücksspiel im Internet zulassen, wenn er zuvor für den Spieler auf dessen Namen ein Spielerkonto eingerichtet hat.		
(3) Der Verpflichtete darf auf dem Spielerkonto weder Einlagen noch andere rückzahlbare Gelder vom Spieler entgegennehmen. Das Guthaben auf dem Spielerkonto darf nicht verzinst werden. Für die entgegengenommenen Geldbeträge gilt § 23 Absatz 23 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes entsprechend.	In § 16 Absatz 3 wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.	
<p>(4) Der Verpflichtete muss sicherstellen, dass Transaktionen des Spielers auf das Spielerkonto nur erfolgen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die Ausführung eines Zahlungsvorgangs <ol style="list-style-type: none"> a) mittels einer Lastschrift nach § 1 Absatz 21 Satz 2 Nummer 23 <u>Buchstabe</u> a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, b) mittels einer Überweisung nach § 1 Absatz 21 Satz 2 Nummer 23 <u>Buchstabe</u> b des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder c) mittels einer auf den Namen des Spielers ausgegebenen Zahlungskarte nach § 1 Absatz 21 Satz 2 Nummer 2e-oder-3 <u>Buchstabe</u> <u>b</u> des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und 2. von einem Zahlungskonto nach § 1 Absatz 317 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das auf den Namen des Spielers bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 errichtet worden ist. <p>Von der Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 kann der Verpflichtete absehen, wenn gewährleistet ist, dass die Zahlung zur Teilnahme am Spiel für eine einzelne Transaktion 25 Euro und für mehrere Transaktionen innerhalb eines Kalendermonats 100 Euro nicht überschreitet.</p>	<p>In § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.</p> <p>In § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.</p> <p>In § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.</p> <p>In § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(5) Der Verpflichtete hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren über die Eröffnung und Schließung eines Zahlungskontos nach § 1 Absatz 3¹⁷ des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das auf seinen eigenen Namen bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 eingerichtet ist und auf dem Gelder eines Spielers zur Teilnahme an Glücksspielen im Internet entgegengenommen werden.</p>	<p>In § 16 Absatz 5 wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.</p>	
<p>(6) Wenn der Verpflichtete oder ein anderer Emittent einem Spieler für Transaktionen auf einem Spielerkonto monetäre Werte ausstellt, die auf einem Instrument nach § 12¹² Absatz 10 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes gespeichert sind, hat der Verpflichtete oder der andere Emittent sicherzustellen, dass der Inhaber des monetären Werts mit dem Inhaber des Spielerkontos identisch ist.</p>	<p>In § 16 Absatz 6 wird der Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.</p>	
<p>(7) Der Verpflichtete darf Transaktionen an den Spieler nur vornehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die Ausführung eines Zahlungsvorgangs nach Absatz 4 und 2. auf ein Zahlungskonto, das auf den Namen des Spielers bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 eingerichtet worden ist. <p>Bei der Transaktion hat der Verpflichtete den Verwendungszweck dahingehend zu spezifizieren, dass für einen Außenstehenden erkennbar ist, aus welchem Grund der Zahlungsvorgang erfolgt ist. Für diesen Verwendungszweck können die Aufsichtsbehörden Standardformulierungen festlegen, die vom Verpflichteten zu verwenden sind.</p>		
<p>(8) Abweichend von § 11 kann der Verpflichtete bei einem Spieler, für den er ein Spielerkonto einrichtet, eine vorläufige Identifizierung durchführen. Die vorläufige Identifizierung kann anhand einer elektronisch oder auf dem Postweg übersandten Kopie eines Dokuments nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfolgen. Eine vollständige Identifizierung ist unverzüglich nachzuholen. Sowohl die vorläufige als auch die vollständige Identifizierung kann auch anhand der glücksspielrechtlichen Anforderungen an Identifizierung und Authentifizierung erfolgen.</p>		
<p>§ 17 Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(1) Zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 kann ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreifen. Dritte dürfen nur sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1, 2. Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, 3. Mitgliedsorganisationen oder Verbände von Verpflichteten nach Nummer 2 oder in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen, sofern diese Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen, <ol style="list-style-type: none"> a) die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten entsprechen und b) deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird. <p>Die Verantwortung für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bleibt bei dem Verpflichteten.</p>		
<p>(2) Verpflichtete dürfen nicht auf einen Dritten zurückgreifen, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist. Ausgenommen hiervon sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, wenn die Zweigstelle sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 hält, und 2. Tochterunternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 befinden, wenn das Tochterunternehmen sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 hält. 		
<p>(3) Wenn ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreift, so muss er sicherstellen, dass die Dritten</p> <p><u>1. bei der Identifizierung von im Inland ansässigen Personen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen,</u></p>	<p>Der neu eingefügte § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 dient der Verhinderung von Aufsichtsarbitrage im Inland.</p> <p>§ 17 eröffnet die Möglichkeit, insbesondere eine Kundenidentifizierung durch geldwäscherechtlich verpflichtete Dritte mit Sitz im Ausland durchführen zu lassen.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>1-2.</u> die Informationen einholen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis <u>34</u> notwendig sind, und</p> <p><u>2-3.</u> ihm diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermitteln.</p> <p>Er hat zudem angemessene Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Dritten ihm auf seine Anforderung hin unverzüglich Kopien derjenigen Dokumente, die maßgeblich zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners, <u>gegebenenfalls für diesen auftretende Personen</u> und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten sind, <u>einschließlich Informationen, soweit diese verfügbar sind, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 eingeholt wurden</u> sowie andere maßgebliche Unterlagen vorlegen. Die Dritten sind befugt, zu diesem Zweck Kopien von Ausweisdokumenten zu erstellen und weiterzuleiten.</p>	<p>Bislang hatten solche Fälle in der Praxis nahezu keine Relevanz. Kunden mit Sitz im Inland nutzten keine im Ausland ansässigen Dritten zur Identifizierung, Kunden mit Sitz im Ausland eröffneten kaum Konten im Inland. Im Zuge der Digitalisierung sind hier in jüngerer Zeit Veränderungen zu beobachten.</p> <p>Die Digitalisierung eröffnet Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Kontoführung und ermöglicht es Kunden, sich auch bei Dritten im Ausland Online zu identifizieren. Außerdem wird es Geschäftsmodell, Identifizierungen als Dritte in großer Stückzahl für andere Verpflichtete auch grenzüberschreitend vorzunehmen. Damit einher geht die Zunahme von Kontoeröffnungen in Deutschland, bei denen Kunden nicht nach dem Geldwäschegesetz identifiziert werden und damit im Ergebnis eine systematische Umgehung des nationalen Geldwäscherechts. Dies wird durch klare Vorgabe, dass die Einschaltung eines Dritten nach Absatz 1 oder einer anderen geeigneten Person oder Unternehmen nach Absatz 5 nicht zu einer Umgehung führen dürfen. Die neue Regelung ist konform mit den Anforderungen der Vierten Geldwäscherichtlinie.</p> <p>Der neue Wortlaut des Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und die Beschränkung auf Identifizierung von im Inland ansässigen Personen bedeutet nicht, dass der Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz beim Zurückgreifen auf Dritte nach Absatz 1 bei Identifizierungen in Auslandssachverhalten hinsichtlich der einzuhaltenden Standards völlig frei ist. Vielmehr gelten insoweit die dort die nach Absatz 1 Satz 2 vorausgesetzten Regulierungs- und Aufsichtsstandards, und nach Absatz 1 Satz 3 zusätzlich die Maßgabe, dass die Verantwortung für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten beim Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz bleibt. Dieser Verantwortung für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten wird ein Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz nicht gerecht, wenn er beispielsweise über die Einschaltung von Dritten nach Absatz 1 Satz 1 Verfahren für Identifizierungen nutzt, die nicht</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>gleiche Sicherheitsstandards wie die sonstigen nach diesem Gesetz zulässigen Identifizierungsverfahren erfüllen.</p> <p>Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der in Absatz 3 Satz 1 neu eingefügten Nummer 1, weshalb die bisherige Nummer 1 zur neuen Nummer 2 wird. Zum anderen dient die Änderung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Bereinigung eines redaktionellen Versehens. § 17 Absatz 1 nimmt auf die Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Bezug. Es muss daher hier in Absatz 3 ein Gleichlauf mit Absatz 1 hergestellt werden, denn dieser bestimmt nähere Bedingungen für die rechtmäßige Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte.</p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der in Absatz 3 Satz 1 neu eingefügten Nummer 1, weshalb die bisherige Nummer 2 zur neuen Nummer 3 wird.</p> <p>Die Ergänzung in § 17 Absatz 3 Satz 2 um die gegebenenfalls für den Vertragspartner auftretende Person dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 ist diese selbstverständlich auch von Dritten zu identifizieren.</p> <p>Die weitere Änderung dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 14 der Änderungsrichtlinie. Es ist eine Anknüpfung an den bisherigen § 12 Absatz 1 Nummer 4 GwG vorzunehmen. Außerdem ist zu beachten, dass der Richtlinientext nunmehr besagt, dass im Falle des Einsatzes Dritter der Dritte auch Informationen, die „mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung oder mittels anderer von den einschlägigen nationalen Behörden akzeptierter sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg eingeholt wurden“, vorlegen muss. Es besteht Interpretationsspielraum, ob „einschlägiger nationalen Behörden“ die Behörden des Landes, in welchem der Verpflichtete seinen Sitz hat oder dasjenige des Dritten meint. Hier ist unter Rekurs auf das Territorialitätsprinzip der</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Geldwäschevorschriften auf das Land des Verpflichteten abzustellen, da anderenfalls eine Aushöhlung dieses Prinzips die Folge wäre.</p>	
<p><u>(3a) Der Dritte kann zur Identifizierung des Vertragspartners, einer gegebenenfalls für ihn auftretenden Person und eines wirtschaftlich Berechtigten auch auf eine anlässlich einer zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten Identifizierung dieser Person eingeholte Informationen entsprechend Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zurückgreifen, sofern</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Identifizierung im Rahmen der Begründung einer eigenen Geschäftsbeziehung des Dritten und nicht unter Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten erfolgt ist,</u> <u>2. die Identifizierung oder die letzte Aktualisierung unter Einhaltung des § 12 vor nicht mehr als 24 Monaten abgeschlossen wurde,</u> <u>3. für den Verpflichteten aufgrund äußerer Umstände keine Zweifel an der Richtigkeit der ihm übermittelten Informationen bestehen und</u> <u>4. das Gültigkeitsdatum eines im Rahmen der Identifizierung oder der letzten Aktualisierung unter Einhaltung des § 12 gegebenenfalls verwendeten Identifikationsdokuments noch nicht abgelaufen ist.</u> <p><u>Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</u></p>	<p>Die Einfügung von § 17 Absatz 3a ermöglicht eine sinnvolle Vermeidung wiederholten Identifizierungsaufwandes bei ausreichender Wahrung des Grundgedankens des Geldwäschegesetzes, dass bei jeder Begründung einer Geschäftsbeziehung eine Identifizierung zu erfolgen hat.</p> <p>Das GwG ermöglicht bereits unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 3 das Absehen von einer erneuten Identifizierung, sofern ein Kunde mehrfach Identifizierungspflichten bei ein und demselben Verpflichteten auslöst.</p> <p>Diese Möglichkeit eines Verzichts auf eine erneute Identifizierungsvorname wird unter angemessenen Voraussetzungen nunmehr auch gesetzlich für den Fall verankert, dass ein Kunde von verschiedenen Verpflichteten identifiziert werden muss. Die Thematik „Weitergabe von Identifizierungsdaten“ ist bislang bereits in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgegriffen. Die nunmehr gesetzlich geregelten Anforderungen sind somit nicht neu, sondern zwischenzeitlich etablierte Praxis.</p> <p>Damit folgt der Gesetzgeber auch der in Erwägungsgrund 35 zum Ausdruck gebrachten Intention der Vierten Geldwäscherichtlinie, wo zu einer gewissen Offenheit hinsichtlich der mehrfachen Nutzung einer bereits vorgenommenen Identifikation aufgerufen wird, jedoch ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt der Ergreifung „geeigneter Sicherungsmaßnahmen“.</p> <p>Die Voraussetzungen orientieren sich an folgenden Leitgedanken: Für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die erstmalige Kundenaufnahme ein entscheidender Zeitpunkt. Hier muss der Aufbau einer gefälschten Identität verhindert werden, eventuelle</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>wirtschaftlich Berechtigte sind aufzuklären und die Einstufung des Kundenrisikos ist vorzunehmen. Dieser Prozess darf keinesfalls verwässert werden. Aus diesem Grund müssen die Daten bzw. Informationen insbesondere einen möglichst hohen Aktualisierungsgrad aufweisen.</p> <p>Dass nur die mehrfache Nutzung von Identifikationen durch Verpflichtete nach geldwäscherechtlichen Vorschriften gestattet wird, soll verhindern, das Dienstleister Datenpools aufbauen, die keiner kontinuierlichen Überwachung (Monitoring) und den laufenden Überprüfungen einer „lebenden“ Geschäftsverbindung unterliegen. Daraus folgt ferner, dass § 17 Absatz 3a nicht auf Mitgliedsorganisationen oder Verbände anwendbar ist.</p> <p>Die Voraussetzung des § 17 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1, dass die Erhebung der Daten bzw. Informationen zur Erfüllung eigener Kundensorgfaltspflichten erfolgt sein muss, beinhaltet schließlich, dass eine Übermittlung der Informationen immer nur durch den erstidentifizierenden Dritten erfolgen kann – eine „Kettenweitergabe“ von Informationen ist somit nicht gestattet. Damit wird einer möglichen Fehlerpotenzierung entgegengewirkt.</p> <p>Die Voraussetzung des § 17 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 soll die angesprochene Aktualität der Daten sicherstellen.</p> <p>Die Voraussetzung des § 17 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 erfordert eine Plausibilitätsprüfung durch den Verpflichteten.</p> <p>Die Einhaltung der Voraussetzung des § 17 Absatz 3a Satz 1 Nummer 4 ist nur erforderlich, wenn bei der Identifizierung oder Aktualisierung ein entsprechendes Ausweisdokument verwendet wurde und nicht beispielsweise eine qualifizierte elektronische Signatur.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Pflicht zur Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter vorliegt, bei jedem Geschäftsvorfall neu vorzunehmen ist. Zeigt sich dabei, dass keine Veränderung</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	bei dem wirtschaftlich Berechtigten seit der Erstidentifizierung eingetreten ist, braucht auch diese Identifizierung nicht neu vorgenommen zu werden.	
<p>(4) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 gelten als erfüllt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verpflichtete auf Dritte zurückgreift, die derselben Gruppe angehören wie er selbst, 2. die in dieser Gruppe angewandten Sorgfaltspflichten, Aufbewahrungsvorschriften, Strategien und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung mit den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2015/849 oder gleichwertigen Vorschriften im Einklang stehen und 3. die effektive Umsetzung dieser Anforderungen auf Gruppenebene von einer Behörde beaufsichtigt wird. 		
<p>(5) Ein Verpflichteter kann die Durchführung der Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erforderlich sind, auf andere geeignete Personen und Unternehmen als die in Absatz 1 genannten Dritten übertragen. Die Übertragung bedarf einer vertraglichen Vereinbarung <u>und der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die anderen geeigneten Personen und Unternehmen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.</u> Die Maßnahmen der Personen oder der Unternehmen werden dem Verpflichteten als eigene Maßnahmen zugerechnet. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>In Ergänzung des bisherigen § 17 Absatz 5 Satz 2 wird die Anforderung aufgenommen, dass beim Rückgriff auf andere geeignete Personen und Unternehmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten der Verpflichtete sicherzustellen hat, dass diese den Vorschriften des Geldwäschegesetzes entsprechen. Vor dem Hintergrund des zunehmend grenzüberschreitenden Rückgriffs auf Dritte im Sinne des Absatzes 1 oder andere geeignete Personen und Unternehmen und der Gefahr der Regulierungsarbitrage bedarf es der der klarstellenden Verpflichtung, dass der Rückgriff nicht von der Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes entbindet, insbesondere im Bereich von im Ausland oder grenzüberschreitend durchgeführten Identifizierungsverfahren.</p>	
<p>(6) Durch die Übertragung nach Absatz 5 dürfen nicht beeinträchtigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz durch den Verpflichteten, 2. die Steuerungs- oder Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung des Verpflichteten und 3. die Aufsicht der Aufsichtsbehörde über den Verpflichteten. 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
(7) Vor der Übertragung nach Absatz 5 hat sich der Verpflichtete von der Zuverlässigkeit der Personen oder der Unternehmen, denen er Maßnahmen übertragen will, zu überzeugen. Während der Zusammenarbeit muss er sich durch Stichproben von der Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen überzeugen, die diese Personen oder Unternehmen getroffen haben.		
(8) Soweit eine vertragliche Vereinbarung nach Absatz 5 mit deutschen Botschaften, Auslandshandelskammern oder Konsulaten geschlossen wird, gelten diese kraft Vereinbarung als geeignet. Absatz 7 findet keine Anwendung.		
(9) Bei der Übertragung nach Absatz 5 bleiben die Vorschriften über die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen nach § 25b des Kreditwesengesetzes unberührt.		
ABSCHNITT 4 TRANSPARENZREGISTER		
§ 18 Einrichtung des Transparenzregisters und registerführende Stelle		
(1) Es wird ein Register zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister) eingerichtet.		
(2) Das Transparenzregister wird als hoheitliche Aufgabe des Bundes von der registerführenden Stelle elektronisch geführt. Daten, die im Transparenzregister gespeichert sind, werden als chronologische Datensammlung angelegt.		
(3) Ist eine Mitteilung nach § 20 <u>unvollständig</u> , unklar oder bestehen Zweifel, welcher Vereinigung nach § 20 Absatz 1 die in der Mitteilung enthaltenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zuzuordnen sind, kann die registerführende Stelle von der in der Mitteilung genannten Vereinigung verlangen, dass diese die für eine Eintragung in das Transparenzregister	Die in § 18 Absatz 3 Satz 1 aufgenommene Ergänzung soll das Nachfragerecht der registerführenden Stelle maßvoll auf unvollständige Mitteilungen erweitern. Dies gibt der registerführenden Stelle die Möglichkeit, insbesondere in Fallkonstellationen, in denen zwar ein inhaltlicher Eintrag zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses erfolgt ist,	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>erforderlichen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt. Dies gilt entsprechend für Mitteilungen von Rechtsgestaltungen nach § 21.</p>	<p>diese Angaben aber nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Angaben entsprechen, bei der Rechtseinheit nachzufragen und auf eine ordnungsgemäße Eintragung zu dringen. Ohne diese Ergänzung besteht die eine solche Nachfragemöglichkeit auch dann nicht, wenn die Eintragung nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht.</p>	
<p><u>(3a) Die registerführende Stelle ist im Einzelfall berechtigt, der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 die Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 erforderlich sind.</u></p>	<p>Die notwendige Ergänzung um den neuen § 18 Absatz 3a schließt eine Lücke zur wirksamen Durchsetzung der Mitteilungspflichten an das Transparenzregister, damit die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 von den für ihre Aufgabe relevanten Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangt.</p>	
<p>(4) Die registerführende Stelle erstellt auf Antrag Ausdrücke von Daten, die im Transparenzregister gespeichert sind, und Bestätigungen, dass im Transparenzregister keine aktuelle Eintragung aufgrund einer Mitteilung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 vorliegt. Sie beglaubigt auf Antrag, dass die übermittelten Daten mit dem Inhalt des Transparenzregisters übereinstimmen. Mit der Beglaubigung ist keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten verbunden. Ein Antrag auf Ausdruck von Daten, die lediglich über das Transparenzregister gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 8 zugänglich gemacht werden, kann auch über das Transparenzregister an das Gericht vermittelt werden. Dies gilt entsprechend für die Vermittlung eines Antrags auf Ausdruck von Daten, die gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 zugänglich gemacht werden, an den Betreiber des Unternehmensregisters.</p>		
<p>(5) Die registerführende Stelle erstellt ein Informationssicherheitskonzept für das Transparenzregister, aus dem sich die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz ergeben.</p>		
<p>(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die technischen Einzelheiten zu Einrichtung und Führung des Transparenzregisters einschließlich der Speicherung historischer Datensätze sowie die Einhaltung</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>von Lösungsfristen für die im Transparenzregister gespeicherten Daten zu regeln.</p>		
<p>§ 19 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten</p>		
<p>(1) Über das Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 23 zugänglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Nachname, 2. Geburtsdatum, 3. Wohnort und, 4. <u>Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses- und</u> 4-5. <u>Staatsangehörigkeit.</u> 	<p>§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Dieser sieht vor, dass grundsätzlich auch zur Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten Zugang zu gewähren ist. Im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 34, der die Aufnahme der Staatsangehörigkeit den Mitgliedstaaten ausdrücklich freistellt, ist dies so zu verstehen, dass Zugang nur zu gewähren ist, sofern diese Angabe vorliegt. Deswegen und um die Auffangfunktion des Transparenzregisters zu wahren, soll eine Eintragung in das Transparenzregister gemäß der Änderung in § 20 Absatz 2 Satz 1 GwG nur erfolgen, wenn die Mitteilungsfiktion nicht greift und daher ohnehin eine Eintragung im Transparenzregister vorzunehmen ist. Aus Erwägungsgrund 34 der Richtlinie ergibt sich zwar die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten davon ausgehen und vermuten können, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer ihr eigener Staatsangehöriger ist, sofern keine gegenteilige Eintragung in das Transparenzregister erfolgt. Diese Regelung soll der Vereinfachung der Registrierungsverfahren dienen, da die übergroße Mehrheit der wirtschaftlichen Eigentümer Staatsangehörige des Staats sein werden, der das zentrale Register unterhält. Allerdings führte dies zu einer Diskriminierung ausländischer Staatsangehöriger, weshalb von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird.</p> <p>Die im Erwägungsgrund 34 angesprochene Eintragung eines gegebenenfalls vorhandenen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 ist bereits mit § 19 Absatz 1 Nummer 4 GwG umgesetzt, der die Eintragung der Art und des Umfangs des wirtschaftlichen Interesses vorsieht. Insbesondere zur Art des wirtschaftlichen Interesses gehört auch die Eigenschaft nach § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG. Bei</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	Eintragung einer mitteilungspflichtigen Vereinigung fragt die registerführende Stelle das Vorliegen eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten.	
(2) Für die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der rechtsfähigen Stiftungen gilt § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend. Für die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten von Rechtsgestaltungen nach § 21 und rechtsfähigen Stiftungen gilt § 3 Absatz 1 und 3 entsprechend.		
(3) Die Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach Absatz 1 Nummer 4 zeigen, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, und zwar 1. bei Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der rechtsfähigen Stiftungen aus a) der Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte, b) der Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise, insbesondere aufgrund von Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner oder zwischen mehreren Anteilseignern untereinander, oder aufgrund der einem Dritten eingeräumten Befugnis zur Ernennung von gesetzlichen Vertretern oder anderen Organmitgliedern oder c) der Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners, 2. bei Rechtsgestaltungen nach § 21 und rechtsfähigen Stiftungen aus einer der in § 3 Absatz 3 aufgeführten Funktionen.		
§ 20 Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen		
(1) Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Mitteilung hat elektronisch in einer Form zu erfolgen, die ihre elektronische Zugänglichmachung ermöglicht. Bei den Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 ist anzugeben, woraus nach § 19 Absatz 3 die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, sofern nicht Absatz 2 Satz 2 einschlägig ist.</p>		
<p><u>(1a) Eine juristische Person des Privatrechts oder eine eingetragene Personengesellschaft, die nach Absatz 1 Satz 1 mitteilungspflichtig ist und die nicht in einem der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Register eingetragen ist, hat der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. sich ihre Bezeichnung verändert hat,</u> <u>2. sie verschmolzen worden ist,</u> <u>3. sie aufgelöst worden ist oder</u> <u>4. ihre Rechtsform geändert wurde.</u> 	<p>§ 20 Absatz 1a wird neu aufgenommen. Hierdurch soll die Kenntniserlangung von Änderungen an der Vereinigung und deren Auffindbarkeit gewährleistet werden. Diese Informationen müssen bislang nicht verpflichtend an die registerführende Stelle gemeldet werden. Bei nicht registerlich geführten Vereinigungen kann dies dazu führen, dass diese weiterhin im Transparenzregister als existent erscheinen, obwohl sie aufgelöst sind oder unter einem alten Namen geführt werden.</p>	
<p>(2) Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach Absatz 1 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn sich die in § 19 Absatz 1 <u>Nummer 1 bis 4</u> aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Absatz 1 aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch abrufbar sind aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Handelsregister (§ 8 des Handelsgesetzbuchs), 2. dem Partnerschaftsregister (§ 5 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes), 3. dem Genossenschaftsregister (§ 10 des Genossenschaftsgesetzes), 4. dem Vereinsregister (§ 55 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder 5. dem Unternehmensregister (§ 8b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs). <p>Bei Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind oder dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister stets als erfüllt. Eine gesonderte Angabe im Hinblick auf Art und Umfang des</p>	<p>Die Änderung in § 20 Absatz 2 Satz 1 soll sicherstellen, dass eine Eintragung der Staatsangehörigkeit in das Transparenzregister nur erforderlich ist, wenn die Mitteilungsfiktion nicht greift und daher ohnehin eine Eintragung im Transparenzregister vorzunehmen ist. Die Auffangfunktion des Transparenzregisters soll damit gewahrt werden. Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung zu § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 verwiesen.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>wirtschaftlichen Interesses nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 ist nicht erforderlich, wenn sich aus den in § 22 Absatz 1 aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergibt, woraus nach § 19 Absatz 3 die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt. Ist eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 an das Transparenzregister erfolgt und ändert sich danach der wirtschaftlich Berechtigte, so dass sich die Angaben zu ihm nun aus den in Satz 1 aufgeführten Registern ergeben, ist dies der registerführenden Stelle nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich zur Berücksichtigung im Transparenzregister mitzuteilen.</p>		
<p>(3) <u>Wirtschaftlich Berechtigte von Vereinigungen nach Absatz 1 haben diesen Vereinigungen die zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 notwendigen Angaben mitzuteilen und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.</u> Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigte sind oder <u>die</u> von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, haben den Vereinigungen nach Absatz 1 die zur Erfüllung der in Absatz 1 statuierten Pflichten <u>nach Absatz 1</u> notwendigen Angaben und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Kontrolliert ein Mitglied eines Vereins oder einer Genossenschaft mehr als 25 Prozent der Stimmrechte, so trifft die Mitteilungspflicht nach Satz 1 diese Mitglieder. Bei Stiftungen trifft die Mitteilungspflicht <u>nach Satz 1</u> die Personen nach § 3 Absatz 3. Dasselbe gilt für Angabepflichtige im Sinne der Sätze 2 und 3, die unter der unmittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten stehen. Stehen Angabepflichtige im Sinne der Sätze 1 bis 3 unter der mittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten, so trifft die Pflicht nach Satz 1 den wirtschaftlich Berechtigten.</p>	<p>§ 20 Absatz 3 wird neu gefasst und setzt Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie um. Die Richtlinie regelt nun, dass die (tatsächlichen) wirtschaftlich Berechtigten selbst daran mitzuwirken haben, dass die mitteilungspflichtige Gesellschaft die notwendigen Angaben erhält, um ihren Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister nachzukommen. Die Regelungen sollen nicht für wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG gelten.</p> <p>Diese Richtlinienvorgaben machen eine Änderung der vorherigen deutschen Regelung notwendig. Diese sah vor, dass die Informationspflicht im Innenverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen den Anteilseigner trifft und unter anderem den wirtschaftlich Berechtigten. Diese Regelung ist nun mit den europäischen Vorgaben nun nicht mehr konform, die eindeutig die Mitteilungspflicht gegenüber der Gesellschaft ihren wirtschaftlich Berechtigten auferlegen. Die pauschale zusätzliche Beibehaltung der Mitteilungspflicht der Anteilseigner gegenüber der Gesellschaft bietet sich nicht an. Es würde zu doppelten Mitteilungspflichten, nämlich durch den Anteilseigner und den wirtschaftlich Berechtigten führen, was vom bürokratischen Aufwand her nicht gerechtfertigt wäre.</p>	
<p><u>(3a) Hat die Vereinigung keine Angaben der wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 3 erhalten, so hat sie von ihren Anteilseignern, soweit sie ihr bekannt sind, in angemessenem Umfang Auskunft zu den wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigung zu verlangen. Die Anteilseigner sind verpflichtet, die</u></p>	<p>§ 20 Absatz 3a wird neu aufgenommen. Infolge der Änderung von § 20 Absatz 3 ist eine Regelung notwendig, die an den Regelungsgehalt des vorherigen § 20 Absatz 3 Satz 1 anknüpft,</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>Auskunftsersuchen innerhalb angemessener Frist zu beantworten. Die Pflicht, Auskunft nach Satz 1 zu verlangen, gilt nicht, wenn der Vereinigung die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 bereits anderweitig bekannt sind. Die Vereinigung hat die Auskunftsersuchen sowie die eingeholten Informationen zu dokumentieren.</u></p>	<p>nach dem auch Anteilseigner unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet waren, der Vereinigung Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen. Infolge von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie ist der wirtschaftlich Berechtigte in die Pflicht zu nehmen, Angaben zu seiner wirtschaftlichen Berechtigung zu übermitteln. Die Vereinigung muss aber auch ihrerseits das Zumutbare in angemessenem Umfang tun, um ihre wirtschaftlich Berechtigten in Erfahrung zu bringen, wenn sie keine Mittelung des wirtschaftlich Berechtigten innerhalb der genannten Frist erhalten hat. Dazu gehört auch, dass sie unter Berücksichtigung der ihr bekannten Eigentums- und Kontrollstruktur relevante und ihr bekannte Anteilseigner in die Pflicht nimmt und von denen Auskunft verlangt. Die Anteilseigner trifft wiederum eine Pflicht, die Auskunftsersuchen zu beantworten. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Vereinigung schon anderweitig die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bekannt sind. Dazu gehört auch, wenn der Vereinigung bekannt ist, dass es keinen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 4 gibt (z. B. wegen im Streubesitz gehaltenem Anteilseigentum und in Abwesenheit anderweitiger Kontrolle), sondern nur einen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5. Zwecks Nachvollziehbarkeit der Bemühungen der Vereinigung hat diese Auskunftsersuchen und eingeholte Informationen zu dokumentieren.</p>	
<p><u>(3b) Gelangt der Anteilseigner zu der Erkenntnis, dass sich der wirtschaftlich Berechtigte der Vereinigung geändert hat, so muss er dies der Vereinigung innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen. Satz 1 gilt nicht, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Angaben zu dem neuen wirtschaftlich Berechtigten bereits über das Transparenzregister zugänglich sind, oder</u> <u>2. der Anteilseigner anderweitig positive Kenntnis davon hat, dass der Vereinigung der neue wirtschaftlich Berechtigte bekannt ist.</u> 	<p>§ 20 Absatz 3b wird ebenfalls neu aufgenommen. Die Regelung nimmt die Anteilseigner einer Vereinigung in die Pflicht, wenn diese von einer Änderung des wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigung erfahren. In einem solchen Falle haben sie die Vereinigung darüber zu informieren. Dies gilt nicht, wenn der neue wirtschaftlich Berechtigte bereits im Transparenzregister eingetragen ist oder die Anteilseigner anderweitig positive Kenntnis davon haben, dass der Vereinigung die Änderung bekannt ist. Diese Regelung bezweckt, dass auch dann die Transparenz zum wirtschaftlich Berechtigten aufrechterhalten</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>Der Anteilseigner hat die Mitteilung an die Vereinigung zu dokumentieren und aufzubewahren.</u></p>	<p>wird, wenn der wirtschaftlich Berechtigte selbst es versäumt, seiner Pflicht nach Absatz 3 nachzukommen (und in Fällen von verschachtelten Beteiligungsstrukturen mit Auslandsbezug schwer belangt werden kann). Die Regelung beabsichtigt keine Dopplung der Pflicht des wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 3. Der Anteilseigner kann innerhalb angemessener Frist das Transparenzregister konsultieren, um zu erfahren, ob die Änderung schon eingetragen ist. Es steht ihm aber auch frei, von der Einsichtnahme abzusehen und vorsorglich die Vereinigung zu informieren. Die Aufbewahrungsfrist sollte sich dabei mindestens an der Frist für die Verfolgungsverjährung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten orientieren.</p>	
<p>(4) Die Angabepflicht nach Absatz 3 entfällt, wenn die Meldepflicht nach Absatz 1 gemäß Absatz 2 als erfüllt gilt oder wenn die Anteilseigner, Mitglieder und wirtschaftlich Berechtigten die erforderlichen Angaben bereits in anderer Form mitgeteilt haben.</p>		
<p>(5) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Aufsichtsbehörden können im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse die nach Absatz 1 aufbewahrten Angaben einsehen oder sich vorlegen lassen. <u>Die Angaben sind ihnen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.</u></p>	<p>Die Ergänzung in § 20 Absatz 5 Satz 2 dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 30 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie.</p>	
<p>§ 21 Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Rechtsgestaltungen</p>		
<p>(1) Verwalter von Trusts (Trustees) mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Trusts, den sie verwalten, und die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. <u>Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch für Trustees, die außerhalb der Europäischen Union ihren Wohnsitz oder Sitz haben, wenn sie für den Trust eine Geschäftsbeziehung mit einem Vertragspartner mit Sitz in Deutschland aufnehmen oder Immobilie in Deutschland erwerben. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für die in Satz 2 genannten Trustees, wenn ein Trustee die Angaben nach Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a der Richtlinie (EU)</u></p>	<p>Die neu eingefügten Sätze 2 und 3 in § 21 Absatz 1 dienen der Umsetzung des Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Demnach wird die Pflicht, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten eines Trusts durch den Trustee an das Transparenzregister zu liefern, ausgedehnt. Auch Trustees mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der EU haben Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu übermitteln, wenn Sie eine Geschäftsbeziehung in Deutschland aufnehmen oder Immobilien erwerben. Die Richtlinienvorgabe bedarf der Auslegung was darunter zu verstehen ist, wenn ein Trustee eine Geschäftsbeziehung in Deutschland aufnimmt. Nach Systematik sowie Sinn und Zweck dieser Bestimmung kann es</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>2018/843 bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt hat und</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>der Trustee in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union ebenfalls einen Wohnsitz oder Sitz unterhält, oder</u> 2. <u>einer der Vertragspartner, zu dem ein Trust mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Europäischen Union ebenfalls eine Geschäftsbeziehung unterhält, in diesem Mitgliedstaat seinen Sitz hat.</u> <p>Die Mitteilung hat elektronisch in einer Form zu erfolgen, die ihre elektronische Zugänglichkeit ermöglicht. Der Trust ist in der Mitteilung eindeutig zu bezeichnen. Bei den Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 ist anzugeben, woraus nach § 19 Absatz 3 Nummer 2 die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt.</p>	<p>nur darauf ankommen, dass eine Geschäftsbeziehung mit einem in Deutschland ansässigen Vertragspartner aufgenommen wird. In der Richtlinie sind etwa die Kundensorgfaltspflichten stets auf ein Vertragsverhältnis bezogen. Auch das Register über wirtschaftlich Berechtigte soll unter anderem eine zusätzliche Informationsquelle für geldwäscherechtlich Verpflichtete sein, um im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten den wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und prüfen zu können. Dementsprechend ist es sinnvoll, für die Geschäftsbeziehung, die die Meldepflicht für Trustees mit Sitz außerhalb der EU auslöst, auch daran anzuknüpfen, ob der Vertragspartner in Deutschland ansässig ist.</p> <p>Der neu eingefügte § 21 Absatz 1 Satz 3 dient der Umsetzung des Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Diese Regelung ist notwendig, um Doppelmeldungen zu vermeiden, wenn ein Trustee in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder wenn Trustees mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Europäischen Union zu Vertragspartnern Geschäftsbeziehungen unterhalten, die in mehreren Mitgliedstaaten ansässig sind. In diesen Fällen muss der Trustee die Angaben nach § 19 Absatz 1 an das Transparenzregister nicht übermitteln, sondern es reicht aus, dass er seine Angaben bereits an ein anderes Register nach Artikel 31 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie übermittelt hat. Artikel 31 Absatz 1 Satz 3 ist im Zusammenspiel mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie zu sehen. Geldwäscherechtlich Verpflichtete müssen vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung den Nachweis einer Registrierung in einem Register nach Artikel 31 Absatz 1 einholen. Die Richtlinie enthält die Vorgabe, dass bei Trustees unter den oben beschriebenen Voraussetzungen dieser Nachweis durch Registrierung in einem Register eines Mitgliedstaats genügt.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>(1a) Die Mitteilung hat elektronisch in einer Form zu erfolgen, die ihre elektronische Zugänglichkeit ermöglicht. Der Trust ist in der Mitteilung eindeutig zu bezeichnen. Bei den Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 ist anzugeben, woraus nach § 19 Absatz 3 Nummer 2 die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt.</u></p>	<p>§ 21 Absatz 1a entspricht dem früheren § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3. Durch die Aufnahme zusätzlicher Regelungsgehalte in Absatz 1 ist aus Gründen der Regelungsklarheit die Einfügung eines neuen Absatzes 1a sinnvoll, der Details zur Art und Weise der Übermittlung und zur Konkretisierung der zu übermittelnden Daten enthält.</p>	
<p><u>(1b) Der registerführenden Stelle ist ferner durch den nach Absatz 1 zur Mitteilung Verpflichteten unverzüglich mitzuteilen, wenn der Trust</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. umbenannt wurde,</u> <u>2. aufgelöst wurde oder</u> <u>3. nicht mehr nach Absatz 1 verpflichtet ist.</u> 	<p>Durch den neu eingefügten § 21 Absatz 1b soll die Kenntniserlangung von Änderungen an der Rechtsgestaltung und deren Auffindbarkeit gewährleistet werden. Diese Informationen müssen derzeit nicht verpflichtend an die registerführende Stelle gemeldet werden. Da Rechtsgestaltungen nach § 21 nicht registerlich geführt werden, kann dies dazu führen, dass diese weiterhin im Transparenzregister als existent erscheinen, obwohl sie aufgelöst sind oder unter einem alten Namen geführt werden. Weiterhin kann es passieren, dass der Trust nunmehr im Ausland verwaltet wird und daher nicht mehr nach dem Geldwäschegesetz transparenzpflichtig ist.</p>	
<p>(2) Die Pflichten des Absatzes 1 der Absätze 1, 1a und 1b gelten entsprechend auch für Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland folgender Rechtsgestaltungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nichtrechtsfähige Stiftungen, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, und 2. Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und <u>oder</u> Funktion entsprechen. 	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in § 21 Absatz 2, die durch die Erweiterung des § 21 um die Absätze 1a und 1b bedingt ist. Die Änderung in § 21 Absatz 2 Nummer 2 dient der Angleichung an die Änderungsrichtlinie. Sowohl die englische Version der Vierten Geldwäscherichtlinie wie auch nun die deutsche Version der Änderungsrichtlinie sehen vor, dass solche Rechtsgestaltungen erfasst sein sollen, die Trusts in ihrer Struktur oder ihren Funktionen ähneln. Dem wird durch die Anpassung des Gesetzestexts nun Rechnung getragen.</p>	
<p>(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Aufsichtsbehörden können im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse die von Trustees nach Absatz 1 und von Treuhändern nach Absatz 2 aufbewahrten Angaben einsehen oder sich vorlegen lassen. <u>Die Angaben sind ihnen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.</u></p>	<p>Die Ergänzung des § 21 Absatz 3 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten zu regeln, welche Trusts und trustähnlichen Rechtsgestaltungen von § 21 Absatz 1 und 3 erfasst sind und durch welche Merkmale sich diese auszeichnen.</u></p>	<p>§ 21 Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe k der Änderungsrichtlinie. Demnach sind der EU-Kommission eine „Beschreibung der Merkmale, die Namen und - sofern angezeigt - die geltende Rechtsgrundlage der in Absatz 1 genannten Trusts und ähnlicher Rechtsvereinbarungen zu übermitteln. Absatz 4 enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mittels Rechtsverordnung die Einzelheiten zu konkretisieren, welche Trusts und Rechtsgestaltungen nach § 21 Absatz 1 und 2 erfasst sind und durch welche Merkmale sich erfasste Trusts und Rechtsgestaltungen auszeichnen.</p>	
<p>§ 22 Zugängliche Dokumente und Datenübermittlung an das Transparenzregister, Verordnungsermächtigung</p>		
<p>(1) Über die Internetseite des Transparenzregisters sind nach Maßgabe des § 23 zugänglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eintragungen im Transparenzregister zu Meldungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 4 und nach § 21, 2. Bekanntmachungen des Bestehens einer Beteiligung nach § 20 Absatz 6 des Aktiengesetzes, 3. Stimmrechtsmitteilungen nach den §§ 40 und 41 des Wertpapierhandelsgesetzes, 4. Listen der Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmergesellschaften nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, § 40 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Gesellschafterverträge gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern diese als Gesellschafterliste gelten, nach § 2 Absatz 1a Satz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 5. Eintragungen im Handelsregister, 6. Eintragungen im Partnerschaftsregister, 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>7. Eintragungen im Genossenschaftsregister, 8. Eintragungen im Vereinsregister.</p> <p>Zugänglich in dem nach den besonderen registerrechtlichen Vorschriften für die Einsicht geregelten Umfang sind nur solche Dokumente und Eintragungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 8, die aus den in § 20 Absatz 2 Satz 1 genannten öffentlichen Registern elektronisch abrufbar sind.</p>		
<p>(2) Um die Eröffnung des Zugangs zu den Originaldaten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 über die Internetseite des Transparenzregisters zu ermöglichen, sind dem Transparenzregister die dafür erforderlichen Daten (Indexdaten) zu übermitteln. Der Betreiber des Unternehmensregisters übermittelt die Indexdaten zu den Originaldaten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 dem Transparenzregister. Die Landesjustizverwaltungen übermitteln die Indexdaten zu den Originaldaten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 8 dem Transparenzregister. Die Indexdaten dienen nur der Zugangsvermittlung und dürfen nicht zugänglich gemacht werden.</p>		
<p>(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Datenübermittlung nach Absatz 2 Satz 3 durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, technische Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen den Behörden der Länder und dem Transparenzregister einschließlich der Vorgaben für die zu verwendenden Datenformate und zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu regeln. Abweichungen von den Verfahrensregelungen durch Landesrecht sind ausgeschlossen.</p>		
<p>(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Registrierungsverfahren für die Mitteilungsverpflichteten nach den §§ 20 und 21 sowie technische Einzelheiten der Datenübermittlung nach Absatz 2 Satz 2 sowie nach den §§ 20 und 21 einschließlich der Vorgaben für die zu verwendenden Datenformate und Formulare sowie zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu regeln.</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>§ 23 Einsichtnahme in das Transparenzregister, Verordnungsermächtigung</p>		
<p>(1) Bei Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 ist die Einsichtnahme gestattet</p> <p>1. den folgenden Behörden, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:</p> <p>a) den Aufsichtsbehörden <u>und der Behörde nach § 25 Absatz 6 sowie nach § 56 Absatz 5 Satz 2,</u></p> <p>b) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,</p> <p>c) den gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden,</p> <p>d) den Strafverfolgungsbehörden,</p> <p>e) dem Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung und,</p> <p><u>f) den für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, sowie</u></p> <p>g) den Gerichten,</p> <p>2. den Verpflichteten, sofern sie der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 genannten Fälle erfolgt, und</p> <p>3. allen Mitgliedern der Öffentlichkeit jedem, der der registerführenden Stelle darlegt, dass er ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat.</p> <p>Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 sind neben den Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 4 nur Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten und, sein Wohnsitzland <u>und die Staatsangehörigkeit</u> der Einsicht zugänglich, sofern sich nicht alle Angaben nach § 19 Absatz 1 bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben.</p>	<p>§ 23 Absatz 1 Satz 1 wird neu gefasst.</p> <p>Die Änderung in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a dient der Klarstellung, dass auch das Bundesverwaltungsamt als Behörde nach § 25 Absatz 6 und als Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 zur Einsichtnahme berechtigt ist. Das Bundesverwaltungsamt ist keine Aufsichtsbehörde im Sinne des Geldwäschegesetzes und damit dem Grunde nach vom bisherigen Wortlaut nicht erfasst.</p> <p>Darüber hinaus wird den Gerichten nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g ein Zugang zum Transparenzregister gewährt, damit diese beispielsweise im Rahmen anhängiger Bußgeldverfahren der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 Einsicht in das Register nehmen können.</p> <p>Die Änderung in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Demnach müssen alle Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu bestimmten (eingeschränkten) Daten von wirtschaftlich Berechtigten erhalten. Damit ist die bisherige Nummer 3 zu ersetzen, denn die Personen und Organisationen mit einem berechtigten Interesse gehen in der neuen Gruppe der Zugangsberechtigten („Öffentlichkeit“) auf. Demgegenüber sind Nummer 1 und 2 nicht zu streichen. Diese Unterscheidung bleibt relevant, da Behörden und bestimmte Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten auch solche Informationen einsehen können, die der Beschränkung der Einsichtnahme nach § 23 Absatz 2 Satz 4 unterliegen.</p> <p>Das bisherige Einsichtnahmeverfahren soll beibehalten werden. Wie auch schon die Vierte Geldwäscherichtlinie sieht die Änderungsrichtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten entscheiden können, die in ihren nationalen Registern gespeicherten Informationen unter der Bedingung zur</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Verfügung zu stellen, dass eine Online-Registrierung erfolgt und eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben wird. Die Entscheidung zu einer dementsprechenden Ausgestaltung des Transparenzregisters hat der Gesetzgeber erst im Juni 2017 mit dem Umsetzungsgesetz zur Vierten Geldwäscherichtlinie getroffen. Dem ist ein umfangreicher Konsultationsprozess vorausgegangen. Das Ergebnis ist ein Kompromiss zwischen der Schaffung von Transparenz innerhalb der Richtlinienvorgaben und dem Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen. Hierbei sind grundrechtliche Fragestellungen und Verfassungsgüter wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Abwägung zu bringen und eine ausgewogene Balance zwischen dem Bemühen um mehr Transparenz und den schutzwürdigen Interessen des Einzelnen an der Wahrung seiner Privatsphäre in wirtschaftlichen Angelegenheiten herzustellen. Dabei soll insbesondere die Registrierungspflicht einem möglichen Missbrauch des Transparenzregisters vorbeugen und ist wichtiger Bestandteil für die Wahrung der Rechte der Betroffenen, auch in präventiver Hinsicht.</p> <p>Im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) stellt die Änderungsrichtlinie ausdrücklich klar, dass die Datenschutz-Grundverordnung auch im Bereich der Geldwäscherichtlinie gilt. D.h. der Richtliniengeber hat vor dem Hintergrund der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung die Richtlinienvorgaben zum öffentlichen Zugang vorgesehen. Die Geltung der Datenschutz-Grundverordnung ist insbesondere auch für den Umgang von Mitgliedern der Öffentlichkeit mit den Daten, in die sie Einsicht genommen haben, relevant.</p> <p>Eine weitere Differenzierung nach den Vorgaben des Artikels 31 Absatz 4 Buchstabe d der Vierten Geldwäscherichtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie wird nicht getroffen. Die Richtlinie bestimmt, dass Angaben im Register von bestimmten Trusts und ähnlichen Rechtsgestaltungen nicht</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>öffentlich zugänglich sind, sondern nur den zuständigen Behörden, geldwäscherechtlich Verpflichteten sowie Personen und Organisationen mit einem sogenannten berechtigten Interesse. Diese Einschränkung gilt aber nur, wenn die Trusts oder trustähnlichen Rechtsgestaltungen Kontrolle über eine Gesellschaft oder juristische Person ausüben, mit Ausnahme der in Artikel 30 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie genannten. Denn in diesen Fällen ist die natürliche Person, die eine Rechtseinheit kontrolliert, ohnehin über die Angaben zu der Rechtseinheit nach Artikel 30 der Vierten Geldwäscherichtlinie ersichtlich, also in der deutschen Umsetzung nach § 20 Absatz 1. Für Trusts und Rechtsgestaltungen mit Sitz des Trustees bzw. Treuhänders außerhalb der EU, die Geschäftsbeziehungen in Deutschland unterhalten oder Immobilien erwerben, ist nicht ersichtlich, warum diese gegenüber den anderen Trusts und Rechtsgestaltungen, die Kontrolle über europäische Gesellschaften und juristische Personen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 ausüben, privilegiert werden sollten. Auch für Informationen zu solchen Trusts sollte der öffentliche Zugang gelten. Die Richtlinie gibt in Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe d der Änderungsrichtlinie die Möglichkeit, einen weitergehenden Zugang zu den Angaben im Register über wirtschaftlich Berechtigte zuzulassen. Von dieser Möglichkeit wird in der Umsetzung Gebrauch gemacht.</p> <p>Der Zugang für die Öffentlichkeit lässt die Darlegungspflicht für Verpflichtete zum berechtigten Interesse nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht entfallen, insbesondere nicht wegen § 23 Absatz 2 Satz 4.</p> <p>Die Ergänzung des Merkmals der Staatsangehörigkeit in § 23 Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Dieser sieht vor, dass grundsätzlich auch zur Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten Zugang zu gewähren ist. Im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 34, der die Aufnahme der Staatsangehörigkeit den Mitgliedstaaten ausdrücklich</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	freistellt, ist dies so zu verstehen, dass Zugang nur zu gewähren ist, sofern diese Angabe vorliegt.	
<p>(2) Auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten beschränkt die registerführende Stelle die Einsichtnahme in das Transparenzregister vollständig oder teilweise, wenn ihr der wirtschaftlich Berechtigte darlegt, dass der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer einer der folgenden Straftaten zu werden: <ol style="list-style-type: none"> a) eines Betrugs (§ 263 des Strafgesetzbuchs), b) eines erpresserischen Menschenraubs (§ 239a des Strafgesetzbuchs), c) einer Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuchs), d) einer Erpressung oder räuberischen Erpressung (§§ 253, 255 des Strafgesetzbuchs), e) einer strafbaren Handlung gegen Leib oder Leben (§§ 211, 212, 223, 224, 226, 227 des Strafgesetzbuchs), f) einer Nötigung (§ 240 des Strafgesetzbuchs), g) einer Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuchs) oder 2. der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig oder geschäftsunfähig ist. <p>Schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten liegen nicht vor, wenn sich die Daten bereits aus anderen öffentlichen Registernden in § 22 Absatz 1 genannten Registern ergeben. Die Beschränkung der Einsichtnahme nach Satz 1 ist nicht möglich gegenüber den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Behörden und gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 sowie gegenüber Notaren. <u>Die registerführende Stelle hat jährlich eine Statistik über die Anzahl der bewilligten Beschränkungen und darüber, ob die Beschränkung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfolgt ist, zu erstellen, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und an die Europäische Kommission zu übermitteln.</u></p>	<p>Die Änderung in § 23 Absatz 2 Satz 3 dient der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Hinblick darauf, wann schutzwürdige Interessen nicht vorliegen.</p> <p>§ 23 Absatz 2 Satz 4 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe g der Änderungsrichtlinie. Dort ist die jährliche Veröffentlichung von Statistiken, die die Anzahl der Beschränkungen und der Beschränkungsgründe zum Gegenstand haben, und deren Übersendung an die EU-Kommission durch Mitgliedstaaten vorgesehen.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(3) Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Online-Registrierung des Nutzers möglich und kann zum Zweck der Kontrolle, wer Einsicht genommen hat, protokolliert werden. <u>Die registerführende Stelle ist nicht befugt, gegenüber Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 offenzulegen, wer Einsicht in die Angaben genommen hat, die die Vereinigungen und Rechtsgestaltungen zu ihren wirtschaftlich Berechtigten gemacht haben.</u></p>	<p>§ 23 Absatz 3 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe e der Änderungsrichtlinie. Dort ist geregelt, dass die Vereinigungen und Rechtsgestaltungen nicht darüber in Kenntnis gesetzt werden dürfen, wenn zuständige Behörden und die zentralen Meldestellen Einsicht in die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten genommen haben. Die gesetzliche Ergänzung stellt klar, dass die registerführende Stelle dazu nicht befugt ist. Dies gilt auch für erfolgte Einsichtnahmen durch geldwäscherechtlich Verpflichtete und die Öffentlichkeit. Allenfalls der Betroffene selbst, dessen Daten eingesehen wurden, kann ein berechtigtes Interesse daran haben.</p>	
<p>(4) Das Transparenzregister erlaubt die Suche nach Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 über alle eingestellten Daten sowie über sämtliche Indexdaten.</p>		
<p>(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der Einsichtnahme <u>und Beschränkung</u>, insbesondere der Online-Registrierung und der Protokollierung wie die zu protokollierenden Daten und die Lösungsfrist für die protokollierten Daten nach Absatz 3, der Darlegungsanforderungen für die Einsichtnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und der Darlegungsanforderungen für die Beschränkung der Einsichtnahme nach Absatz 2 zu bestimmen.</p>	<p>Die Ergänzung in § 23 Absatz 5 soll eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die in der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung vorgesehene Befristung der Beschränkung nach § 23 Absatz 2 darstellen. Diese Anpassung ist aus Klarstellungsgründen sinnvoll.</p>	
<p><u>§ 23a Meldungen von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle</u></p>	<p>Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. Die Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten dient der Erhöhung der Datenqualität im Transparenzregister. Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie gibt zudem vor, dass die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Unstimmigkeitsmeldungen zu beheben.</p>	
<p><u>(1) Verpflichtete nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 haben der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie</u></p>	<p>Mit der neu aufgenommenen Regelung in § 23a Absatz 1 ist keine neue Prüfpflicht, sondern lediglich eine neue</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen. Zuständige Behörden nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b trifft die Pflicht nach Satz 1, sofern dadurch die Aufgabenwahrnehmung der Behörden nicht beeinträchtigt werden. Eine Unstimmigkeit nach Satz 1 besteht, wenn Eintragungen nach § 20 Absatz 1 und 2 sowie nach § 21 Absatz 1 und 2 fehlen, einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Absatz 1 abweichen oder wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden. Die der Unstimmigkeitsmeldung zugrunde liegende Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten hat nach den Vorgaben des § 3 zu erfolgen.</u></p>	<p>Meldepflicht verbunden. Danach sind Unstimmigkeiten, die im Rahmen der geldwäscherechtlichen Prüfung durch Verpflichtete oder im Rahmen der Einsichtnahme von Behörden auffallen, der registerführenden Stelle zu melden. Ergibt sich also bei der Einsichtnahme in das Register die Erkenntnis der Unstimmigkeit, so ist diese dem Transparenzregister zu melden. Die Einschränkung der Meldepflicht der Behörden ist notwendig, damit die Aufgabenwahrnehmung der Behörden durch die Meldepflicht nicht unnötig beeinträchtigt wird. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Meldung an das Transparenzregister, die u. a. Nachfragen durch die registerführende Stelle bei einer Vereinigung nach sich ziehen kann, laufende Ermittlungen gefährden würde.</p>	
<p><u>(2) Die registerführende Stelle hat auf der Internetseite des Transparenzregisters deutlich sichtbar eine Vorkehrung einzurichten, über die Unstimmigkeitsmeldungen nach Absatz 1 abzugeben sind.</u></p>	<p>§ 23a Absatz 2 dient der effizienten und digitalen Erstattung von Unstimmigkeitsmeldungen. Zudem ist geregelt, wie die registerführende Stelle eine Vorkehrung zur Abgabe der Meldung auf Ihrer Website auszugestalten hat. Die Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung soll für die Verpflichteten und Behörden durch eine gut sichtbare Vorkehrung schnell und einfach möglich sein.</p>	
<p><u>(3) Die registerführende Stelle hat die Unstimmigkeitsmeldung nach Absatz 1 unverzüglich zu prüfen. Hierzu kann sie von dem Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung, der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 die zur Aufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen.</u></p>	<p>§ 23a Absatz 3 bestimmt, dass die registerführende Stelle zunächst mit der Prüfung der Meldung betraut ist und räumt ihr ein Nachfragerecht bei dem Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung und der betroffenen Vereinigung oder Rechtsgestaltung ein.</p>	
<p><u>(4) Die registerführende Stelle übergibt die Unstimmigkeitsmeldung mit allen erforderlichen Unterlagen der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Absatz 1 Nummern 52 bis 55b, 56a und 56b, wenn</u></p> <p><u>1. sie zu der Erkenntnis gelangt, dass die im Transparenzregister enthaltenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht zutreffend sind oder</u></p>	<p>§ 23a Absatz 4 regelt, wann die registerführende Stelle das Verfahren an das Bundesverwaltungsamt im Rahmen der Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Absatz 5 Satz 2 zu übergeben hat. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die registerführende Stelle die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung nicht abschließen konnte (Nummer</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>2. sie die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung aufgrund unklarer Sachlage nicht abschließen konnte.</u></p>	<p>2). Zum anderen ist das Verfahren zu übergeben, wenn die registerführende Stelle zu dem Schluss kommt, dass die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister nicht zutreffend sind. § 23a Absatz 4 dient auch der Umsetzung der Empfehlung der EU-Kommission aus der supra-nationalen Risikoanalyse an die Mitgliedstaaten. Dort ist vorgesehen, dass Unstimmigkeiten, die nicht von der eingetragenen Vereinigung gerechtfertigt werden können, angemessene Geldstrafen oder Verwaltungssanktionen nach sich ziehen sollen. Durch die Übergabe des Verfahrens an das Bundesverwaltungsamt zur weiteren Ermittlung bzw. Ahndung im Rahmen seiner Zuständigkeit als Ordnungswidrigkeitenbehörde wird diese Empfehlung der EU-Kommission umgesetzt.</p>	
<p><u>(5) Nachdem das Verfahren zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung abgeschlossen ist, ist der Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung durch die registerführende Stelle über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich zu informieren. Das Verfahren zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung gilt als abgeschlossen, wenn die registerführende Stelle oder die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 aufgrund der nach Absatz 3 erlangten Erkenntnisse oder einer neuen Mitteilung der Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21, die Gegenstand der Unstimmigkeitsmeldung ist, zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die Unstimmigkeit ausgeräumt ist.</u></p>	<p>§ 23a Absatz 5 Satz 1 regelt, dass der Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung über den Ausgang einer abgeschlossenen Prüfung ohne schuldhaftes Zögern zu informieren ist. Diese Vorschrift soll auch für den Ersteller der Meldung Transparenz darüber bringen, wie das Verfahren ausgefallen ist. Anderenfalls bliebe ihm nur, in das Transparenzregister Einsicht zu nehmen um zu erfahren, ob sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten geändert haben (ohne dann aber den Anlass nachvollziehen zu können). Das scheint in Anbetracht der Tatsache, dass die Unstimmigkeitsmeldungen zu der Erhöhung der Datenqualität und damit zu dem Nutzwert des Registers beitragen, nicht adäquat. Satz 2 bestimmt, wann das Verfahren zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung als abgeschlossen gilt. Dies ist dann der Fall, wenn die registerführende Stelle oder das Bundesverwaltungsamt, nachdem ihm der Vorgang übergeben wurde, zu dem Ergebnis kommen, dass die Unstimmigkeit ausgeräumt wurde. Dies kann durch Informationen und Dokumente, welche im Rahmen der Prüfung erlangt werden, oder durch eine neue Mitteilung an die registerführende Stelle geschehen.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>(6) Nach Eingang der Unstimmigkeitsmeldung nach Absatz 1 hat die registerführende Stelle auf dem Registerauszug sichtbar zu vermerken, dass die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 der Prüfung unterliegen. Der Abschluss des Verfahrens zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung ist auf dem Registerauszug zu vermerken.</u></p>	<p>§ 23a Absatz 6 dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. Der Vermerk, dass die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten der Prüfung unterliegen, ist eine wichtige Information für diejenigen, die in der Zwischenzeit Einsicht in das Register nehmen. Für geldwäscherechtlich Verpflichtete etwa ist dies das Signal, dass sie den Angaben aus dem Register im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes bei der Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten lediglich weniger Gewicht einräumen können. Auch für Behörden ist die Information etwa im Rahmen von Ermittlungen relevant, dass die Angaben unter Vorbehalt stehen. Ferner ist geregelt, dass der Abschluss des Verfahrens zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung auf dem Auszug zu vermerken ist. Durch den Vermerk des Abschlusses der Prüfung soll die mit der Einführung der Unstimmigkeitsmeldung bezweckte Steigerung der Datenqualität des Transparenzregisters unterstützt werden, da für die Einsichtnehmenden durch den Vermerk erkennbar wird, dass es sich um einen überprüften Datensatz handelt.</p>	
<p>§ 24 Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung</p>		
<p>(1) Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle von Vereinigungen nach § 20 und von Rechtsgestaltungen nach § 21 Gebühren.</p>		
<p>(2) Für die Einsichtnahme in die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen. Dasselbe gilt für die Erstellung von Ausdrucken, Bestätigungen und Beglaubigungen nach § 18 Absatz 4. <u>Behörden nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 haben keine Gebühren und Auslagen nach den Sätzen 1 und 2 zu entrichten. § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3</u> des Bundesgebührengesetzes ist nicht <u>anzuwendenanwendbar</u>. Für Behörden gilt § 8 des Bundesgebührengesetzes.</p>	<p>§ 24 Absatz 2 Satz 3 und 4 geregelt, dass § 8 des Bundesgebührengesetzes nicht anwendbar ist. In der Praxis hat es sich als hinderlich erwiesen, dass die kostenlose Einsichtnahme durch Behörden davon abhängt, ob die Anforderungen von § 8 BGebG erfüllt sind.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten zu Folgendem näher zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gebührenpflichtigen Tatbestände, 2. die Gebührenschuldner, 3. die Gebührensätze nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren und 4. die Auslagererstattung. 		
<p>§ 25 Übertragung der Führung des Transparenzregisters, Verordnungsermächtigung</p>		
<p>(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine juristische Person des Privatrechts mit den Aufgaben der registerführenden Stelle und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen zu beleihen.</p>		
<p>(2) Eine juristische Person des Privatrechts darf nur beleihen werden, wenn sie die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere für den langfristigen und sicheren Betrieb des Transparenzregisters, bietet. Sie bietet die notwendige Gewähr, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die natürlichen Personen, die nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind, 2. sie grundlegende Erfahrungen mit der Zugänglichmachung von registerrechtlichen Informationen, insbesondere von Handelsregisterdaten, Gesellschaftsbekanntmachungen und kapitalmarktrechtlichen Informationen, hat, 3. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Organisation sowie technische und finanzielle Ausstattung hat und 4. sie sicherstellt, dass sie die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhält. 		
<p>(3) Die Dauer der Beleihung ist zu befristen. Sie soll fünf Jahre nicht unterschreiten. Die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Beleihung vor Ablauf der Frist zu beenden, ist vorzusehen. Haben die</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Voraussetzungen für die Beleihung nicht vorgelegen oder sind sie nachträglich entfallen, soll die Beleihung jederzeit beendet werden können. Es ist sicherzustellen, dass mit Beendigung der Beleihung dem Bundesministerium der Finanzen oder einer von ihm bestimmten Stelle alle für den ordnungsgemäßen Weiterbetrieb des Transparenzregisters erforderlichen Softwareprogramme und Daten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und die Rechte an diesen Softwareprogrammen und an der für das Transparenzregister genutzten Internetadresse übertragen werden.</p>		
<p>(4) Der Beliehene ist berechtigt, das kleine Bundessiegel zu führen. Es wird vom Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung gestellt. Das kleine Bundessiegel darf ausschließlich zur Beglaubigung von Ausdrucken aus dem Transparenzregister und zu Bestätigungen nach § 18 Absatz 4 genutzt werden.</p>		
<p>(5) Der Beliehene ist befugt, die Gebühren nach § 24 zu erheben. Das Gebührenaufkommen steht ihm zu. In der Rechtsverordnung kann das Bundesministerium der Finanzen die Vollstreckung der Gebührenbescheide dem Beliehenen übertragen.</p>		
<p>(6) Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesverwaltungsamt. Das Bundesverwaltungsamt kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufsichtstätigkeit jederzeit über die Angelegenheiten des Beliehenen unterrichten, insbesondere durch Einholung von Auskünften und Berichten sowie durch das Verlangen nach Vorlage von Aufzeichnungen aller Art, rechtswidrige Maßnahmen beanstanden sowie entsprechende Abhilfe verlangen. Der Beliehene ist verpflichtet, den Weisungen des Bundesverwaltungsamts nachzukommen. Dieses kann, wenn der Beliehene den Weisungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, die erforderlichen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten des Beliehenen selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. Die Bediensteten und sonstigen Beauftragten des Bundesverwaltungsamts sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume des Beliehenen zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang eingesehen und in Verwahrung genommen werden.</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(7) Für den Fall, dass keine juristische Person des Privatrechts beliehen wird, oder für den Fall, dass die Beleihung beendet wird, kann das Bundesministerium der Finanzen die Führung des Transparenzregisters auf eine Bundesoberbehörde in seinem Geschäftsbereich oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium auf eine Bundesoberbehörde in dessen Geschäftsbereich übertragen.</p>		
<p>§ 26 Europäisches System der Registervernetzung, Verordnungsermächtigung</p>	<p>Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe g der Änderungsrichtlinie. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die zentralen Register zu den wirtschaftlich Berechtigten über die zentrale Europäische Plattform miteinander vernetzt werden.</p>	
<p>(1) Die in § 22 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Daten sind, soweit-<u>sofern</u> sie juristische Personen des Privatrechts, <u>und</u> eingetragene Personengesellschaften <u>nach § 20</u> oder Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, auch über das Europäische Justizportal zugänglich; § 23 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts geschaffene zentrale Europäische Plattform zugänglich. § 23 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend. Zur Zugänglichmachung über das Europäische Justizportal die zentrale Europäische Plattform übermittelt die registerführende Stelle die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten sowie die Indexdaten nach § 22 Absatz 2 an die zentrale Europäische Plattform nach <u>Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und</u> Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist, soweit<u>sofern</u> die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite des Europäischen Justizportals der zentralen Europäischen Plattform erforderlich ist.</p>	<p>§ 26 Absatz 1 regelt, dass die in § 22 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Daten, sofern sie juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 sowie Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts geschaffene zentrale Europäische Plattform zugänglich sind. Zur Zugänglichmachung übermittelt die registerführende Stelle die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten sowie die Indexdaten nach § 22 Absatz 2 an die zentrale Europäische Plattform nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU zur Anpassung bestimmter Richtlinien auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien geändert worden ist, sofern die Übermittlung für die</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite der zentralen Europäischen Plattform erforderlich ist.	
<p><u>(2) Das Transparenzregister ist mit den Registern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform zu vernetzen. Die Vernetzung der zentralen Register der Mitgliedstaaten mit der Plattform erfolgt nach Maßgabe der technischen Spezifikationen und Verfahren, die durch von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2018/843 erlassene Durchführungsrechtsakte festgelegt werden.</u></p>	<p>Der neu gefasste § 26 Absatz 2 regelt, dass das Transparenzregister mit den Registern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform zu vernetzen ist. Die Vernetzung der zentralen Register der Mitgliedstaaten mit der Plattform erfolgt nach Maßgabe der technischen Spezifikationen und Verfahren, die durch von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 1 Nummer 17 der Änderungsrichtlinie erlassene Durchführungsrechtsakte festgelegt werden.</p>	
<p><u>(3) Daten nach § 22 Absatz 1 Satz 1, soweit sie juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, sind nach Abschluss der Abwicklung und, soweit sie registerlich geführt sind, nach Löschung im Register der juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften oder Rechtsgestaltungen noch für einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren über das Transparenzregister und die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform zugänglich.</u></p>	<p>§ 26 Absatz 3 regelt, dass Daten nach § 22 Absatz 1 Satz 1, soweit sie juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, nach Abwicklung und, soweit sie registerlich geführt sind, nach Löschung im Register der juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften oder Rechtsgestaltungen noch für einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren über das Transparenzregister und die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform zugänglich sind.</p>	
<p>(2)(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Bestimmungen über die Einzelheiten des elektronischen Datenverkehrs und seiner Abwicklung nach Absatz 1 einschließlich Vorgaben über Datenformate und Zahlungsmodalitäten zu treffen, soweit keine Regelungen in den von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4c der Richtlinie 2009/101/EG Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel</p>	<p>Der neu eingefügte § 26 Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 2 und regelt die Verordnungsermächtigung zur Regelung der erforderlichen Bestimmungen über die Einzelheiten des elektronischen Datenverkehrs und seiner Abwicklung, soweit keine Regelungen von der EU-Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten enthalten sind. Die einzige in Absatz 4 vorgenommene Änderung ersetzt den bislang zitierten Artikel 4c der Richtlinie 2009/101/EG durch</p>	

Gesetzesentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>31a der Richtlinie (EU) 2018/843 erlassenen Durchführungsrechtsakten enthalten sind.</p>	<p>Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und durch Artikel 1 Nummer 17 der Änderungsrichtlinie.</p>	
<p>ABSCHNITT 5</p> <p>ZENTRALSTELLE FÜR FINANZTRANSAKTIONSUNTERSUCHUNGEN</p>		
<p>§ 27 Zentrale Meldestelle</p>		
<p>(1) Zentrale Meldestelle zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.</p>		
<p>(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist organisatorisch eigenständig und arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse fachlich unabhängig.</p>		
<p>§ 28 Aufgaben, Aufsicht und Zusammenarbeit</p>		
<p>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat die Aufgabe der Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und der Weitergabe dieser Informationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zum Zwecke der Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung solcher Taten. Ihr obliegen in diesem Zusammenhang:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entgegennahme und Sammlung von Meldungen nach diesem Gesetz, 2. die Durchführung von operativen Analysen einschließlich der Bewertung von Meldungen und sonstigen Informationen, 3. der Informationsaustausch und die Koordinierung mit inländischen Aufsichtsbehörden, 4. die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit zentralen Meldestellen anderer Staaten, 5. die Untersagung von Transaktionen und die Anordnung von sonstigen Sofortmaßnahmen, 	<p>(§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 - Veröffentlichung von Statistiken nach Artikel 44 Absatz 2) Die Ergänzung dient der Umsetzung der Änderung in Artikel 44 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie durch Artikel 1 Nummer 27 der Änderungsrichtlinie, der die Veröffentlichung einer konsolidierten Zusammenfassung der Statistiken nach Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie auf Jahresbasis vorsieht. Die Veröffentlichung erfolgt durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, der gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 10 die Erstellung der Statistiken nach Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie obliegt.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>6. die Übermittlung der sie betreffenden Ergebnisse der operativen Analyse nach Nummer 2 und zusätzlicher relevanter Informationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen,</p> <p>7. die Rückmeldung an den Verpflichteten, der eine Meldung nach § 43 Absatz 1 abgegeben hat,</p> <p>8. die Durchführung von strategischen Analysen und Erstellung von Berichten aufgrund dieser Analysen,</p> <p>9. der Austausch mit den Verpflichteten sowie mit den inländischen Aufsichtsbehörden und für die Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen inländischen öffentlichen Stellen insbesondere über entsprechende Typologien und Methoden,</p> <p>10. die Erstellung von Statistiken zu den in Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Zahlen und Angaben <u>und die Veröffentlichung einer konsolidierten Statistik auf Jahresbasis in einem Jahresbericht</u>,</p> <p>11. die Veröffentlichung eines Jahresberichts über die erfolgten operativen Analysen,</p> <p>12. die Teilnahme an Treffen nationaler und internationaler Arbeitsgruppen und</p> <p>13. die Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr darüber hinaus nach anderen Bestimmungen übertragen worden sind.</p>		
<p>(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen, die sich in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 5 und 6 auf die Rechtsaufsicht beschränkt.</p>		
<p>(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie die sonstigen für die Aufklärung, Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger Straftaten sowie die zur Gefahrenabwehr zuständigen inländischen öffentlichen Stellen und die inländischen Aufsichtsbehörden arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes zusammen und unterstützen sich gegenseitig.</p>		
<p>(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen informiert, soweit erforderlich, die für das Besteuerungsverfahren oder den Schutz der sozialen</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Sicherungssysteme zuständigen Behörden über Sachverhalte, die ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt werden und die sie nicht an eine andere zuständige staatliche Stelle übermittelt hat.</p>		
<p>§ 29 Datenverarbeitung und weitere Verwendung <u>Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen</u></p>	<p>Die Vorschrift regelt die Änderung der Überschrift zu § 29, die aus redaktionellen Gründen erfolgt.</p>	
<p>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p>		
<p>(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf personenbezogene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben gespeichert hat, mit anderen Daten abgleichen, wenn dies nach diesem Gesetz oder nach einem anderen Gesetz zulässig ist.</p>		
<p>(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf personenbezogene Daten, die bei ihr vorhanden sind, zu Fortbildungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeiten, soweit eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesen Zwecken nicht möglich ist.</p>		
<p>§ 30 Entgegennahme und Analyse von Meldungen</p>		
<p>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Meldungen und Informationen entgegenzunehmen und zu verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meldungen von Verpflichteten nach § 43 sowie Meldungen von Aufsichtsbehörden nach § 44, 2. Mitteilungen von Finanzbehörden nach § 31b der Abgabenordnung, 3. Informationen, die ihr übermittelt werden <ol style="list-style-type: none"> a) nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 9), und 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>b) nach § 12a des Zollverwaltungsgesetzes, und</p> <p>4. sonstige Informationen aus öffentlichen und nicht öffentlichen Quellen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.</p>		
<p>(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen analysiert die Meldungen nach den §§ 43 und 44 sowie die Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung, um zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat steht.</p>		
<p>(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann unabhängig vom Vorliegen einer Meldung Informationen von Verpflichteten einholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zur Beantwortung ihres Auskunftsverlangens gewährt sie dem Verpflichteten eine angemessene Frist. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 können die Auskunft verweigern, soweit sich das Auskunftsverlangen auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben. Die Auskunftspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.</p>		
<p>§ 31 Auskunftsrecht gegenüber inländischen öffentlichen Stellen, Datenzugriffsrecht</p>		
<p>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, bei inländischen öffentlichen Stellen Daten erheben. Die inländischen öffentlichen Stellen erteilen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung von deren Aufgaben auf deren Ersuchen Auskunft, soweit der Auskunft keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen.</p>		
<p>(2) Die Anfragen sind von der inländischen öffentlichen Stelle unverzüglich zu beantworten. Daten, die mit der Anfrage im Zusammenhang stehen, sind zur Verfügung zu stellen.</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen soll ein automatisiertes Verfahren für die Übermittlung personenbezogener Daten, die bei anderen inländischen öffentlichen Stellen gespeichert sind und zu deren Erhalt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gesetzlich berechtigt ist, durch Abruf einrichten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Zur Kontrolle der Zulässigkeit des automatisierten Abrufverfahrens hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen schriftlich festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Anlass und den Zweck des Abgleich- oder Abrufverfahrens, 2. die Dritten, an die übermittelt wird, 3. die Art der zu übermittelnden Daten und 4. die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes. 		
<p>(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist berechtigt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erforderlich ist, die in ihrem Informationssystem gespeicherten, personenbezogenen Daten mit den im polizeilichen Informationssystem nach § 13 in Verbindung mit Informationsverbund nach § 29 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes enthaltenen, personenbezogenen Daten automatisiert abzugleichen. Wird im Zuge des Abgleichs nach Satz 1 eine Übereinstimmung übermittelter Daten mit im polizeilichen Informationssystem-Informationsverbund gespeicherten Daten festgestellt, so erhält die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers und ist berechtigt, die dazu im polizeilichen Informationssystem-Informationsverbund vorhandenen Daten automatisiert abzurufen. Haben die Teilnehmer am polizeilichen Informationssystem-Informationsverbund Daten als besonders schutzwürdig eingestuft und aus diesem Grund einen Datenabruf der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Satz 2 ausgeschlossen, erhält der datenbesitzende Teilnehmer am polizeilichen Informationssystem-Informationsverbund automatisiert die Information über</p>	<p>(§ 31 Absatz 4 Satz 1 - Zugriffsbefugnis der FIU auf das Verbundsystem des polizeilichen Informationsverbundes (INPOL) und das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV))</p> <p>Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz - BKAG). Artikel 1 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalgesetzes, mit dem das BKAG neu verkündet wurde, ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Mit der Neuregelung ist das polizeiliche Informationssystem nach § 11 BKAG a.F. durch den polizeilichen Informationsverbund nach § 29 BKAG n.F. ersetzt worden, an dem das Bundeskriminalamt mit seinem Informationssystem teilnimmt (vgl. § 13 Absatz 1 und 3 BKAG n.F.).</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>das Vorliegen eines Treffers. <u>Zugleich erhält die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in den Fällen nach Satz 3 die Information über das Vorliegen eines Treffers sowie die Information, wer datenbesitzender Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund ist. In diesem Fall Bei Informationen über das Vorliegen eines Treffers nach Satz 3</u> obliegt es dem jeweiligen datenbesitzenden Teilnehmer des polizeilichen Informationssystems <u>Informationsverbund</u>, mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich Kontakt aufzunehmen und ihr die Daten zu übermitteln, soweit dem keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen. Die Regelungen der Sätze 1 bis <u>45</u> gehen der Regelung des § 29 Absatz 8 des Bundeskriminalamtgesetzes vor. Die Einrichtung eines weitergehenden automatisierten Abrufverfahrens für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Finanzen und der Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen der besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.</p>	<p>Zur Ersetzung des Wortes "Informationssystem" durch das Wort "Informationsverbund" in § 31 Absatz 4 Satz 2 vgl. die Begründung zu Doppelbuchstabe aa.</p> <p>Zur Ersetzung des Wortes "Informationssystem" durch das Wort "Informationsverbund" in § 31 Absatz 4 Satz 3 vgl. die Begründung zu Doppelbuchstabe aa. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in § 29 BKAG.</p> <p>(§ 31 Absatz 4 Satz 4 - Zugriffsbefugnis der FIU bzgl. besonders geschützter Daten) Nach § 31 Absatz 4 Satz 3 erhält der datenbesitzende Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers, soweit Daten als besonders schutzwürdig eingestuft wurden und aus diesem Grund ein automatisierter Datenabruf der FIU nach Satz 2 ausgeschlossen ist. Nach Satz 4 (neu) erhält zukünftig zugleich die FIU in diesen Fällen die Information über das Vorliegen eines Treffers sowie die Information, wer datenbesitzender Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund ist. Nach bisheriger Rechtslage erhielt bei Treffern im Bereich besonders geschützter Daten nur der datenbesitzende Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers. Nach § 31 Absatz 4 Satz 4 alt wurde nur eine geringe Rückmeldequote der datenbesitzenden Stelle erzielt. Die Regelung hat sich daher als nicht praxistauglich erwiesen. Von einem automatisierten Datenzugriff der FIU und der Übermittlung des Inhalts des Treffers wird im Bereich besonders geschützte Daten mit der Regelung in Satz 4 weiterhin abgesehen. Jedoch erhält die FIU zukünftig im Trefferfall Kenntnis von dem Treffer und von der datenbesitzenden Stelle. Die Information erfolgt auch zugleich mit der Information des Teilnehmers am polizeilichen Informationsverbund nach Satz 3. Damit wird der FIU die Möglichkeit gegeben, eigenständig mit der datenbesitzenden Stelle Kontakt aufzunehmen. Die FIU wird nach erfolgter</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Kontaktaufnahme den Sachverhalt umgehend und direkt mit der datenbesitzenden Stelle bewerten, notwendige Absprachen treffen und die ihr vorliegenden Informationen ggf. an die datenbesitzende Stelle weiterleiten. Hierdurch wird sowohl den berechtigten Interessen der Datenbesitzer genüge getan, die Integrität der sensiblen Daten aufrecht zu erhalten, als auch die FIU in die Lage versetzt, Sachverhalte vollständig zu bewerten. Die Änderungen in § 31 Absatz 4 Satz 5 sind redaktionelle Folgeänderungen. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von Satz 4.</p>	
<p><u>(4a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist berechtigt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erforderlich ist, unter Angabe des Vornamens, des Nachnamens sowie zusätzlich des Geburtsdatums, des Geburtsortes oder der letzten bekannten Anschrift einer natürlichen Person Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister zu dort gespeicherten Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung automatisiert einzuholen. Wird im Zuge der Auskunftseinholung nach Satz 1 eine Übereinstimmung übermittelter Daten mit den im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten festgestellt, so erhält die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers und ist berechtigt, die dazu im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister vorhandenen Daten automatisiert abzurufen. Die aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke der operativen Analyse verwendet werden.</u></p>	<p>(§ 31 Absatz 4a Satz 1 - Zugriffsbefugnis der FIU auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister) Mit der hier vorgesehenen Erweiterung der Zugriffsbefugnis der FIU auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) soll der FIU die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Abgleich auch mit den Daten des ZStV vorzunehmen. Die Erlaubnis zum Zugriff erfolgt nicht generell, sondern bezogen auf die jeweils vorliegende Meldung. Durch die hier vorgesehene beschränkte Zugriffserweiterung soll dem ursprünglichen Kernanliegen des ZStV Rechnung getragen werden. Dieses Verzeichnis dient der effektiven Durchführung von Strafverfahren. Insbesondere soll die Ermittlung überörtlich handelnder Täter und Mehrfachtäter und das frühzeitige Erkennen von Tat- und Täterverbindungen ermöglicht und erleichtert werden. Hierzu übermitteln die Staatsanwaltschaften und die ihnen gleichgestellten Finanzbehörden umfangreiche Daten an das Register, sobald ein Strafverfahren bei ihnen anhängig wird. Der Zugriff der FIU wird auf Daten zu Straftaten beschränkt, die im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen.</p> <p>Der Zugriff der FIU auf den Datenbestand des ZStV weitet somit die Analyse der FIU auf den strafrechtlich relevanten Datenbestand der Länder aus. Vergleiche hierzu auch im</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p data-bbox="1066 225 1740 284">Einzelnen die Begründung zu § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung.</p> <p data-bbox="1066 304 1740 1050">Im Ergebnis wird durch einen erheblichen Erkenntnisgewinn der FIU eine Steigerung der Effektivität der operativen Analyse und damit eine schnelle und adressatengerechtere Steuerung der relevanten Sachverhalte gewährleistet. Bereits nach bisheriger Rechtslage wurden Auskünfte aus dem ZStV an Verwaltungsbehörden erteilt (z. B. Zuverlässigkeitsprüfungen nach dem Waffengesetz oder dem Sprengstoffgesetz, vgl. § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung). Die Auskunft an die FIU wird wie die Auskunft an die Verwaltungsbehörden nach § 6 Absatz 3 und 4 der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters erteilt, jedoch nur über Daten, die für die anfragende Stelle von Belang sind. Eine Gesamtauskunft ist damit nicht verbunden. Dies wird auch durch die Vorgaben hinsichtlich der in der Anfrage zu übermittelnden Identifizierungsdaten sichergestellt. So sind bei der Anfrage als Identifizierungsmerkmale einer Person mindestens ihre Vor- und Nachnamen sowie zumindest ein weiteres eingrenzendes Identifizierungsmerkmal anzugeben. Dieses besteht alternativ aus dem Geburtsdatum, dem Geburtsort oder der letzten bekannten Anschrift der Person. Auf diese Weise kann die Person im Register hinreichend individualisiert und somit identifiziert werden.</p> <p data-bbox="1066 1070 1740 1426">Nach dem Vorbild dieser Regelungen erfolgt die vorliegende Beschränkung der Auskunft für die FIU auf Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinsichtlich konkreter, der FIU vorliegender, Verdachtsmeldungen. Die FIU hat im Rahmen der operativen Analyse zu prüfen, ob ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht, § 32 Absatz 2 Satz 1. Aufgrund der vielseitigen Erscheinungsbilder der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist die Begrenzung auf Straftaten eines bestimmten</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Straftatenkatalogs nicht möglich. Aus diesem Grund obliegt es der eintragenden Stelle anhand des ihr vorliegenden Sachverhalts zu entscheiden, ob die konkrete Tat im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht und der Datensatz insofern bei einer etwaigen Abfrage durch die FIU an diese übermittelt werden soll. Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 31 Absatz 4a Satz 1 sind Geldwäsche (§ 261 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB). Daneben kommen als relevante Straftaten insbesondere (und neben weiteren Delikten) etwa Eigentums- und Vermögensdelikte, einschließlich der Steuerdelikte sowie der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche nahestehende Straftaten in Betracht, die typischerweise Vortaten einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sind.</p> <p>(§ 31 Absatz 4a Satz 3: Verwendungsbeschränkung) Durch diese Regelung soll klargestellt werden, dass die aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gewonnenen personenbezogenen Daten nur für die Zwecke der operativen Analyse verwendet werden dürfen. Eine zweckändernde Verwendung wird damit ausgeschlossen. Keine zweckändernde Verwendung liegt in der Übermittlung der Ergebnisse und zusätzlicher relevanter Informationen nach § 32 Absatz 2 Satz 1 an die Strafverfolgungsbehörden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten an andere nationale oder internationale Behörden wie beispielsweise Polizeibehörden, Nachrichtendienste oder Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen anderer Staaten ist damit ausdrücklich ausgeschlossen. Unabhängig davon gilt auch hier der Grundsatz, dass vor jeder zweckändernden Verwendung die jeweilige Staatsanwaltschaft vorab ihre Zustimmung erteilen muss.</p>	
(5) Finanzbehörden erteilen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Maßgabe des § 31b Absatz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung Auskunft und teilen ihr nach § 31b Absatz 2		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>der Abgabenordnung die dort genannten Informationen mit. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf zur Vorbereitung von Auskunftersuchen gegenüber Finanzämtern unter Angabe des Vornamens, des Nachnamens und der Anschrift oder des Geburtsdatums einer natürlichen Person aus der Datenbank nach § 139b der Abgabenordnung automatisiert abrufen, bei welchem Finanzamt und unter welcher Steuernummer diese natürliche Person geführt wird. Ein automatisierter Abruf anderer Daten, die bei den Finanzbehörden gespeichert sind und die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nur möglich, soweit dies nach der Abgabenordnung oder den Steuergesetzen zugelassen ist. Abweichend von Satz 3 findet für den automatisierten Abruf von Daten, die bei den Finanzbehörden der Zollverwaltung gespeichert sind und für deren Erhalt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die gesetzliche Berechtigung hat, Absatz 3 Anwendung.</p>		
<p>(6) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei den Kreditinstituten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und bei den Instituten nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Daten aus den von ihnen nach § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zu führenden Dateien <u>Dateisystemen</u> im automatisierten Verfahren abrufen. Für die Datenübermittlung gilt § 24c Absatz 4 bis 8 des Kreditwesengesetzes entsprechend.</p>	<p>Bei der Änderung in § 31 Absatz 6 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.</p>	
<p>(7) Soweit zur Überprüfung der Personalien des Betroffenen erforderlich, darf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im automatisierten Abrufverfahren nach § 38 des Bundesmeldegesetzes über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus folgende Daten abrufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. derzeitige Staatsangehörigkeiten, 2. frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und 3. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatzpersonalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers. 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>§ 32 Datenübermittlungsverpflichtung an inländische öffentliche Stellen</p>		
<p>(1) Meldungen nach § 43 Absatz 1, § 44 sind von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich an das Bundesamt für Verfassungsschutz zu übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung dieser Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist.</p>		
<p>(2) Stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der operativen Analyse fest, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht, übermittelt sie das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Die in Satz 1 genannten Informationen sind außerdem an den Bundesnachrichtendienst zu übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass diese Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes erforderlich ist. Im Fall von Absatz 1 übermittelt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen außerdem dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu der zuvor übermittelten Meldung auch das entsprechende Ergebnis ihrer operativen Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen.</p>		
<p>(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt auf Ersuchen personenbezogene Daten an die Strafverfolgungsbehörden, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst des Bundesministeriums der Verteidigung, soweit dies erforderlich ist für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufklärung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder die Durchführung von diesbezüglichen Strafverfahren oder 2. die Aufklärung sonstiger Gefahren und die Durchführung von anderen, nicht von Nummer 1 erfassten Strafverfahren. <p>Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt von Amts wegen oder auf Ersuchen personenbezogene Daten an andere als in Satz 1</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>benannte, zuständige inländische öffentliche Stellen, soweit dies erforderlich ist für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besteuerungsverfahren, 2. Verfahren zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme oder 3. die Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörden. 		
<p>(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind die Strafverfolgungsbehörden und das Bundesamt für Verfassungsschutz berechtigt, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben automatisiert bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abzurufen, soweit dem keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen. Zur Kontrolle der Zulässigkeit des automatisierten Abrufverfahrens haben die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden und das Bundesamt für Verfassungsschutz schriftlich festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Anlass und den Zweck des Abrufverfahrens, 2. die Dritten, an die übermittelt wird, 3. die Art der zu übermittelnden Daten und 4. die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes. 		
<p>(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 3 unterbleibt, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich die Bereitstellung der Daten negativ auf den Erfolg laufender Ermittlungen der zuständigen inländischen öffentlichen Stellen auswirken könnte oder 2. die Weitergabe der Daten unverhältnismäßig wäre. <p>Soweit ein Abruf nach Absatz 4 zu Daten erfolgt, zu denen Übermittlungsbeschränkungen dem automatisierten Abruf grundsätzlich entgegenstehen, wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisiert durch Übermittlung aller Anfragedaten über die Abfrage unterrichtet. Ihr obliegt es in diesem Fall, unverzüglich mit der anfragenden Behörde Kontakt aufzunehmen, um im Einzelfall zu klären, ob Erkenntnisse nach Absatz 3 übermittelt werden können.</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(6) Falls die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren aufgrund eines nach Absatz 2 übermittelten Sachverhalts eingeleitet hat, teilt sie den Sachverhalt zusammen mit den zugrunde liegenden Tatsachen der zuständigen Finanzbehörde mit, wenn eine Transaktion festgestellt wird, die für die Finanzverwaltung für die Einleitung oder Durchführung von Besteuerungs- oder Strafverfahren Bedeutung haben könnte. Zieht die Strafverfolgungsbehörde im Strafverfahren Aufzeichnungen nach § 11 Absatz 1 heran, dürfen auch diese der Finanzbehörde übermittelt werden. Die Mitteilungen und Aufzeichnungen dürfen für Besteuerungsverfahren und für Strafverfahren wegen Steuerstraftaten verwendet werden.</p>		
<p>(7) Der Empfänger darf die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.</p>		
<p>§ 33 Datenaustausch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union</p>		
<p>(1) Der Datenaustausch mit den für die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zuständigen zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist unabhängig von der Art der Vortat der Geldwäsche und auch dann, wenn die Art der Vortat nicht feststeht, zu gewährleisten. Insbesondere steht eine im Einzelfall abweichende Definition der Steuerstraftaten, die nach nationalem Recht eine taugliche Vortat zur Geldwäsche sein können, einem Informationsaustausch mit zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht entgegen. Geht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine Meldung nach § 43 Absatz 1 ein, die die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates betrifft, so leitet sie diese Meldung umgehend an die zentrale Meldestelle des betreffenden Mitgliedstaates weiter. <u>Hierzu kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit den Zentralstellen anderer Mitgliedsstaaten ein System zur verschlüsselten automatisierten Weiterleitung einrichten und betreiben.</u></p>	<p>(§ 33 Absatz 1 Satz 4 - Automatischer Datenaustausch zwischen den zentralen Meldestellen) Geht bei der FIU eine Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG ein, die die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates betrifft, so leitet sie diese Meldung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 3 umgehend an die zentrale Meldestelle des betreffenden Mitgliedstaates weiter. Dieser Prozess soll zukünftig automatisiert vollzogen werden. Dieser automatisierte Datenaustausch zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten der EU über FIU.net bei Europol wird derzeit von den zuständigen Stellen der EU vorbereitet. Mit der Ergänzung in § 33 Absatz 1 Satz 4 wird vor diesem Hintergrund die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen, damit die FIU mit den Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten ein System zur verschlüsselten automatisierten Weiterleitung einrichten und betreiben kann.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(2) Für die Übermittlung der Daten gelten die Vorschriften über die Datenübermittlung im internationalen Bereich nach § 35 Absatz 2 bis 6 entsprechend. <u>§ 35 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Beantwortung eines Auskunftersuchens die ihr nach diesem Gesetz zur Erhebung und Weiterleitung von Informationen zustehenden Befugnisse zu nutzen hat.</u> Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. <u>Für den Datenaustausch mit Zentralen Meldestellen anderer Mitgliedsstaaten nutzt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gesicherte Kommunikationskanäle.</u></p>	<p>Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2 Satz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Bei dem Verweis auf § 35 Absatz 2 handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung, so dass sämtliche Voraussetzungen zur Erhebung und Weiterleitung der Daten zu beachten sind.</p> <p>Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 56 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Ein gesicherter Kommunikationskanal im Sinne des § 33 Absatz 2 Satz 4 sind das FIU.net oder vergleichbare gesicherte Kommunikationskanäle.</p>	
<p>(3) Sind zusätzliche Informationen über einen in Deutschland tätigen Verpflichteten, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in einem öffentlichen Register eingetragen ist, erforderlich, richtet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ihr Ersuchen an die zentrale Meldestelle dieses anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union. <u>Geht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Mitgliedstaates um zusätzliche Informationen über einen in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Verpflichteten ein, der in Deutschland eingetragen ist, so nutzt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die ihr nach diesem Gesetz zur Erhebung und Weiterleitung von Informationen zustehenden Befugnisse. Die Übermittlung von Anfragen und Antworten nach den Sätzen 1 und 2 hat unverzüglich zu erfolgen.</u></p>	<p>(§ 33 Absatz 3 Satz 2 und 3 - Ersuchen von zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten) Die Regelung setzt Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie um. Richtet die zentrale Meldestelle eines anderen Mitgliedstaates ein Ersuchen um zusätzliche Informationen über einen auf ihrem Hoheitsgebiet tätigen Verpflichteten, der in Deutschland eingetragen ist, an die FIU, so holt diese die entsprechenden Informationen ein und leitet diese umgehend weiter. Bei der Bearbeitung von Ersuchen der zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten hat die FIU insbesondere die ihr nach § 30 Absatz 3 gegenüber den Verpflichteten zustehenden Auskunftsrechte auszuschöpfen. Damit soll entsprechend der Vorgabe in Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 sichergestellt werden, dass die FIU bei der Beantwortung von Auskunftersuchen der zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten sämtliche verfügbaren Befugnisse nutzt, die ihr auch in inländischen Fällen zur Entgegennahme und Auswertung von Informationen zur Verfügung stehen. Eine Erhebung und eine Weiterleitung von Informationen ist ausgeschlossen, soweit Übermittlungs- und Verwendungsbeschränkungen entgegenstehen.</p>	
<p>(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf ein Ersuchen um Informationsübermittlung, das eine zentrale Meldestelle eines</p>	<p>(§ 33 Absatz 4 - Ablehnung eines Ersuchens) Die Regelung setzt Artikel 1 Nummer 35 der Änderungsrichtlinie um. Danach ist nunmehr nach Absatz 4 Nummer 2 maßgeblich, ob die</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Mitgliedstaates der Europäischen Union im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung an sie gerichtet hat, nur ablehnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die Informationsübermittlung die innere oder äußere Sicherheit oder andere wesentliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden könnten, 2. im Einzelfall <u>die Informationsübermittlung</u>, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, aufgrund wesentlicher mit den Grundprinzipien des deutschen Rechts die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen nicht in Einklang zu bringen ist, 3. durch die Informationsübermittlung strafrechtliche Ermittlungen oder die Durchführung eines Gerichtsverfahrens behindert oder gefährdet werden könnten oder 4. rechtshilferechtliche Bedingungen ausländischer Stellen entgegenstehen, die von den zuständigen Behörden zu beachten sind. <p>Die Gründe für die Ablehnung des Informationsersuchens legt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen der ersuchenden zentralen Meldestelle angemessen schriftlich dar, außer wenn die operative Analyse noch nicht abgeschlossen ist oder soweit die Ermittlungen hierdurch gefährdet werden könnten.</p>	<p>Datenübermittlung bzw. die Einwilligung zur Weitergabe von Informationen nach Absatz 5 Satz 2 in Widerspruch zu Grundprinzipien des deutschen Rechts stehen würde. In diese Betrachtung fließen somit auch die im Einzelfall schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person mit ein.</p>	
<p>(5) Übermittelt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einer zentralen Meldestelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf deren Ersuchen Informationen, so soll sie in der Regel umgehend <u>und unabhängig von der Art der Vortaten, die damit in Zusammenhang stehen können</u>, ihre Einwilligung dazu erklären, dass diese Informationen an andere Behörden dieses Mitgliedstaates weitergeleitet werden dürfen. Die <u>Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf ihre Einwilligung nur aus den in Absatz 4 genannten Gründen verweigern</u>darf von ihr verweigert werden, wenn der im Ersuchen dargelegte Sachverhalt nach deutschem Recht nicht den Straftatbestand der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung erfüllen würde. Die Gründe für die Verweigerung der Einwilligung legt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen angemessen dar. Die</p>	<p>(§ 33 Absatz 5 Satz 1 - Einwilligung zur Weiterleitung von Informationen) Die Ergänzung setzt Artikel 1 Nummer 35 der Änderungsrichtlinie um. Die Einwilligung der FIU zur Weitergabe der auf ein Ersuchen erteilten Informationen ist unabhängig von der Art der Vortaten, die damit im Zusammenhang stehen können, zu erteilen.</p> <p>(§ 33 Absatz 5 Satz 2 - Einwilligung zur Weiterleitung von Informationen) Die Regelung setzt ebenfalls Artikel 1 Nummer 35 der Änderungsrichtlinie um. Die Zustimmung zur Weiterleitung von Informationen kann seitens der FIU nach Artikel 1 Nummer 35 der Richtlinie nur verweigert werden, wenn dies nicht in den Anwendungsbereich ihrer Bestimmungen über Geldwäsche und</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Verwendung der Informationen zu anderen Zwecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.</p>	<p>Terrorismusfinanzierung fällt oder zur Behinderung einer Ermittlung führen kann oder auf andere Weise den Grundprinzipien des nationalen Rechts dieses Mitgliedstaats zuwiderläuft. Dem wird mit dem Verweis auf Absatz 4 Rechnung getragen, der insoweit die Grundprinzipien des nationalen Rechts repräsentiert.</p>	
<p><u>(6) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen benennt eine zentrale Kontaktstelle, die für die Annahme von Informationsersuchen der zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten nach dieser Vorschrift zuständig ist.</u></p>	<p>(§ 33 Absatz 6 - Zentrale Kontaktstelle) Die Regelung in Absatz 6 setzt Artikel 1 Nummer 34 der Änderungsrichtlinie um. Die FIU benennt auf ihrer Homepage eine zentrale Kontaktstelle für Informationsersuchen der zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten.</p>	
<p>§ 34 Informationsersuchen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit</p>		
<p>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann die zentralen Meldestellen anderer Staaten, die mit der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, von Vortaten der Geldwäsche sowie von Terrorismusfinanzierung befasst sind, um die Erteilung von Auskünften einschließlich der personenbezogenen Daten oder der Übermittlung von Unterlagen ersuchen, wenn diese Informationen und Unterlagen erforderlich sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>		
<p>(2) Für ein Ersuchen kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist, um ein berechtigtes Interesse an der begehrten Information glaubhaft zu machen und wenn überwiegende berechnete Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.</p>		
<p>(3) In dem Ersuchen muss die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den Zweck der Datenerhebung offenlegen und die beabsichtigte Weitergabe der Daten an andere inländische öffentliche Stellen mitteilen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf die von einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates übermittelten Daten nur verwenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu den Zwecken, zu denen um die Daten ersucht wurde, und 2. zu den Bedingungen, unter denen die Daten zur Verfügung gestellt wurden. 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Sollen die übermittelten Daten nachträglich an eine andere öffentliche Stelle weitergegeben werden oder für einen Zweck genutzt werden, der über die ursprünglichen Zwecke hinausgeht, so ist vorher die Zustimmung der übermittelnden zentralen Meldestelle einzuholen.</p>		
<p>§ 35 Datenübermittlung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit</p>		
<p>(1) Geht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine Meldung nach § 43 Absatz 1 ein, die die Zuständigkeit eines anderen Staates betrifft, so kann sie diese Meldung umgehend an die zentrale Meldestelle des betreffenden Staates weiterleiten. Sie weist die zentrale Meldestelle des betreffenden Staates darauf hin, dass die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind.</p>		
<p>(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates auf deren Ersuchen personenbezogene Daten übermitteln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine von der zentralen Meldestelle des anderen Staates durchzuführende operative Analyse, 2. im Rahmen einer beabsichtigten Sofortmaßnahme nach § 40, soweit Tatsachen darauf hindeuten, dass der Vermögensgegenstand <ol style="list-style-type: none"> a) sich in Deutschland befindet und b) im Zusammenhang steht mit einem Sachverhalt, der der zentralen Meldestelle des anderen Staates vorliegt, oder 3. zur Erfüllung der Aufgaben einer anderen ausländischen öffentlichen Stelle, die der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche oder von Vortaten der Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung dient. <p>Sie kann zur Beantwortung des Ersuchens hierbei auf ihr vorliegende Informationen zurückgreifen. Enthalten diese Informationen auch Daten, die von anderen in- oder ausländischen Behörden erhoben oder von diesen übermittelt wurden, so ist eine Weitergabe dieser Daten nur mit Zustimmung dieser Behörden zulässig, es sei denn, die Informationen stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen. Zur Beantwortung des Ersuchens kann dieDie Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen <u>kann</u> nach Maßgabe der</p>	<p>(§ 35 Absatz 2 Satz 2 und 4) Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>§§ 28, 30 und 31 andere inländische öffentliche Stellen um Auskunft ersuchen oder von Verpflichteten Auskunft verlangen. Ersuchen um Auskunft und Verlangen nach Auskunft sind zeitnah zu beantworten.</p>		
<p>(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine zentrale Meldestelle eines anderen Staates ist nur zulässig, wenn das Ersuchen mindestens folgende Angaben enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung, die Anschrift und sonstige Kontaktdaten der ersuchenden Behörde, 2. die Gründe des Ersuchens und die Benennung des Zwecks, zu dem die Daten verwendet werden sollen, nach Absatz 2, 3. erforderliche Einzelheiten zur Identität der betroffenen Person, sofern sich das Ersuchen auf eine bekannte Person bezieht, 4. die Beschreibung des Sachverhalts, der dem Ersuchen zugrunde liegt, sowie die Behörde, an die die Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden sollen, und 5. die Angabe, inwieweit der Sachverhalt mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, und die Angabe der mutmaßlich begangenen Vortat. 	<p>(§ 35 Absatz 3 Nummer 5) Die Änderung setzt Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie um, der Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie ergänzt. Hiernach tauschen die zentralen Meldestellen spontan oder auf Ersuchen sämtliche Informationen aus, die für die zentralen Meldestellen bei der Verarbeitung oder Auswertung von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und bezüglich der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen von Belang sein können, selbst wenn zum Zeitpunkt des Austauschs die Art der Vortaten, die damit im Zusammenhang stehen können, nicht feststeht, und unabhängig von der Art dieser Vortaten. Nach Absatz 3 Nummer 5 dürfen personenbezogene Daten an eine zentrale Meldestelle eines anderen Staates gegenwärtig nur weiter geleitet werden, wenn das Ersuchen unter anderem Angaben dazu enthält, inwieweit der Sachverhalt mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht sowie die Angabe der mutmaßlich begangenen Vortat. Nach den Vorgaben des Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie kann die Angabe der mutmaßlich begangenen Vortat nicht verlangt werden, so dass dieses Erfordernis zu streichen ist.</p>	
<p>(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann auch ohne Ersuchen personenbezogene Daten an eine zentrale Meldestelle eines anderen Staates übermitteln, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass natürliche oder juristische Personen auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates Handlungen, die wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung strafbar sind, begangen haben. <u>Dies gilt unabhängig von der Art der Vortat der Geldwäsche und auch, wenn die Art der Vortat nicht feststeht.</u></p>	<p>(§ 35 Absatz 4 Satz 2) Der neu aufgenommene § 35 Absatz 4 Satz 2 setzt neben der Änderung unter Buchstabe b Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie um, der Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie ergänzt. Nach § 35 Absatz 4 kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch ohne Ersuchen personenbezogene Daten an eine zentrale Meldestelle eines anderen Staates übermitteln, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass natürliche oder juristische</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Personen auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates Handlungen, die wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung strafbar sind, begangen haben. Aufgrund der Vorgaben des Artikels 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Änderungsrichtlinie gilt dies unabhängig von der Art der Vortat der Geldwäsche und auch, wenn die Vortat nicht feststeht, und ist dies entsprechend zu ergänzen.</p>	
<p>(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Sie kann bei der Übermittlung von Daten an eine ausländische zentrale Meldestelle Einschränkungen und Auflagen für die Verwendung der übermittelten Daten festlegen.</p>		
<p>(6) Der Empfänger personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, dass die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Sollen die Daten von der ersuchenden ausländischen zentralen Meldestelle an eine andere Behörde in dem Staat weitergeleitet werden, muss die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem unter Berücksichtigung des Zwecks und der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an den Daten zuvor zustimmen. Soweit die Informationen als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet werden sollen, gelten die Regeln der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen.</p>		
<p>(7) Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine ausländische zentrale Meldestelle unterbleibt, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die Übermittlung die innere oder äußere Sicherheit oder andere wesentliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden könnten, 2. einer Übermittlung besondere bundesgesetzliche Übermittlungsvorschriften entgegenstehen oder 3. im Einzelfall, auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen. 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person können auch dadurch gewahrt werden, dass der Empfängerstaat oder die empfangende zwischen- oder überstaatliche Stelle im Einzelfall einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert.</p>		
<p>(8) Die Übermittlung personenbezogener Daten soll unterbleiben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. strafrechtliche Ermittlungen oder die Durchführung eines Gerichtsverfahrens durch die Übermittlung behindert oder gefährdet werden könnten oder 2. nicht gewährleistet ist, dass die ersuchende ausländische zentrale Meldestelle einem gleichartigen deutschen Ersuchen entsprechen würde. 		
<p>(9) Die Gründe für die Ablehnung eines Informationsersuchens sollen der ersuchenden zentralen Meldestelle angemessen dargelegt werden.</p>		
<p>(10) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat den Zeitpunkt, die übermittelten Daten sowie die empfangende zentrale Meldestelle aufzuzeichnen. Unterbleibt die Datenübermittlung, so ist dies entsprechend aufzuzeichnen. Sie hat diese Daten drei Jahre aufzubewahren und danach zu löschen.</p>		
<p>§ 36 Automatisierter Datenabgleich im europäischen Verbund</p>		
<p>Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann im Verbund mit zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein System zum verschlüsselten automatisierten Abgleich von dazu geeigneten Daten, die die nationalen zentralen Meldestellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erhoben haben, einrichten und betreiben. Zweck dieses Systems ist es, Kenntnis davon zu erlangen, ob zu einer betreffenden Person bereits durch zentrale Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Analyse nach § 30 durchgeführt wurde oder anderweitige Informationen zu dieser Person dort vorliegen.</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>§ 37 Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten aus automatisierter Verarbeitung und bei Speicherung in automatisierten Dateien</p>		
<p>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen berichtigt unrichtig gespeicherte personenbezogene Daten, die sie automatisiert verarbeitet.</p>		
<p>(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen löscht gespeicherte personenbezogene Daten, wenn die Speicherung dieser Daten unzulässig ist oder die Kenntnis dieser Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.</p>		
<p>(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten personenbezogenen Daten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen eines Betroffenen beeinträchtigt würden, 2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder 3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. <p>Der eingeschränkten Verarbeitung unterliegende Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den die Löschung unterblieben ist. Sie dürfen auch verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung eines laufenden Strafverfahrens unerlässlich ist oder der Betroffene einer Verarbeitung zustimmt.</p>		
<p>(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken sind.</p>		
<p>(5) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die operative Analyse nach § 30 abgeschlossen hat.</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(6) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ergreift angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig, unvollständig oder in der Verarbeitung eingeschränkt sind, nicht übermittelt werden. Zu diesem Zweck überprüft sie, soweit durchführbar, die Qualität der Daten vor ihrer Übermittlung. Bei jeder Übermittlung von personenbezogenen Daten fügt sie nach Möglichkeit Informationen bei, die es dem Empfänger gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten zu beurteilen.</p>		
<p>(7) Stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen fest, dass sie unrichtige, zu löschende oder in der Verarbeitung einzuschränkende personenbezogene Daten übermittelt hat, so teilt sie dem Empfänger dieser Daten die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung mit, wenn eine Mitteilung erforderlich ist, um schutzwürdige Interessen des Betroffenen zu wahren.</p>		
<p>§ 38 Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Vernichtung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind</p>		
<p>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hält in geeigneter Weise fest, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie feststellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind, unrichtig sind, oder 2. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind, von dem Betroffenen bestritten wird. 		
<p>(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen schränkt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind, ein, wenn sie im Einzelfall feststellt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne die Einschränkung der Verarbeitung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>2. die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.</p> <p>Die personenbezogenen Daten sind auch dann in der Verarbeitung einzuschränken, wenn für sie eine Löschungsverpflichtung nach § 37 Absatz 2 besteht.</p>		
<p>(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vernichtet die Unterlagen mit personenbezogenen Daten entsprechend den Bestimmungen über die Aufbewahrung von Akten, wenn diese Unterlagen insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht mehr erforderlich sind.</p>		
<p>(4) Die Vernichtung unterbleibt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anhaltspunkte vorliegen, dass anderenfalls schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder 2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden. <p>In diesen Fällen schränkt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Verarbeitung der Daten ein und versieht die Unterlagen mit einem Einschränkungsvermerk. Für die Einschränkung gilt § 37 Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.</p>		
<p>(5) Anstelle der Vernichtung nach Absatz 3 sind die Unterlagen an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen ein bleibender Wert nach § 3 des Bundesarchivgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zukommt.</p>		
<p>(6) Für den Fall, dass unrichtige, zu löschende oder in der Verarbeitung einzuschränkende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, gilt § 37 Absatz 7 entsprechend.</p>		
<p>§ 39 Errichtungsanordnung</p>		
<p>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erlässt für jede automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Aufgaben führt, eine Errichtungsanordnung. Die Errichtungsanordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen. Vor Erlass einer Errichtungsanordnung ist die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzuhören.</p>		
<p>(2) In der Errichtungsanordnung sind festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung der Datei, 2. die Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung, 3. der Personenkreis, über den Daten gespeichert werden, 4. die Art der zu speichernden personenbezogenen Daten, 5. die Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen, 6. die Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten, 7. die Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden, 8. die Fristen für die Überprüfung der gespeicherten Daten und die Dauer der Speicherung, 9. die Protokollierung. <p>Die Fristen für die Überprüfung der gespeicherten Daten dürfen fünf Jahre nicht überschreiten. Diese richten sich nach dem Zweck der Speicherung sowie nach Art und Bedeutung des Sachverhalts, wobei nach dem Zweck der Speicherung sowie nach Art und Bedeutung des Sachverhalts zu unterscheiden ist.</p>		
<p>(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine Mitwirkung der in Absatz 1 genannten Stellen nicht möglich, so kann die Generalzolldirektion eine Sofortanordnung treffen. Gleichzeitig unterrichtet die Generalzolldirektion das Bundesministerium der Finanzen und legt ihm die Sofortanordnung vor. Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
(4) In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder der Änderung der Errichtungsanordnung zu überprüfen.		
§ 40 Sofortmaßnahmen		
<p>(1) Liegen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche steht oder der Terrorismusfinanzierung dient, <u>oder erhält sie eine Meldung nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea</u>, so kann sie die Durchführung der Transaktion untersagen, um den Anhaltspunkten nachzugehen und die Transaktion zu analysieren. Außerdem kann sie unter den Voraussetzungen des Satzes 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 untersagen, <ol style="list-style-type: none"> a) Verfügungen von einem bei ihm geführten Konto oder Depot auszuführen und b) sonstige Finanztransaktionen durchzuführen, 2. einen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 anweisen, dem Vertragspartner und allen sonstigen Verfügungsberechtigten den Zugang zu einem Schließfach zu verweigern, oder 3. gegenüber einem Verpflichteten anderweitige Anordnungen in Bezug auf eine Transaktion treffen. 	<p>§ 40 Absatz 1 Satz 1 – Sofortmaßnahmen bei Bezug zu Proliferationsfinanzierung] Nach Artikel 23 Absatz 2 der VO (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (DPRK-VO) erhält die FIU Verdachtsmeldungen in Bezug auf Transaktionen, die der Beschaffung einer „proliferationsrelevanten Ware“ dienen. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe g) DPRK-VO verpflichtet die Kredit- und Finanzinstitute bei Grund zur Annahme, dass Transaktionen einen Bezug zur Proliferationsfinanzierung aufweisen könnten, die Transaktion so lange nicht durchzuführen, bis die vorgeschriebene Maßnahme nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e) abgeschlossen ist und etwaige Anweisungen der FIU dem nicht widersprechen. Durch die Ergänzung der Bezugnahme auf die DPRK-VO in § 40 Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass „etwaige Anweisungen der FIU“ somit auch Sofortmaßnahmen im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe g) DPRK-VO umfassen und, dass die FIU auf den Eingang solcher proliferationsrelevanten Verdachtsmeldungen hin insbesondere die Durchführung von Transaktionen nach § 40 Absatz 1 Satz 1 untersagen kann, um den Anhaltspunkten nachzugehen und die Transaktion zu analysieren. Darüber hinaus stehen ihr unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 Satz 1 auch die Maßnahmen nach § 40 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung.</p>	
(2) Maßnahmen nach Absatz 1 können von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen aufgrund des Ersuchens einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates getroffen werden. Ein Ersuchen hat die Angaben entsprechend § 35 Absatz 3 zu enthalten. Die Zentralstelle für		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
Finanztransaktionsuntersuchungen soll die Gründe für die Ablehnung eines Ersuchens angemessen darlegen.		
(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen aufgehoben, sobald oder soweit die Voraussetzungen für die Maßnahmen nicht mehr vorliegen.		
(4) Maßnahmen nach Absatz 1 enden <ul style="list-style-type: none"> 1. spätestens mit Ablauf eines Monats nach Anordnung der Maßnahmen durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, 2. mit Ablauf des fünften Werktages nach Abgabe des Sachverhalts an die zuständige Strafverfolgungsbehörde, wobei der Samstag nicht als Werktag gilt, oder 3. zu einem früheren Zeitpunkt, wenn ein solcher von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen festgelegt wurde. 		
(5) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann Vermögensgegenstände, die einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 unterliegen, auf Antrag der betroffenen Person oder einer nichtrechtsfähigen Personenvereinigung freigeben, soweit diese Vermögensgegenstände einem der folgenden Zwecke dienen: <ul style="list-style-type: none"> 1. der Deckung des notwendigen Lebensunterhalts der Person oder ihrer Familienmitglieder, 2. der Bezahlung von Versorgungsleistungen oder Unterhaltsleistungen oder 3. vergleichbaren Zwecken. 		
(6) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 kann der Verpflichtete oder ein anderer Beschwerter Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.		
§ 41 Rückmeldung an den meldenden Verpflichteten		
(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bestätigt dem Verpflichteten, der eine Meldung nach § 43 Absatz 1 durch elektronische Datenübermittlung abgegeben hat, unverzüglich den Eingang seiner Meldung.		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gibt dem Verpflichteten in angemessener Zeit Rückmeldung zur Relevanz seiner Meldung. Der Verpflichtete darf hierdurch erlangte personenbezogene Daten nur zur Verbesserung seines Risikomanagements, der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten und seines Meldeverhaltens nutzen. Er hat diese Daten zu löschen, wenn sie für den jeweiligen Zweck nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach einem Jahr.</p>		
<p>§ 42 Benachrichtigung von inländischen öffentlichen Stellen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen</p>		
<p>(1) In Strafverfahren, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen weitergeleitet hat, teilt die zuständige Staatsanwaltschaft der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen mit. Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung einer Kopie der Anklageschrift, der begründeten Einstellungsentscheidung oder des Urteils.</p>		
<p>(2) Leitet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen an sonstige inländische öffentliche Stellen weiter, so benachrichtigt die empfangende Stelle die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über die abschließende Verwendung der bereitgestellten Informationen und über die Ergebnisse der auf Grundlage der bereitgestellten Informationen durchgeführten Maßnahmen, soweit andere Rechtsvorschriften der Benachrichtigung nicht entgegenstehen. <u>§ 30 Absatz 1 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen.</u></p>	<p>(§ 42 Absatz 2 Satz 2 – Steuergeheimnis) Nach § 42 Absatz 2 Satz 1 benachrichtigt die Finanzbehörde, die von der FIU Informationen erhalten hat, diese über die abschließende Verwendung der bereitgestellten Informationen und über die Ergebnisse daran anknüpfender Maßnahmen. Gemäß Absatz 2 Satz 2 durchbricht die Regelung in Satz 1 das Steuergeheimnis nach § 30 Absatz 1 Abgabenordnung. Dieses steht somit der entsprechenden Benachrichtigung der Finanzbehörde an die FIU nicht entgegen.</p>	
<p>ABSCHNITT 6</p> <p>PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT MELDUNGEN VON SACHVERHALTEN</p>		
<p>§ 43 Meldepflicht von Verpflichteten, <u>Verordnungsermächtigung</u></p>	<p>Die Vorschrift regelt die Ergänzung der Überschrift um den Zusatz „Verordnungsermächtigung“.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(1) Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, 2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder 3. der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 3, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat, <p>so hat der Verpflichtete diesen Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden.</p>		
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt <u>oder ein Fall des Absatzes 6 vorliegt</u>.</p>	<p>(Zu § 43 Absatz 2 - Verdachtsmeldepflicht der rechtsberatenden Berufe) Nach § 43 Absatz 2 Satz 1 sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 nicht zur Meldung nach Absatz 1 verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben. Die Anpassung trägt den Vorgaben des Artikel 34 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie Rechnung. Mit der Änderung wird zugleich die vor Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie geltende Rechtslage wieder hergestellt.</p> <p>Rechtsberatung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine vertiefte Prüfung der Rechtslage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordert. Erfasst sind Tätigkeiten, die der Kenntnisse und Fertigkeiten bedürfen, die durch ein Studium oder langjährige Berufserfahrung vermittelt werden und für eine substantielle</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Rechtsberatung erforderlich sind. Die Tätigkeiten können auch im Zeitraum der Vertragsanbahnung erbracht werden. Unerheblich ist daher, ob bereits ein Mandat für die Rechtsberatung oder Prozessvertretung erteilt wurde. Nicht unter den Begriff der Rechtsberatung fallen hiernach einfache kaufmännische Hilfstätigkeiten wie die Überwachung der Fälligkeit und der Einzahlung von Patentgebühren (BVerfG, Beschluss vom 29. 10. 1997 (1 BvR 780–87 -), NJW 199, 3481, 3483). Auch Tätigkeiten der Buchführung fallen nicht unter die Befreiungsregelung nach § 43 Absatz 2 Satz 1 (vgl. Herzog, GwG, 3. Aufl. 2018, § 43 Rn. 70). Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist damit nicht mehr die gesamte Tätigkeit von Steuerberatern erfasst (vgl. BT-Drs. 18/12405, S. 166), sondern sind insbesondere rein betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeiten ausgenommen. Der Kreis der Verpflichteten der freien Berufe, die in den Anwendungsbereich der Befreiungsregelung des Absatzes 1 Satz 1 fallen, umfasst die in § 102 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b AO genannten Personen. Die Anpassung in § 43 Absatz 2 Satz 1 ist erforderlich, um den Wortlaut der Regelung an die Vorgaben des Artikel 34 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie anzugleichen. Das Privileg kann von allen in § 43 Absatz 2 Satz 1 genannten Verpflichteten in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist die im Einzelfall konkret erbrachte Tätigkeit, durch die die Informationen erlangt wurden.</p> <p>Mit der Ergänzung in Satz 2 besteht die Verdachtsmeldepflicht der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 unter bestimmten Voraussetzungen auch bei der Mitwirkung an Immobilientransaktionen. Die Meldepflicht bleibt nach Satz 2 bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestehen, soweit ein durch Rechtsverordnung nach Absatz 6 bestimmter Sachverhalt vorliegt. Nach den Erkenntnissen der Nationalen Risikoanalyse und der FIU weist der Immobiliensektor spezifische Geldwäscherisiken auf. Die Regelung trägt diesen Risiken bei</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	Immobilientransaktionen und der in diesem Bereich maßgeblichen Einbindung von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 insbesondere im Rahmen der Vertragsgestaltung, der juristischen Beratung und der Beurkundung Rechnung.	
(3) Ein Mitglied der Führungsebene eines Verpflichteten hat eine Meldung nach Absatz 1 an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abzugeben, wenn 1. der Verpflichtete über eine Niederlassung in Deutschland verfügt und 2. der zu meldende Sachverhalt im Zusammenhang mit einer Tätigkeit der deutschen Niederlassung steht.		
(4) Die Pflicht zur Meldung nach Absatz 1 schließt die Freiwilligkeit der Meldung nach § 261 Absatz 9 des Strafgesetzbuchs nicht aus.		
(5) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden typisierte Transaktionen bestimmen, die stets nach Absatz 1 zu melden sind.		
<u>(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen, die von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 stets nach Absatz 1 zu melden sind.</u>	Vor dem Hintergrund der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 sieht Absatz 6 die Bestimmung von Sachverhalten, die nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 meldepflichtig sind, durch eine Rechtsverordnung vor. Durch die Erstreckung auf sämtliche Erwerbsvorgänge nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes wird sichergestellt, dass die Verdachtsmeldepflicht nicht nur bei direkter Übertragung dinglicher Rechte, sondern auch in Fällen des Immobilienerwerbs über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen besteht. Auf Grundlage der bisherigen Rechtslage wurden von den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe in sehr geringem Umfang Verdachtsmeldungen abgegeben (0,9 Prozent).	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Auch in denjenigen Fällen, in denen der Verpflichtete nach § 43 Absatz 2 Satz 2 zur Abgabe der Verdachtsmeldung verpflichtet bleibt, kommt im Ergebnis die Verdachtsmeldepflicht nach Absatz 1 zum Tragen. Damit greift auch in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 zugunsten des meldenden Verpflichteten die Regelung des § 48 Absatz 1 GwG, wonach die meldende Person nicht wegen dieser Meldung verantwortlich gemacht werden darf.</p> <p>Im Übrigen kann aus dem Vorliegen eines durch Rechtsverordnung nach Absatz 6 vorgegebenen Sachverhalts aus dem Immobiliensektor, der zur Abgabe einer Verdachtsmeldung verpflichtet, nicht gefolgert werden, dass in vergleichbaren Fällen außerhalb des Immobiliensektors mangels ausdrücklicher Vorgabe keine Verdachtsmeldung abzugeben ist. Im Gegenteil legt dies nahe, die Abgabe einer Verdachtsmeldung genauer zu prüfen.</p>	
<p>§ 44 Meldepflicht von Aufsichtsbehörden</p>		
<p>(1) Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, meldet die Aufsichtsbehörde diese Tatsachen unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.</p>		
<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Behörden, die für die Überwachung der Aktien-, Devisen- und Finanzderivatemärkte zuständig sind.</p>		
<p>§ 45 Form der Meldung, <u>Ausführung durch Dritte</u>, Verordnungsermächtigung</p>	<p>Die Vorschrift regelt die Ergänzung der Überschrift um den Zusatz „Ausführung durch Dritte“.</p>	
<p>(1) Die Meldung nach § 43 Absatz 1 oder § 44 hat elektronisch zu erfolgen. Bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung ist die Übermittlung auf dem Postweg zulässig. Meldungen nach § 44 sind aufgrund des besonderen Bedürfnisses nach einem einheitlichen Datenübermittlungsverfahren auch für die aufsichtsführenden Landesbehörden bindend.</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
(2) Auf Antrag kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Vermeidung von unbilligen Härten auf die elektronische Übermittlung einer Meldung eines Verpflichteten verzichten und die Übermittlung auf dem Postweg genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet werden.		
(3) Für die Übermittlung auf dem Postweg ist der amtliche Vordruck zu verwenden.		
<u>(4) Bei Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 kann ein Verpflichteter entsprechend § 6 Absatz 7 auf Dritte zurückgreifen.</u>	Nach § 45 Absatz 4 können Verpflichtete zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 7 auf Dritte zurückgreifen. § 6 Absatz 7 ermöglicht es den Verpflichteten bereits nach bestehender Rechtslage, interne Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen zu lassen, wenn dies vorher der Aufsichtsbehörde angezeigt wird. Es ist sachgerecht, eine gesetzliche Grundlage für die Inanspruchnahme Dritter unter Wahrung der Voraussetzungen des § 6 Absatz 7 auch in Bezug auf die Verdachtsmeldepflicht zu schaffen. Insoweit bestand nach bisheriger Rechtslage eine Lücke, die mit der Regelung in § 45 Absatz 4 geschlossen wird.	
(4) (5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Form der Meldung nach § 43 Absatz 1 oder § 44 erlassen. Von Absatz 1 und den Regelungen einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.		
§ 46 Durchführung von Transaktionen		
(1) Eine Transaktion, wegen der eine Meldung nach § 43 Absatz 1 erfolgt ist, darf frühestens durchgeführt werden, wenn 1. dem Verpflichteten die Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der Staatsanwaltschaft zur Durchführung übermittelt wurde oder		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>2. der dritte Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist.</p> <p>Für die Berechnung der Frist gilt der Samstag nicht als Werktag.</p>		
<p>(2) Ist ein Aufschub der Transaktion, bei der Tatsachen vorliegen, die auf einen Sachverhalt nach § 43 Absatz 1 hindeuten, nicht möglich oder könnte durch den Aufschub die Verfolgung einer mutmaßlichen strafbaren Handlung behindert werden, so darf die Transaktion durchgeführt werden. Die Meldung nach § 43 Absatz 1 ist vom Verpflichteten unverzüglich nachzuholen.</p>		
<p>§ 47 Verbot der Informationsweitergabe, Verordnungsermächtigung</p>		
<p>(1) Ein Verpflichteter darf den Vertragspartner, den Auftraggeber der Transaktion und sonstige Dritte nicht in Kenntnis setzen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer beabsichtigten oder erstatteten Meldung nach § 43 Absatz 1, 2. einem Ermittlungsverfahren, das aufgrund einer Meldung nach § 43 Absatz 1 eingeleitet worden ist, und 3. einem Auskunftsverlangen nach § 30 Absatz 3 Satz 1. 		
<p>(2) Das Verbot gilt nicht für eine Informationsweitergabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an staatliche Stellen, 2. zwischen Verpflichteten <u>nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8</u>, die derselben Gruppe angehören, 3. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 und ihren nachgeordneten Gruppenunternehmen in Drittstaaten, sofern die Gruppe einem Gruppenprogramm nach § 9 unterliegt die Mutterunternehmen nach § 9 Absatz 1 sind, und ihren in Drittstaaten ansässigen und dort geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegenden Zweigstellen und gruppenangehörigen Unternehmen gemäß § 1 Absatz 16 Nummer 2, sofern diese die Maßnahmen nach § 9 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 wirksam umgesetzt haben, 	<p>(§ 47 Absatz 2) Bei der Ergänzung in § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 handelt es sich um eine Anpassung an den Wortlaut von Artikel 39 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie sowie von Artikel 1 Nummer 24 der Änderungsrichtlinie.</p> <p>Bei der Änderung in § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 handelt es sich um konkretisierende Klarstellungen um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in § 9.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>4. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Drittstaaten, in denen die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung denen der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen, sofern die betreffenden Personen ihre berufliche Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) selbständig ausüben, b) angestellt in derselben juristischen Person ausüben oder c) angestellt in einer Struktur ausüben, die einen gemeinsamen Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verfügt, <p>5. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, 7, 9, 10 und 12 in Fällen, die sich auf denselben Vertragspartner und auf dieselbe Transaktion beziehen, an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verpflichteten ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat haben, in dem die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen, b) die Verpflichteten derselben Berufskategorie angehören und c) für die Verpflichteten vergleichbare Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und auf den Schutz personenbezogener Daten gelten. <p>Nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 weitergegebene Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verwendet werden.</p>		
<p>(3) Soweit in diesem oder anderen Gesetzen nicht etwas anderes geregelt ist, dürfen andere staatliche Stellen als die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die Kenntnis von einer nach § 43 Absatz 1</p>	<p>(§ 47 Absatz 3 Satz 2) Die Einfügung in Absatz 3 Satz 2 dient der Aufrechterhaltung und Sicherung der Datenzweckbindung.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>abgegebenen Meldung erlangt haben, diese Informationen nicht weitergeben an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vertragspartner des Verpflichteten, 2. den Auftraggeber der Transaktion, 3. den wirtschaftlich Berechtigten, 4. eine Person, die von einer der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen als Vertreter oder Bote eingesetzt worden ist, und 5. den Rechtsbeistand, der von einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen mandatiert worden ist. <p>Eine Weitergabe dieser Informationen an diese Personen ist nur zulässig, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorher ihr Einverständnis erklärt hat <u>und durch die Weitergabe dieser Informationen der ursprüngliche Zweck der Verdachtsmeldung nicht verändert wird.</u></p>		
<p>(4) Nicht als Informationsweitergabe gilt, wenn sich Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 bemühen, einen Mandanten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen.</p>		
<p>(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 dürfen einander andere als die in Absatz 1 genannten Informationen über konkrete Sachverhalte, die auf Geldwäsche, eine ihrer Vortaten oder Terrorismusfinanzierung hindeutende Auffälligkeiten oder Ungewöhnlichkeiten enthalten, zur Kenntnis geben, wenn sie davon ausgehen können, dass andere Verpflichtete diese Informationen benötigen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Risikobeurteilung einer entsprechenden oder ähnlichen Transaktion oder Geschäftsbeziehung oder 2. die Beurteilung, ob eine Meldung nach § 43 Absatz 1 oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstattet werden sollte. <p>Die Informationen dürfen auch unter Verwendung von Datenbanken zur Kenntnis gegeben werden, unabhängig davon, ob diese Datenbanken von den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 selbst oder von Dritten betrieben werden. Die weitergegebenen Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche, ihrer Vortaten oder der</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Terrorismusfinanzierung und nur unter den durch den übermittelnden Verpflichteten vorgegebenen Bedingungen verwendet werden.</p>		
<p>(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Regelungen treffen, nach denen in Bezug auf Verpflichtete aus Drittstaaten mit erhöhtem Risiko nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 keine Informationen weitergegeben werden dürfen.</p>		
<p>§ 48 Freistellung von der Verantwortlichkeit</p>		
<p>(1) Wer Sachverhalte nach § 43 Absatz 1 meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstattet, darf wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.</p>		
<p>(2) Absatz 1 gilt auch, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Beschäftigter einen Sachverhalt nach § 43 Absatz 1 seinem Vorgesetzten meldet oder einer Stelle meldet, die unternehmensintern für die Entgegennahme einer solchen Meldung zuständig ist, und 2. ein Verpflichteter oder einer seiner Beschäftigten einem Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Absatz 3 Satz 1 nachkommt. 		
<p>§ 49 Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten</p>		
<p>(1) Ist die Analyse aufgrund eines nach § 43 gemeldeten Sachverhalts noch nicht abgeschlossen, so kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem Betroffenen auf Anfrage Auskunft über die zu ihm vorliegenden Informationen geben, wenn dadurch der Analysezweck nicht beeinträchtigt wird. Gibt sie dem Betroffenen Auskunft, so macht sie die personenbezogenen Daten der Einzelperson, die die Meldung nach § 43 Absatz 1 abgegeben hat, unkenntlich.</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(2) Ist die Analyse aufgrund eines nach § 43 gemeldeten Sachverhalts abgeschlossen, aber nicht an die Strafverfolgungsbehörde übermittelt worden, so kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auf Anfrage des Betroffenen über die zu ihm vorliegenden Informationen Auskunft geben. Sie verweigert die Auskunft, wenn ein Bekanntwerden dieser Informationen negative Auswirkungen hätte auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. internationale Beziehungen, 2. Belange der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, 3. die Durchführung eines anderen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder 4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens. <p>In der Auskunft macht sie personenbezogene Daten der Einzelperson, die eine Meldung nach § 43 Absatz 1 abgegeben hat oder die einem Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nachgekommen ist, unkenntlich. Auf Antrag des Betroffenen kann sie Ausnahmen von Satz 3 zulassen, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen.</p>		
<p>(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nicht mehr befugt, dem Betroffenen Auskunft zu geben, nachdem sie den jeweiligen Sachverhalt an die Strafverfolgungsbehörde übermittelt hat. Ist das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht abgeschlossen worden, ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wieder befugt, dem Betroffenen Auskunft zu erteilen. In diesem Fall gilt Absatz 2 entsprechend.</p>		
<p>(4) Steht die Person, die eine Meldung nach § 43 Absatz 1 abgegeben hat oder die dem Verpflichteten intern einen solchen Sachverhalt gemeldet hat, in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten, so darf ihr aus der Meldung keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen.</p>		
<p><u>(5) Einer Person, die aufgrund der Abgabe einer Meldung nach § 43 Absatz 1 oder aufgrund der internen Meldung eines solchen Sachverhalts an den Verpflichteten entgegen dem Benachteiligungsverbot des Absatzes 4 einer</u></p>	<p>(§ 49 Absatz 5 – Beschwerderecht) Nach § 49 Absatz 5 Satz 1 steht einer Person, die aufgrund der Abgabe einer Meldung nach § 43 Absatz 1 oder aufgrund der internen Meldung eines</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt ist, steht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 50 das Recht der Beschwerde zu. Dem Beschwerdeführer steht für die Einreichung der Beschwerde nach Satz 1 das vertrauliche Informationssystem der Aufsichtsbehörde nach § 53 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung.</u></p>	<p>solchen Sachverhalts an den Verpflichteten entgegen dem Benachteiligungsverbot des Absatzes 4 einer Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt ist, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 50 das Recht der Beschwerde zu. Absatz 5 Satz 1 setzt Artikel 1 Nummer 23 der Änderungsrichtlinie um, der vorsieht, dass Einzelpersonen, die Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, weil sie intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, bei der Aufsichtsbehörde auf sichere Weise eine Beschwerde einreichen können.</p> <p>Satz 2 stellt klar, dass der Rechtsweg von dem Beschwerdeverfahren unberührt bleibt. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit der Klage vor den Arbeitsgerichten aufgrund einer Verletzung des Benachteiligungsverbot nach Absatz 4. Dies gilt unabhängig von der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens. Die Regelung eines eigenständigen Rechtsbehelfs ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.</p> <p>Nach Satz 3 steht dem Beschwerdeführer für die Einreichung der Beschwerde nach Satz 1 das vertrauliche Informationssystem der Aufsichtsbehörde nach § 53 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung.</p>	
<p>ABSCHNITT 7</p> <p>AUFSICHT, ZUSAMMENARBEIT, BÜRGELDVORSCHRIFTEN, DATENSCHUTZ</p>		
<p>§ 50 Zuständige Aufsichtsbehörde</p>		
<p>Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für <ol style="list-style-type: none"> a) Kreditinstitute mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank, 	<p>In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Zahlungsinstitute“ durch die Aufnahme eines Verweises auf die entsprechende Vorschrift im Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz konkretisiert.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>b) Finanzdienstleistungsinstitute sowie Zahlungsinstitute <u>nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes</u> und E-Geld-Institute nach § 1 Absatz 2 <u>a Satz 1 Nummer 1</u> des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,</p> <p>c) im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland, von Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Ausland und Zahlungsinstituten mit Sitz im Ausland,</p> <p>d) Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,</p> <p>e) im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften nach § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften nach § 1 Absatz 18 des Kapitalanlagegesetzbuchs,</p> <p>f) ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 57 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen,</p> <p>g) <u>Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</u>, Agenten und E-Geld-Agenten nach § 2 Absatz 1 Nummer 4,</p> <p>h) Unternehmen und Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 und</p> <p>i) die Kreditanstalt für Wiederaufbau,</p> <p>2. für Versicherungsunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen,</p> <p>3. für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 60, 61, <u>163 Satz 4</u> der Bundesrechtsanwaltsordnung),</p> <p>4. für Patentanwälte nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 die Patentanwaltskammer (§ 53 der Patentanwaltsordnung),</p>	<p>Auch wird in Nummer 1 Buchstabe b der Verweis für E-Geld-Institute auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.</p> <p>Die vorgenommene Ergänzung ist bedingt durch die Neuaufnahme der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als geldwäscherechtlich Verpflichtete in § 2 Absatz 1 Nummer 4.</p> <p>(Zu § 50 Nummer 3) Die Ergänzung dient der Klarstellung. Für die Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof ist nach § 163 Satz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof als örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer die nach § 50 Nummer 3 zuständige Aufsichtsbehörde.</p> <p>(Zu § 50 Nummer 7a) Die Regelung in § 50 Nummer 7a bestimmt die Aufsichtsbehörde für die nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 neu verpflichteten Lohnsteuerhilfvereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Behörde, der die Aufsicht nach § 27 des Steuerberatungsgesetzes obliegt. Die Zuständigkeit für die Geldwäscheaufsicht knüpft damit an die nach dem Steuerberatungsgesetz bestehende aufsichtliche Zuständigkeit der jeweiligen Oberfinanzdirektion oder der jeweils durch die Landesregierung bestimmten Landesfinanzbehörde an.</p> <p>(Zu § 50 Nummer 8) Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Ziel des § 50 Nummer 8 ist es, die Durchsetzung der allgemeinen glückspielrechtlichen Anforderungen und der geldwäscherechtlichen Vorgaben für die Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 15 bei der gleichen Stelle zu vereinen, da die im Rahmen der glückspielrechtlichen Aufsicht erhobenen Sachverhalte zugleich Voraussetzung für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Vorgaben sind. Durch die Präzisierung des Wortlauts soll möglichen Auslegungsschwierigkeiten</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>5. für Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 der jeweilige Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Nummer 1 der Bundesnotarordnung),</p> <p>6. für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 die Wirtschaftsprüferkammer (§ 57 Absatz 2 Nummer 17 der Wirtschaftsprüferordnung),</p> <p>7. für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer (§ 76 des Steuerberatungsgesetzes),</p> <p><u>7a. für Vereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes das Finanzamt,</u></p> <p>8. für die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen nach § 2 Absatz 1 Nummer 15, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt, die für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis <u>glücksspielrechtliche Aufsicht</u> zuständige Behörde und</p> <p>9. im Übrigen die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle.</p>	<p>hinsichtlich der gesetzgeberischen Intention vorgebeugt werden.</p>	
<p>§ 51 Aufsicht</p>		
<p>(1) Die Aufsichtsbehörden üben die Aufsicht über die Verpflichteten aus.</p>		
<p>(2) Die Aufsichtsbehörden können im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der in diesem Gesetz und der in aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegten Anforderungen sicherzustellen. <u>Inbesondere können die Aufsichtsbehörden in diesem Rahmen durch erforderliche Maßnahmen und Anordnungen sicherstellen, dass die Verpflichteten diese Anforderungen auch im Einzelfall einhalten und nicht entgegen diesen Anforderungen Geschäftsbeziehungen begründen oder fortsetzen und Transaktionen durchführen.</u> Sie können hierzu auch die ihnen für sonstige Aufsichtsaufgaben eingeräumten Befugnisse ausüben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Der neu aufgenommene § 51 Absatz 2 Satz 2 soll sicherstellen, dass sich die entsprechenden Aufsichtsbehörden bei der Feststellung von Verstößen nicht auf eine Systemaufsicht beschränken. Mit Blick auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände, die zu einem großen Teil ebenfalls auf eine Verletzung der Anforderungen bei Einzeltransaktionen abstellen, ist die Konkretisierung der Befugnisse zu Einzeltransaktionen sinnvoll und folgerichtig.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(3) Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1, soweit sich die Aufsichtstätigkeit auf die in § 50 Nummer 1 Buchstabe g und h genannten Verpflichteten bezieht, und die Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 3 bis 9 können bei den Verpflichteten Prüfungen zur Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen durchführen. Die Prüfungen können ohne besonderen Anlass <u>vor Ort und anderswo</u> erfolgen. Die Aufsichtsbehörden können die Durchführung der Prüfungen vertraglich auf sonstige Personen und Einrichtungen übertragen. Häufigkeit und Intensität der Prüfungen haben sich am Risikoprofil der Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren, das in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in deren Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit neu zu bewerten ist.</p>	<p>Die Ergänzung in § 51 Absatz 3 Satz 2 dient der Konkretisierung und Klarstellung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden und entspricht den Vorgaben des Artikel 1 Nummer 27 der Änderungsrichtlinie. Der bestehende Satz 1 macht bereits deutlich, dass die Prüfungen bei den Verpflichteten vor Ort stattfinden können. Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Prüfungen auch außerhalb der Geschäftsräume oder anderer Räumlichkeiten der Verpflichteten stattfinden können, beispielsweise bei der Aufsichtsbehörde selbst („Schreibtischprüfung“). Die Festlegung des Prüfungsortes trifft die Aufsichtsbehörde.</p>	
<p>(4) Für Maßnahmen und Anordnungen nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 8 und 9 zur Deckung des Verwaltungsaufwands Kosten erheben.</p>		
<p>(5) Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1, soweit sich die Aufsichtstätigkeit auf die in § 50 Nummer 1 Buchstabe g und h genannten Verpflichteten bezieht, und die Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 3 bis 9 können einem Verpflichteten, dessen Tätigkeit einer Zulassung bedarf und durch die Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, die Ausübung des Geschäfts oder Berufs vorübergehend untersagen oder ihm gegenüber die Zulassung widerrufen, wenn der Verpflichtete vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörde verstoßen hat, 2. trotz Verwarnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzt und 3. der Verstoß nachhaltig ist. <p>Hat ein Mitglied der Führungsebene oder ein anderer Beschäftigter eines Verpflichteten vorsätzlich oder fahrlässig einen Verstoß nach Satz 1 begangen, kann die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1, soweit sich die Aufsichtstätigkeit auf die in § 50 Nummer 1 Buchstabe g und h genannten Verpflichteten bezieht, und können die Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>3 bis 9 dem Verstoßenden gegenüber ein vorübergehendes Verbot zur Ausübung einer Leitungsposition bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 aussprechen. Handelt es sich bei der Aufsichtsbehörde nicht um die Behörde, die dem Verpflichteten für die Ausübung seiner Tätigkeit die Zulassung erteilt hat, führt die Zulassungsbehörde auf Verlangen derjenigen Aufsichtsbehörde, die einen Verstoß nach Satz 1 festgestellt hat, das Verfahren entsprechend Satz 1 oder 2 durch.</p>		
<p><u>(5a) Ist die für die Aufsicht über einen Verpflichteten nach § 50 Nummer 1 Buchstabe g und h zuständige Behörde eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, kann die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1, wenn die ausländische Behörde selbst keine Maßnahmen ergreift oder sich die von ihr ergriffenen Maßnahmen als unzureichend erweisen und eine sofortige Abhilfe geboten ist, nach Unterrichtung der zuständigen ausländischen Behörde die zur Behebung eines schweren Verstoßes erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Soweit erforderlich, kann sie die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen. In dringenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 vor Unterrichtung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die Maßnahmen müssen befristet und im Hinblick auf den mit ihnen verfolgten Zweck, der Abwendung schwerer Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden, angemessen sein. Sie sind zu beenden, wenn die festgestellten schweren Verstöße abgewendet wurden. In dringenden Fällen des Satzes 3 ist die ausländische Behörde über die ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.</u></p>	<p>Der neue Absatz 5a dient der Umsetzung des Artikels 1 Nummer 30 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Die Aufsichtsbehörde wird in die Lage versetzt, bei schweren Verstößen gegen geldwäscherechtliche Vorschriften, die sofortiger Abhilfe bedürfen, geeignete und verhältnismäßige befristete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die sie unter vergleichbaren Umständen auf inländische Verpflichtete anwenden würde, um derartige schwere Mängel zu beseitigen. Die Vorschrift findet Anwendung bei Verpflichteten, die im Wege des Europäischen Passes im Inland tätig sein dürfen und deren Zulassungsbehörde eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden zu beachten.</p>	
<p><u>(5b) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 haben sich unter Angabe ihrer konkreten Tätigkeit bei der Aufsichtsbehörde zu registrieren, wenn sie nicht bereits nach anderen Vorschriften einer Anmeldung, Eintragung, Erlaubnis oder Zulassung bedürfen. Soweit nicht nach anderen Vorschriften die Befugnis hierzu besteht, kann die Aufsichtsbehörde Mitglieder der Führungs- und Leitungsebene des Verpflichteten abberufen, soweit begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese nicht die erforderliche Eignung oder</u></p>	<p>Der neu aufgenommene Absatz 5b dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 47 Absätze 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie im Hinblick auf Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen und im Hinblick auf Treuhänder im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 13, soweit diese hinsichtlich einer Verpflichtung zur Registrierung, Erlaubnis oder Zulassung nicht bereits von anderen</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>Zuverlässigkeit besitzen. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichteten, bei denen begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der wirtschaftlich Berechtigte die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht besitzt, die Ausübung der Dienstleistung nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 untersagen. Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.</u></p>	<p>Vorschriften erfasst sind. Die Vierte Geldwäscherichtlinie gibt insoweit vor, dass dieser Personenkreis eingetragen oder zugelassen sein muss und dass durch die zuständigen Behörden die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Personen mit leitenden Funktionen und der wirtschaftlich Berechtigten sicherzustellen ist. Es handelt sich bei Absatz 5 b um eine Auffangvorschrift, die greift, wenn die Verpflichteten im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 13 nicht bereits nach anderen Vorschriften (z. B. Rechtsanwälte) einer Registrierung, Erlaubnis oder Zulassung bedürfen. Eine Eintragung nach der Gewerbeordnung stellt eine Registrierung im Sinne dieser Vorschrift dar.</p>	
<p>(6) Die nach § 50 Nummer 9 zuständige Aufsichtsbehörde übt zudem die Aufsicht aus, die ihr übertragen ist nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).</p>		
<p>(7) Die nach § 50 Nummer 8 und 9 zuständige Aufsichtsbehörde für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 Auskünfte einholen zu Zahlungskonten nach § 1 Absatz 3¹⁷ des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und zu darüber ausgeführten Zahlungsvorgängen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Veranstalters oder Vermittlers von Glücksspielen im Internet, unabhängig davon, ob er im Besitz einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis ist, sowie 2. eines Spielers. 	<p>In § 51 Absatz 7 wird der Verweis auf das Zahlungskonto nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz aktualisiert.</p>	
<p>(8) Die Aufsichtsbehörde stellt den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zur Verfügung. Sie kann diese Pflicht auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, genehmigt.</p>		
<p>(9) Die Aufsichtsbehörden haben zur Dokumentation ihrer Aufsichtstätigkeit folgende Daten in Form einer Statistik vorzuhalten:</p> <p>1. Daten zur Aufsichtstätigkeit pro Kalenderjahr, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Anzahl der in der Aufsichtsbehörde beschäftigten Personen, gemessen in Vollzeitäquivalenten, die mit der Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 betraut sind; b) die Anzahl der durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen und der sonstigen ergriffenen Prüfungsmaßnahmen, differenziert nach den betroffenen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1; c) die Anzahl der Maßnahmen nach Buchstabe b, bei denen die Aufsichtsbehörde eine Pflichtverletzung nach diesem Gesetz oder nach einer auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgestellt hat, sowie die Anzahl der Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde anderweitig Kenntnis von einer solchen Pflichtverletzung erlangt hat, und d) Art und Umfang der daraufhin von der Aufsichtsbehörde- und Verwaltungsbehörde rechtskräftig ergriffenen Maßnahmen; dazu gehören die Anzahl <ul style="list-style-type: none"> aa) der erteilten Verwarnungen, bb) der festgesetzten Bußgelder einschließlich der jeweiligen Höhe, differenziert danach, ob und inwieweit eine Bekanntmachung nach § 57 erfolgte, cc) der angeordneten Abberufungen von Geldwäschebeauftragten oder Mitgliedern der Geschäftsführung, dd) der angeordneten Erlaubnisentziehungen, ee) der sonstigen ergriffenen Maßnahmen; 	<p>In § 51 Absatz 9 Satz 1 wird die Verwaltungsbehörde neu aufgenommen, da es sich bei den in Buchstabe d genannten Maßnahmen auch um Maßnahmen der Verwaltungsbehörde handelt. Das redaktionelle Versehen, wonach Verwaltungsbehörden bislang zumindest vom Wortlaut der Norm nicht fasst sind, wird damit behoben.</p> <p>Daten der Aufsichtsbehörden zur Dokumentation ihrer Aufsichtstätigkeit nach § 51 Absatz 9 Satz 1 sind zukünftig neben dem Bundesministerium der Finanzen auch an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden. Der FIU obliegt nach § 28 Absatz 1 Nummer 10 die Erstellung von Statistiken zu den in Artikel 44 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie genannten Zahlen und Angaben. Die nach § 51 Absatz 9 Satz 1 vorzuhaltenden Daten zur Aufsichtstätigkeit sind nunmehr nach der Änderungsrichtlinie in die nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe e und f zu erstellende Statistik mit einzubeziehen und daher auch an die FIU zu melden.</p> <p>Die Neufassung des § 51 Absatz 3 Satz 3 regelt, dass das Bundesministerium der Finanzen und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hierfür einen gemeinsamen Vordruck vorsehen können.</p> <p>Die in dem neu aufgenommenen § 51 Absatz 3 Satz 4 vorgesehene Pflicht sämtlicher Aufsichtsbehörden zur Mitteilung von Kontaktdaten und Zuständigkeiten in jeweils aktueller Fassung an die FIU dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie. Die Regelung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine Liste der zuständigen Behörden einschließlich ihrer Kontaktdaten an die Europäische Kommission übermitteln.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>e) Art und Umfang der Maßnahmen, um die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 über die von ihnen einzuhaltenden Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen zu informieren;</p> <p>2. die Anzahl der von der Aufsichtsbehörde nach § 44 abgegebenen Verdachtsmeldungen pro Kalenderjahr, differenziert nach den betroffenen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1.</p> <p>Die Aufsichtsbehörden haben dem Bundesministerium der Finanzen <u>und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen</u> die Daten nach Satz 1 mit Stand zum 31. Dezember des Berichtsjahres bis zum 31. März des Folgejahres in elektronischer Form zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann <u>und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen können</u> dazu einen <u>gemeinsamen</u> Vordruck vorsehen. <u>Die Aufsichtsbehörden teilen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ihre Kontaktdaten, ihre Angaben zu ihrem Zuständigkeitsbereich und ihre Änderungen der Daten unverzüglich mit.</u></p>		
<p><u>(10) Die zuständige Aufsichtsbehörde unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen vor der Anordnung oder der Anwendung der in § 15 Absatz 5a genannten Maßnahmen. Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet die Europäische Kommission vor der Anordnung oder der Anwendung der in § 15 Absatz 5a genannten Maßnahmen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden sowie über den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2.</u></p>	<p>Der neu aufgenommene § 51 Absatz 10 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 11 (Absatz 5) der Änderungsrichtlinie. Danach unterrichten die Mitgliedstaaten die Europäische Kommission über Maßnahmen im Sinne von § 15 Absatz 5a und 10. Sofern die zuständigen Aufsichtsbehörden hiernach verstärkte Sorgfaltspflichten anordnen, unterrichten sie hierrüber das Bundesministerium der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet die Europäische Kommission über die Anordnung verstärkter Sorgfaltspflichten nach § 15 Absatz 5a und gegebenenfalls über den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2.</p>	
<p><u>§ 51a Verarbeitung personenbezogener Daten durch Aufsichtsbehörden</u></p>		
<p><u>(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.</u></p>	<p>§ 51a Absatz 1 schafft eine Befugnisnorm für die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden, personenbezogene Daten verarbeiten zu dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>(2) Verarbeiten die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden im Zuge einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme nach diesem Gesetz oder auf Grundlage der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen personenbezogene Daten, stehen den betroffenen Personen die Rechte aus den Artikeln 15 bis 18 und 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht zu, soweit die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen Folgendes gefährden würde:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. den Zweck der Maßnahme,</u> <u>2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums,</u> <u>3. ein sonstiges wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, insbesondere ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse oder</u> <u>4. die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.</u> <p><u>Unter diesen Voraussetzungen ist die zuständige Aufsichtsbehörde auch von den Pflichten nach den Artikeln 12 bis 14, 19 und 34 sowie den Transparenzpflichten nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 befreit. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen und Einrichtungen, derer sich die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient sowie für die registerführende Stelle.</u></p>	<p>§ 51a Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 Buchstabe b der Vierten Geldwäscherichtlinie. Er beschränkt bei bestimmten Maßnahmen der Aufsichtsbehörden die Auskunft- und Informationspflichten gemäß der Artikel 12 bis 22, die Vorgaben zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 5 sowie die Pflichten zur Benachrichtigung betroffener Personen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679.</p> <p>Die Beschränkung des Absatzes 2 dient im Hinblick auf die Nummern 1 bis 4 der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerledigung der Aufsichtsbehörden gemäß § 51 Absatz 1 bis 9, § 52 Absatz 1 bis 5, § 53 Absatz 1 bis 7, § 55 Absatz 1 bis 6 GwG. Darüber hinaus dient die Beschränkung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dem Schutzzweck der Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679, soweit die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden nicht bereits gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind. Der Gesetzgeber macht damit von der Möglichkeit in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch, die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 12 bis 22 und Artikel 34 sowie die entsprechenden Grundsätze (zur Transparenz) in Artikel 5 einzuschränken.</p> <p>Bei den mit den Aufgaben der Aufsichtsbehörden zusammenhängenden Maßnahmen gegenüber Verpflichteten kann nicht ausgeschlossen werden, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, wie beispielsweise von Bankkunden. Würden die nach der Verordnung (EU) 2016/679 im Normalfall anwendbaren, weitgehenden Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den betroffenen Personen uneingeschränkt gelten, könnten Aufsichtsmaßnahmen vorzeitig bekannt werden. Gerade wenn der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet werden soll oder in Krisenfällen sind die Maßnahmen der Aufsichtsbehörden regelmäßig</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>zeitkritisch. Ihre Vorbereitung erfordert eine hohe Sensibilität. Eine frühzeitige Kenntnis über geplante Aufsichtsmaßnahmen gegenüber einem oder mehreren Verpflichteten kann in bestimmten Fällen erhebliche Gefahren für den Erfolg der Maßnahme oder andere wichtige allgemeine öffentliche Interessen mit sich bringen. Solche Maßnahmen dürfen deshalb zunächst nicht öffentlich bekannt werden, insbesondere in ihrer Vorbereitungsphase. Die Formulierung „im Zuge“ macht deutlich, dass bereits erste Vorbereitungshandlungen im Vorfeld (beispielsweise die Informationsbeschaffung) ebenso wie nachgelagerte Maßnahmen von einer entsprechenden Beschränkung betroffen sein können. Gleichzeitig wird über den Wortlaut „im Zuge“ zum Ausdruck gebracht, dass die Einschränkung für die betroffenen Personen lediglich solange und soweit gilt, wie die Erreichung der übergeordneten Ziele durch die Gewährung der Rechte der betroffenen Personen gefährdet würde.</p>	
<p><u>(3) Die betroffene Person ist über den Wegfall der Beschränkung zu informieren, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.</u></p>	<p>§ 51a Absatz 3 sichert die spätere Unterrichtung der von der jeweiligen Beschränkung betroffenen Person. Sie soll gemäß den Mindestvorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 von der Beendigung der Beschränkung unterrichtet werden, wenn sich die Maßnahme in jeder Hinsicht erledigt hat und der Zweck der Beschränkung einer Unterrichtung nicht mehr entgegensteht. Gerade auch bei der Bekämpfung Organisierter Kriminalität oder geldwäscherelevanter Strukturen ist es für eine erfolgreiche Arbeit wichtig, dass über die Anfragen nicht Informationen abgerufen werden können, mit deren Hilfe Maßnahmen der Aufsichtsbehörden behindert oder gar vereitelt werden können.</p>	
<p><u>(4) Wird der betroffenen Person in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 bis 3 keine Auskunft erteilt, so ist auf ihr Verlangen je nach Zuständigkeit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der nach Landesrecht für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde die Auskunft zu erteilen, soweit nicht im Einzelfall festgestellt wird, dass dadurch die öffentliche Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder die Stabilität und</u></p>	<p>§ 51a Absatz 4 ist angelehnt an die Regelung des § 34 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes und des § 4e Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes. Die Beschränkung dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679) und der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>Integrität der Finanzmärkte gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der nach Landesrecht für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Personen und Einrichtungen, deren sich die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmen.</u></p>	<p>Straftaten (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679). Die Regelung sieht auf Verlangen des Betroffenen eine Auskunft gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der nach Landesrecht für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde vor, es sei denn selbst eine solche Auskunft gefährdete die Ziele der entsprechenden Maßnahme.</p>	
<p>§ 52 Mitwirkungspflichten</p>		
<p>(1) Ein Verpflichteter, die Mitglieder seiner Organe und seine Beschäftigten haben der nach § 50 Nummer 1 zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit sich die Aufsichtstätigkeit auf die in § 50 Nummer 1 Buchstabe g und h genannten Verpflichteten bezieht, der nach § 50 Nummer 3 bis 9 zuständigen Aufsichtsbehörde sowie den Personen und Einrichtungen, derer sich diese Aufsichtsbehörden zur Durchführung ihrer Aufgaben bedienen, auf Verlangen unentgeltlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und 2. Unterlagen vorzulegen, <p>die für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. <u>Im Rahmen der Pflicht nach Satz 1 Nummer 2 hat der Verpflichtete der Behörde die vorzulegenden Unterlagen im Original, in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung zu stellen.</u></p>	<p>(§ 52 Absatz 1 Satz 2 – Anfertigung von Kopien bzw. Herausgabe von Daten auf digitalem Speichermedium) Die Ergänzung ist erforderlich zur Klarstellung, dass die zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen nach § 51 Absatz 3 Satz 1 ebenso wie zum Zweck der Prüfung von Unterlagen an der Dienststelle verlangen kann, dass ihr Unterlagen in Kopie oder in digitaler Form auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung gestellt werden. Zur Verfügung stellen meint ein Vorlegen oder Übersenden der Unterlagen, je nach Verlangen der Behörde (vgl. Satz 1). Bei Beschränkung auf Einsichtnahme in die im Besitz des Verpflichteten befindlichen Unterlagen wäre keine umfassende und nachhaltige aufsichtliche Tätigkeit gewährleistet. Aufgrund der in Satz 1 bereits geregelten Unentgeltlichkeit der Zurverfügungstellung darf der Verpflichtete durch das Verlangen der Behörde nicht über Gebühr belastet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, in welcher Form die Unterlagen im Rahmen seiner Geschäftsführung vorliegen.</p>	
<p>(2) Bei den Prüfungen nach § 51 Absatz 3 ist es den Bediensteten der Aufsichtsbehörde und den sonstigen Personen, derer sich die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Durchführung der Prüfungen bedient, gestattet, die</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
Geschäftsräume des Verpflichteten innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen.		
(3) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden.		
(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.		
(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 können die Auskunft auch auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.		
(6) <u>Personen, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 sind, haben der nach § 50 zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.</u>	(§ 52 Absatz 6 – Mitwirkungspflichten und Auskunftsanspruch der Aufsichtsbehörde bzgl. Verpflichteteneigenschaft) Die Regelung enthält einen Auskunftsanspruch der Aufsichtsbehörde in Hinblick auf die die Verpflichteteneigenschaft begründenden Tatsachen. Insbesondere im Nichtfinanzsektor sind die nach Geldwäschegesetz Verpflichteten für die Aufsichtsbehörde vielfach nicht eindeutig über Registerdaten zu bestimmen. Nach § 52 Absatz 6 haben nunmehr Personen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie Verpflichtete sein könnten, der nach § 50 zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit diese für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich sind. Mit dem Auskunftsanspruch soll den Aufsichtsbehörden der Zugang zu sämtlichen geschäftlichen Tatsachen gewährt werden, um beurteilen zu können, ob der Wirtschaftsteilnehmer unter den benannten	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	Verpflichtetenkreis fällt und damit der Aufsicht der nach § 50 zuständigen Behörde unterliegt. Zur Auskunft verpflichtet sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen.	
<p>§ 53 Hinweise auf Verstöße</p>		
<p>(1) Die Aufsichtsbehörden errichten ein System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen dieses Gesetz und gegen auf Grundlage dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen und gegen andere Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung, bei denen es die Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist, die Einhaltung der genannten Rechtsvorschriften sicherzustellen oder Verstöße gegen die genannten Rechtsvorschriften zu ahnden. <u>Das System hat die Abgabe von Hinweisen über einen geschützten Kommunikationsweg zu ermöglichen.</u> Die Hinweise können auch anonym abgegeben werden.</p>	<p>Die Einfügung des neuen § 53 Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie, der die Meldung möglicher und tatsächlicher Verstöße durch den Schutz der Identität des Meldenden fördern soll. Ein geschützter Kommunikationsweg setzt voraus, dass durch technische Vorkehrungen gewährleistet ist, dass die Kommunikation nicht durch Dritte einsehbar ist und die Identität der Person, die Informationen zur Verfügung stellt, nur den Aufsichtsbehörden bekannt wird.</p>	
<p>(2) Die Aufsichtsbehörden sind zu diesem Zweck befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p>		
<p>(3) Die Aufsichtsbehörden machen die Identität einer Person, die einen Hinweis abgegeben hat, nur bekannt, wenn sie zuvor die ausdrückliche Zustimmung dieser Person eingeholt haben. Sie geben die Identität einer Person, die Gegenstand eines Hinweises ist, nicht bekannt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Weitergabe der Information im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren aufgrund eines Gesetzes erforderlich ist oder 2. die Offenlegung durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren angeordnet wird. 		
<p>(4) Das Informationsfreiheitsgesetz findet auf die Vorgänge nach dieser Vorschrift keine Anwendung.</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(5) Mitarbeiter, die bei Unternehmen und Personen beschäftigt sind, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden nach Absatz 1 beaufsichtigt werden, oder bei anderen Unternehmen oder Personen beschäftigt sind, auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder Personen ausgelagert wurden, und die einen Hinweis nach Absatz 1 abgeben, dürfen wegen dieses Hinweises weder nach arbeitsrechtlichen oder nach strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht noch zum Ersatz von Schäden herangezogen <u>oder anderweitig benachteiligt</u> werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Hinweis vorsätzlich unwahr oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden ist.</p>	<p>Die Aufnahme anderweitiger Benachteiligungen in § 53 Absatz 5 Satz 1 ist zur Umsetzung von Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie erforderlich. Danach sind Personen wie Angestellte und Vertreter von Verpflichteten rechtlich vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis zu schützen.</p>	
<p><u>(5a) Mitarbeitern im Sinne des Absatzes 5, die aufgrund der Abgabe eines Hinweises nach Absatz 1 und entgegen dem Benachteiligungsverbot des Absatzes 5 einer Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, steht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde das Recht der Beschwerde zu. Der Rechtsweg bleibt von dem Beschwerdeverfahren unberührt. Dem Beschwerdeführer steht für die Einreichung der Beschwerde nach Satz 1 der geschützte Kommunikationsweg nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung.</u></p>	<p>(§ 53 Absatz 5a – Beschwerderecht) § 53 Absatz 5a wird neu aufgenommen. Nach Satz 1 steht einer Person im Sinne des Absatzes 5, die aufgrund der Abgabe eines Hinweises nach Absatz 1 entgegen dem Benachteiligungsverbot des Absatzes 5 einer Benachteiligung ausgesetzt ist, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 50 das Recht der Beschwerde zu. Absatz 5a Satz 1 setzt Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie um.</p> <p>Satz 2 stellt klar, dass der Rechtsweg von dem Beschwerdeverfahren unberührt bleibt. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit der Klage vor den Arbeitsgerichten aufgrund einer Verletzung des Benachteiligungsverbot nach Absatz 5. Dies gilt unabhängig von der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens. Die Regelung eines eigenständigen Rechtsbehelfs ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Satz 2 soll mit seiner Klarstellung dem Gedanken von Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie Rechnung tragen.</p> <p>Nach Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 ist dem Beschwerdeführer aufgrund der Richtlinienvorgaben für die Einreichung der Beschwerde nach Satz 1 ein sicherer Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>(6) Nicht vertraglich eingeschränkt werden darf die Berechtigung zur Abgabe von Hinweisen nach Absatz 1 durch Mitarbeiter, die beschäftigt sind bei</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>1. Unternehmen und Personen, die von den Aufsichtsbehörden nach Absatz 1 beaufsichtigt werden, oder</p> <p>2. anderen Unternehmen oder Personen, auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder Personen ausgelagert wurden.</p> <p>Dem entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.</p>		
<p>(7) Durch die Einrichtung und Führung des Systems zur Abgabe von Hinweisen zu Verstößen werden die Rechte einer Person, die Gegenstand eines Hinweises ist, nicht eingeschränkt, insbesondere nicht die Rechte nach den</p> <p>1. §§ 28 und 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,</p> <p>2. §§ 68 bis 71 der Verwaltungsgerichtsordnung und</p> <p>3. §§ 137, 140, 141 und 147 der Strafprozessordnung.</p>		
<p>§ 54 Verschwiegenheitspflicht</p>		
<p>(1) Soweit Personen, die bei den <u>zuständigen</u> Aufsichtsbehörden <u>nach § 50</u> beschäftigt sind oder für die Aufsichtsbehörden tätig sind, Aufgaben nach § 51 Absatz 1 erfüllen, dürfen sie die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, wenn die Geheimhaltung dieser Tatsachen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, im Interesse eines von ihnen beaufsichtigten Verpflichteten oder eines Dritten liegt. Satz 1 gilt auch, wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die von den beaufsichtigten Verpflichteten zu beachten sind, bleiben unberührt.</p>	<p>Die Ergänzung in § 54 Absatz 1 Satz 1 um die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 erfolgt aus Klarstellungsgründen. In Bezug genommen werden die zuständigen Aufsichtsbehörden im Sinne von § 50.</p>	
<p>(2) Absatz 1 gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten.</p>		
<p>(3) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen <u>an eine der folgenden Stellen im Sinne von Absatz 1</u> weitergegeben werden, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und soweit der Weitergabe keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen;</p>	<p>§ 54 Absatz 3 regelt wie bisher schon, wann ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten nicht vorliegt. Die Neufassung dieses Absatzes erfolgt aufgrund der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 37 der Änderungsrichtlinie.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>1. an Strafverfolgungsbehörden, Behörden nach § 56 Absatz 5 oder an für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,</p> <p><u>1. in zusammengefasster oder aggregierter Form, so dass einzelne Verpflichtete nicht identifiziert werden können, oder</u></p> <p>2. an andere einer der folgenden Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufklärung und Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung betraut sind, sowie an Personen, die von soweit diesen Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen beauftragt sind,;</p> <p><u>1-a) an die Strafverfolgungsbehörden, an die für Straf- und Bußgeldsachen zuständigen Behörden und Gerichte,</u></p> <p><u>2-b) an andere Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufklärung und Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung oder mit der Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 betraut sind, sowie an Personen, die von diesen Stellen beauftragt werden,</u></p> <p><u>(c) an die Europäischen Zentralbank, soweit sie im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank tätig wird,</u></p> <p><u>3-d) an die zentralen Meldestellen für Finanztransaktionsuntersuchungen, im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 und,</u></p> <p><u>4-e) an andere Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufsicht über das allgemeine Risikomanagement oder über die Compliance von Verpflichteten betraut sind, sowie an Personen, die von diesen Stellen beauftragt sind.</u></p>	<p>Neu aufgenommen wurde die Nummer 1, wonach ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten nicht vorliegt, wenn die Weitergabe von Tatsachen in zusammengefasster oder aggregierter Form erfolgt, so dass einzelne Verpflichtete nicht identifiziert werden können. Die neue Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 37 der Änderungsrichtlinie bzw. von Artikel 57a Absatz 1 Satz 2 in der Fassung der Änderungsrichtlinie.</p> <p>Nummer 2 Buchstabe a übernimmt im Wesentlichen den Inhalt der bisherigen Nummer 1 des Absatzes 3. Im Hinblick auf die Weiterleitung an Bußgeldbehörden ist die bisherige Beschränkung auf § 56 Absatz 5 zu eng und wird auf für Bußgeldsachen zuständige Behörden geändert, weil andere Zuständigkeitsregelungen wie § 133d Wirtschaftsprüferordnung oder die allgemeine Zuständigkeitsregelung des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz vom bisherigen Wortlaut nicht erfasst sind. Damit sind sämtliche für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 zuständigen Verwaltungsbehörden, sei es aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen oder der allgemeinen Zuständigkeitsregelung, von der Verschwiegenheitsverpflichtung ausgenommen.</p> <p>Nummer 2 Buchstabe b wird in Umsetzung von Artikel 1 Nummer 37 der Änderungsrichtlinie ergänzt um die für die Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie zuständigen Behörden. Von diesen Aufsichtsbehörden sind grundsätzlich nationale als auch entsprechende Behörden der Mitgliedstaaten erfasst.</p> <p>Die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung umfasst als Oberbegriff die Aufklärung, Verhinderung und Verfolgung dieser Taten. Die für die Aufklärung, Verhinderung und Verfolgung derartiger Taten zuständigen Stellen sind von Nummer 2 Buchstabe a und b erfasst und der Bekämpfungsbegriff im Sinne der Änderungsrichtlinie damit vollständig abgebildet.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Nummer 2 Buchstabe c nimmt in Umsetzung von Artikel 1 Nummer 37 der Änderungsrichtlinie die Europäische Zentralbank als Empfängerbehörde auf, soweit sie im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank tätig wird.</p> <p>Nummer 2 Buchstabe d erfasst wie bisher schon die Nummer 3 des Absatzes 3 die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und darüber hinaus auch die zentralen Meldestellen der anderen Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Dies dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 37 der Änderungsrichtlinie.</p> <p>Nummer 2 Buchstabe e entspricht dem bisherigen Absatz 3 Nummer 4.</p>	
<p>(4) Befindet sich eine <u>der in Absatz 3 genannten</u> Stelle in einem anderen Staat oder handelt es sich um eine supranationale Stelle, so dürfen <u>die</u>-Tatsachen <u>im Sinne von Absatz 1</u> nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Stelle beschäftigten Personen oder die von<u>oder die im Auftrag</u> dieser Stelle <u>beauftragten handelnden</u> Personen einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die der Verschwiegenheitspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 weitgehend entspricht. Die ausländische oder supranationale Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie <u>die</u> Informationen nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung ihr die Informationen übermittelt werden. <u>Informationen Tatsachen</u>, die aus einem anderen Staat stammen, dürfen <u>nur</u> weitergegeben werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen <u>Stellen Behörden</u>, die diese <u>Informationen Tatsachen</u> mitgeteilt haben, und 2. nur für solche Zwecke, denen die zuständigen Stellen zugestimmt haben. 	<p>§ 54 Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4 und enthält nur kleinere redaktionelle Änderungen.</p>	
<p>§ 55 Zusammenarbeit mit anderen Behörden</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(1) Die Aufsichtsbehörden arbeiten zur Verhinderung und zur Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 51 untereinander sowie mit den in § 54 Absatz 3 genannten Stellen umfassend zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, einander von Amts wegen und auf Ersuchen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden nach § 51 erforderlich ist. <u>Die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt im Einzelfall von Amts wegen sämtliche Informationen an die zuständige Verwaltungsbehörde, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde erforderlich sind. Bei Anhaltspunkten für strafrechtliche Verstöße informieren die Aufsichtsbehörden unverzüglich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.</u></p>	<p>(Zu § 55 Absatz 1 Satz 3 und 4 - Übermittlung von Informationen an Verwaltungsbehörden) Nach § 55 Absatz 1 Satz 3 übermitteln die Aufsichtsbehörden von Amts wegen Informationen an die für Bußgeldsachen zuständigen Verwaltungsbehörden, soweit diese Informationen für die Erfüllung der Aufgaben durch die Verwaltungsbehörde erforderlich sind. Die Regelung zielt in erster Linie darauf ab, die Datenübermittlung in denjenigen Fällen sicherzustellen, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nach spezialgesetzlichen (vgl. § 56 Absatz 5, § 133d Wirtschaftsprüferordnung) oder allgemeinen Zuständigkeitsregeln (§ 36 OWiG) von der Aufsichtsbehörde abweicht.</p> <p>Der neu aufgenommene § 55 Absatz 1 Satz 4 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 38 der Änderungsrichtlinie. § 41 Ordnungswidrigkeitengesetz erfasst nur die Verwaltungsbehörden und nicht die Aufsichtsbehörden, sodass die Regelung für Aufsichtsbehörden erforderlich ist.</p>	
<p>(2) Die nach § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden übermitteln auf Ersuchen den nach § 50 Nummer 9 zuständigen Aufsichtsbehörden kostenfrei die Daten aus der Gewerbeanzeige gemäß den Anlagen 1 bis 3 der Gewerbeanzeigenverordnung über Verpflichtete nach § 2 Absatz 1, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden nach § 51 erforderlich ist.</p>		
<p>(3) Die Registerbehörde nach § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung übermittelt auf Ersuchen den nach § 50 Nummer 9 zuständigen Aufsichtsbehörden kostenfrei die in § 6 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und die in § 58 der Versicherungsvermittlungsverordnung genannten Daten, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden nach § 51 erforderlich ist.</p>	<p>In Absatz 3 wird der Verweis auf die Versicherungsvermittlungsverordnung aktualisiert. Die bisher in § 5 Versicherungsvermittlungsverordnung enthaltene Regelung befindet sich nun in § 8 Versicherungsvermittlungsverordnung.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
(4) Weitergehende Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.		
(5) In grenzüberschreitenden Fällen koordinieren die zusammenarbeitenden Aufsichtsbehörden und die in § 54 Absatz 3 genannten Stellen ihre Maßnahmen. <u>Unterhält ein Verpflichteter, der seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat, eine oder mehrere Zweigstellen oder Zweigniederlassungen in Deutschland, so arbeiten die in Satz 1 genannten Aufsichtsbehörden und Stellen mit den zuständigen Behörden des Mitgliedsstaats zusammen, in dem der Verpflichtete seinen Hauptsitz hat.</u>	Der neu aufgenommene § 55 Absatz 5 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 48 Absatz 5 der Vierten Geldwäscherichtlinie. Danach haben die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verpflichtete Niederlassungen unterhält, mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verpflichtete seinen Hauptsitz hat, zum Zwecke einer wirksamen Aufsicht zusammenzuarbeiten. Mit Sitz im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 ist der Hauptsitz oder die Hauptniederlassung gemeint.	
(6) Soweit die Aufsichtsbehörden die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 ausüben, stellen sie den folgenden Behörden auf deren Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind zur Durchführung von deren Aufgaben aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/849 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission: 1. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde,		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>2. der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie</p> <p>3. der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.</p> <p>Die Informationen sind zur Verfügung zu stellen nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.</p>		
<p><u>(7) Dem Informationsaustausch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union stehen nicht entgegen</u></p> <p><u>1. ein Bezug des Ersuchens zu steuerlichen Belangen,</u></p> <p><u>2. Vorgaben des nationalen Rechts, nach denen die Verpflichteten die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung zu wahren haben, außer in Fällen, in denen</u></p> <p><u>a) die einschlägigen Informationen, auf die sich das Ersuchen bezieht, durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützt werden oder</u></p> <p><u>b) in denen ein Berufsgeheimnis gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 eingreift,</u></p> <p><u>3. die Anhängigkeit eines Ermittlungsverfahrens, einer Untersuchung oder eines Verfahrens in dem ersuchenden Mitgliedstaat, es sei denn, das Ermittlungsverfahren, die Untersuchung oder das Verfahren würde durch die Amtshilfe beeinträchtigt,</u></p> <p><u>4. Unterschiede in der Art und Stellung der ersuchenden und der ersuchten Behörde.</u></p>	<p>Der neu aufgenommene § 55 Absatz 7 setzt Artikel 1 Nummer 32 der Änderungsrichtlinie um. Hiernach dürfen Amtshilfeersuchen anderer Mitgliedstaaten von den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht unter Verweis auf die genannten Gründe abgelehnt werden.</p>	
<p><u>(8) Die zuständigen Aufsichtsbehörden gemäß § 50 Nummer 1 und 2 können mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten, die diesen zuständigen Aufsichtsbehörden entsprechen, Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit und Austausch von Tatsachen im Sinne von § 54 Absatz 1 schließen. Solche Kooperationsvereinbarungen werden auf Basis der Gegenseitigkeit und nur dann geschlossen, wenn gewährleistet ist, dass die übermittelten Tatsachen zumindest den in § 54 Absatz 1 enthaltenen Anforderungen unterliegen. Die gemäß diesen Kooperationsvereinbarungen</u></p>	<p>Der neu aufgenommene Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 37 der Änderungsrichtlinie bzw. von Artikel 57a Absatz 5 in der Fassung der Änderungsrichtlinie und regelt den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zum Zwecke des Informationsaustauschs der Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 und 2 mit entsprechenden Aufsichtsbehörden in Drittstaaten.</p> <p>Grenzüberschreitende Kooperationsvereinbarungen zwischen Aufsichtsbehörden entsprechen einer langjährigen und bewährten Praxis. Sie sind</p>	

Gesetzesentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>weitergegebenen Tatsachen müssen der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben dieser Behörden dienen. § 54 Absatz 4 gilt entsprechend.</u></p>	<p>für ein effektives und schnelles Aufsichtshandeln notwendig. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen häufig im Kontext grenzüberschreitender Sachverhalte. Hier ist es wichtig, in konkreten Praxisfällen mit internationalem Bezug auf bestehende Kooperationsvereinbarungen zurückgreifen zu können, die zuvor ein gemeinsames Verständnis beispielsweise von Definitionen, Arbeitsprozessen, Datenaustausch, Vor-Ort-Prüfungen oder Ansprechpartnern festgelegt haben.</p>	
<p>§ 56 Bußgeldvorschriften</p>		
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 kein Mitglied der Leitungsebene benennt, 2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Risiken nicht ermittelt oder nicht bewertet, 3. entgegen § 5 Absatz 2 die Risikoanalyse nicht dokumentiert oder regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert, 4. entgegen § 6 Absatz 1 keine angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen schafft oder entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 die Funktionsfähigkeit der Sicherungsmaßnahmen nicht überwacht oder wer geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen nicht regelmäßig oder nicht bei Bedarf aktualisiert, 5. entgegen § 6 Absatz 4 keine Datenverarbeitungssysteme betreibt oder sie nicht aktualisiert, 6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 9 nicht nachkommt, 7. entgegen § 7 Absatz 1 keinen Geldwäschebeauftragten oder keinen Stellvertreter bestellt, 8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, 9. entgegen § 8 Absatz 1 und 2 eine Angabe, eine Information, Ergebnisse der Untersuchung, Erwägungsgründe oder eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet oder aufbewahrt, 	<p>(§ 56 Absatz 1 Nummer 4 - OWiG bei Verstoß gegen die Pflicht nach § 6 Absatz 1 S. 2, interne Sicherungsmaßnahmen bei Bedarf zu aktualisieren) Die Änderung des § 56 Absatz 1 Nummer 4 ist erforderlich, um die mit der Regelung sanktionierte Pflichtverletzung an den Wortlaut der Pflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 2 anzupassen. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sind interne Sicherungsmaßnahmen bei Bedarf zu aktualisieren.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>10. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 eine Aufzeichnung oder einen sonstigen Beleg nicht fünf Jahre aufbewahrt,</p> <p>11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2, <u>auch in Verbindung mit Absatz 4</u>, keine gruppenweit einheitlichen Vorkehrungen, Verfahren und Maßnahmen schafft,</p> <p><u>11a. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, keinen Gruppengeldwäschebeauftragten bestellt,</u></p> <p>12. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3, <u>auch in Verbindung mit Absatz 4</u>, nicht die wirksame Umsetzung der gruppenweit einheitlichen Pflichten und Maßnahmen sicherstellt,</p> <p>13. entgegen § 9 Absatz 2, <u>auch in Verbindung mit Absatz 4</u>, nicht sicherstellt, dass die <u>in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindlichen</u> gruppenangehörigen Unternehmen <u>gemäß § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, die dort Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen</u>, die geltenden Rechtsvorschriften <u>zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849</u> einhalten,</p> <p>14. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2, <u>auch in Verbindung mit Absatz 4</u>, nicht sicherstellt, dass die in einem Drittstaat ansässigen <u>Zweigstellen und</u> gruppenangehörigen Unternehmen <u>nach § 1 Absatz 16 Nummer 2</u> zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, <u>oder die nach § 50 zuständige Aufsichtsbehörde nicht über die getroffenen Maßnahmen informiert</u>,</p> <p>15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 3 Satz 3, <u>auch in Verbindung mit Absatz 4</u>, zuwiderhandelt,</p> <p><u>15a entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nicht umsetzt,</u></p> <p><u>15b entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 gruppenweite Pflichten nicht umsetzt,</u></p> <p>16. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 eine Identifizierung des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,</p>	<p>(§ 56 Absatz 1 Nummer 11 bis 15b) Bei den Anpassungen in § 56 Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in § 9.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>17. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 nicht prüft, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt,</p> <p>18. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 den wirtschaftlich Berechtigten nicht identifiziert,</p> <p>19. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 3 keine Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einholt oder diese Informationen nicht bewertet,</p> <p>20. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 4 nicht oder nicht richtig feststellt, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt,</p> <p>21. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 5 die Geschäftsbeziehung, einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen, nicht oder nicht richtig kontinuierlich überwacht,</p> <p>22. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 den konkreten Umfang der allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestimmt,</p> <p>23. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 4 oder entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 nicht darlegt, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist,</p> <p>24. entgegen § 10 Absatz 6 den Sorgfaltspflichten nicht nachkommt,</p> <p>25. entgegen § 10 Absatz 8 keine Mitteilung macht,</p> <p>26. entgegen § 10 Absatz 9, § 14 Absatz 3 oder § 15 Absatz 9 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt,</p> <p>27. entgegen § 11 Absatz 1 Vertragspartner, für diese auftretende Personen oder wirtschaftlich Berechtigte nicht rechtzeitig identifiziert,</p> <p>28. entgegen § 11 Absatz 2 die Vertragsparteien nicht rechtzeitig identifiziert,</p> <p>29. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 2 keine erneute Identifizierung durchführt,</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>30. entgegen § 11 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 die Angaben nicht oder nicht vollständig erhebt,</p> <p>31. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dessen Namen nicht erhebt,</p> <p>32. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 nicht die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellt, der es ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden,</p> <p>33. entgegen § 15 Absatz 2 keine verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt,</p> <p>34. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 vor der Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,</p> <p>35. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 keine Maßnahmen ergreift,</p> <p>36. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 die Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht,</p> <p><u>36a. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a bis f in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 keine Informationen einholt,</u></p> <p><u>36b. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,</u></p> <p><u>36c. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 nicht die Geschäftsbeziehung keiner verstärkten Überwachung unterzieht,</u></p> <p>37. entgegen § 15 Absatz 56 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 23 die Transaktion nicht untersucht,</p> <p>38. entgegen § 15 Absatz 56 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 23 die zugrunde liegende Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht,</p> <p>39. entgegen § 15 Absatz 67 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 34 keine ausreichenden Informationen einholt,</p>	<p>(§ 56 Absatz 1 Nummer 36a bis 36c) Die neu aufgenommenen Bußgeldtatbestände beziehen sich auf die neu in § 15 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 aufgenommenen verstärkten Sorgfaltspflichten bei Hochrisikoländern.</p> <p>(§ 56 Absatz 1 Nummer 37 bis 38) Die redaktionellen Änderungen bei diesen Bußgeldtatbeständen, die sich auf Verstöße bei Transaktionen im Sinne von § 15 Absatz 3 Nummer 3 beziehen, sind aufgrund der Änderungen in § 15 Absatz 3, 5 und 6 erforderlich.</p> <p>(§ 56 Absatz 1 Nummer 39 bis 40) Die redaktionellen Änderungen bei diesen Bußgeldtatbeständen, die sich auf Verstöße bei Korrespondenzbankbeziehungen im Sinne von §</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>40. entgegen § 15 Absatz 6<u>7</u> Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3<u>4</u> nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,</p> <p>41. entgegen § 15 Absatz 6<u>7</u> Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3<u>4</u> die Verantwortlichkeiten nicht festlegt oder nicht dokumentiert,</p> <p>42. entgegen § 15 Absatz 6<u>7</u> Nummer 4 oder Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3<u>4</u> keine Maßnahmen ergreift,</p> <p>43. entgegen § 15 <u>Absatz 5a und</u> Absatz 8 einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt,</p> <p>44. entgegen § 16 Absatz 2 einen Spieler zum Glücksspiel zulässt,</p> <p>45. entgegen § 16 Absatz 3 Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegennimmt,</p> <p>46. entgegen § 16 Absatz 4 Transaktionen des Spielers an den Verpflichteten auf anderen als den in § 16 Absatz 4 Nummer 1 und 2 genannten Wegen zulässt,</p> <p>47. entgegen § 16 Absatz 5 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,</p> <p>48. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Transaktionen auf ein Zahlungskonto vornimmt,</p> <p>49. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 2 trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde den Verwendungszweck nicht hinreichend spezifiziert,</p> <p>50. entgegen § 16 Absatz 8 Satz 3 die vollständige Identifizierung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,</p> <p>51. entgegen § 17 Absatz 2 die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch einen Dritten ausführen lässt, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko ansässig ist,</p> <p>52. entgegen § 18 Absatz 3 Informationen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,</p> <p>53. entgegen § 20 Absatz 1 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten</p> <p style="padding-left: 20px;">a) nicht einholt,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,</p>	<p>15 Absatz 3 Nummer 4 beziehen, sind aufgrund der Änderungen in § 15 Absatz 3 und 5 bis 7 erforderlich.</p> <p>(§ 56 Absatz 1 Nummer 43) Die Ergänzung in diesem Bußgeldtatbestand um den Absatz 5a ist erforderlich, um auch Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen der Aufsichtsbehörden nach § 15 Absatz 5a zu erfassen.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>c) nicht auf aktuellem Stand hält oder</p> <p>d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt,</p> <p><u>53a entgegen § 20 Absatz 1a seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,</u></p> <p><u>53b ohne von der mitteilungspflichtigen Vereinigung dazu ermächtigt worden zu sein, der registerführenden Stelle Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch mitteilt,</u></p> <p>54. entgegen § 20 Absatz 3 seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,</p> <p><u>54a. entgegen § 20 Absatz 3a Satz 1 bis 3 oder § 20 Absatz 3b Satz 1 seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,</u></p> <p><u>54b. entgegen § 20 Absatz 3a Satz 4 seiner Dokumentationspflicht nicht nachkommt,</u></p> <p>55. entgegen § 21 Absatz 1 oder 2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten</p> <p>a) nicht einholt,</p> <p>b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,</p> <p>c) nicht auf aktuellem Stand hält oder</p> <p>d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt,</p> <p><u>55a. entgegen § 21 Absatz 1a oder 1b seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,</u></p> <p><u>55b. eine unrichtige Mitteilung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 Absatz 1 nicht berichtet,</u></p> <p>56. die Einsichtnahme in das Transparenzregister nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht oder sich auf sonstige Weise widerrechtlich Zugriff auf das Transparenzregister verschafft,</p>	<p>Die neu aufgenommenen Bußgeldtatbestände betreffen das Transparenzregister und sind zur Sicherung der Qualität der Eintragungen und zur Durchsetzung der Mitteilungspflichten gegenüber der registerführenden Stelle erforderlich.</p> <p>(§ 56 Absatz 1 Nummer 53a) Der Bußgeldtatbestand wird neu aufgenommen und dient der Sanktionierung eines Verstoßes gegen die neu aufgenommene Verpflichtung aus § 20 Absatz 1a.</p> <p>(§ 56 Absatz 1 Nummer 53b) Der Bußgeldtatbestand wird neu aufgenommen und trägt den Erfahrungen aus der Praxis Rechnung. Teilweise ist Vereinigungen nicht bekannt, wer Meldungen in ihrem Namen abgegeben hat.</p> <p>(§ 56 Absatz 1 Nummer 54a) Der Bußgeldtatbestand wird neu aufgenommen aufgrund der neu eingeführten Pflichten in § 20 Absatz 3a Satz 1 bis 3 und § 20 Absatz 3b.</p> <p>(§ 56 Absatz 1 Nummer 54b) Der Bußgeldtatbestand wird neu aufgenommen aufgrund der neu eingeführten Dokumentationspflicht in § 20 Absatz 3a Satz 4.</p> <p>(§ 56 Absatz 1 Nummer 55a) Der Bußgeldtatbestand wird neu aufgenommen aufgrund der aus § 21 Absatz 1 Satz 2 bis 4 nach Absatz 1a verlagerten und aufgrund der in § 21 Absatz 1b neu eingeführten Mitteilungspflicht.</p> <p>(§ 56 Absatz 1 Nummer 55b) Der Bußgeldtatbestand wird neu aufgenommen und trägt den Erfahrungen aus der Praxis Rechnung. Trotz Aufforderung wird eine unrichtige Mitteilung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 Absatz 1 teilweise nicht berichtet.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>56a. entgegen § 23a Absatz 1 seine Mitteilungspflicht nicht erfüllt,</u></p> <p><u>56b. als Verpflichteter entgegen § 23a Absatz 3 Informationen oder Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,</u></p> <p>57. entgegen § 30 Absatz 3 einem Auskunftsverlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,</p> <p>58. entgegen § 40 Absatz 1 Satz 1 oder 2 einer Anordnung oder Weisung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,</p> <p>59. entgegen § 43 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,</p> <p><u>59a.entgegen § 46 Absatz 1 Satz 1 eine Transaktion durchführt oder entgegen § 46 Absatz 2 Satz 2 die Meldung nicht unverzüglich nachholt,</u></p> <p>60. entgegen § 47 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 den Vertragspartner, den Auftraggeber oder einen Dritten in Kenntnis setzt,</p> <p>61. eine Untersagung nach § 51 Absatz 5 nicht beachtet,</p> <p>62. Auskünfte nach § 51 Absatz 7 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,</p> <p>63. entgegen § 52 Absatz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt oder</p> <p>63. entgegen § 52 Absatz 1 <u>und Absatz 6</u></p> <p><u>a) Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder</u></p> <p><u>b) Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder</u></p> <p>64. entgegen § 52 Absatz 3 eine Prüfung nicht duldet.</p>	<p>(§ 56 Absatz 1 Nummer 56a und 56b) Diese neuen Bußgeldtatbestände dienen zur Sanktionierung von Verstößen gegen die neu aufgenommenen Pflichten nach § 23a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 und richten sich an Verpflichtete.</p> <p>(§ 56 Absatz 1 Nummer 59a - Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Pflichten nach § 46 Absatz 1 und 2) Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 59 Buchstabe a ist erforderlich um sicherzustellen, dass auch Verletzungen der Pflicht, bis zur Durchführung einer Transaktion, wegen der eine Meldung nach § 43 Absatz 1 erfolgt ist, die in § 46 Absatz 1 Satz 1 geregelte Frist abzuwarten sowie Verletzungen der Pflicht zur unverzüglichen Nachholung der Meldung nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 Satz 2 künftig durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.</p> <p>(§ 56 Absatz 1 Nummer 63 - Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Pflichten nach § 56 Absatz 1 und 6) Nummer 63 dient zur Durchsetzung der neu in § 52 Absatz 1 und 6 aufgenommenen Pflichten.</p>	
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden mit einer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geldbuße bis zu einer Million Euro oder 2. Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden. Gegenüber Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden. In diesen Fällen darf die Geldbuße den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünf Millionen Euro oder 2. 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im Geschäftsjahr, das der Behördenentscheidung vorausgegangen ist, erzielt hat. <p>Gegenüber Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die natürliche Personen sind, kann über Satz 1 hinaus eine Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro verhängt werden.</p>		
<p>(3) In den übrigen Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.</p>		
<p>(4) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 Nummer 2 ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 340 des Handelsgesetzbuchs der Gesamtbetrag, der sich ergibt aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Abschnitt B Nummer 1 bis 4 und 7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1), abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern, 2. bei Versicherungsunternehmen der Gesamtbetrag, der sich ergibt aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern, 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.</p> <p>Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um ein Tochterunternehmen, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in demjenigen Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, so ist der Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich. Ist auch der Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr nicht verfügbar, so kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.</p>		
<p>(5) Die <u>jeweils</u> in § 50 Nummer 1 <u>und Nummer 7a bis 9</u> genannte Aufsichtsbehörde ist auch Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 52 bis 56b ist Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesverwaltungsamt. Für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ist Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Finanzamt. Die nach § 50 Nummer 8 und 9 zuständige Aufsichtsbehörde ist auch Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt, sofern sie nicht zugleich zuständige Aufsichtsbehörde ist, auf Ersuchen sämtliche Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde, soweit die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde, insbesondere für die Vorhaltung der Statistik nach § 51 Absatz 9, erforderlich sind.</p>	<p>(§ 56 Absatz 5 Satz 1 – Verwaltungsbehörde) Die Änderung in § 56 Absatz 5 Satz 1 regelt, dass die in § 50 Nummer 7a bis 9 genannten Aufsichtsbehörden zugleich Verwaltungsbehörden nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 Ordnungswidrigkeitengesetz sind.</p> <p>Der neu aufgenommene § 50 Nummer 7a stellt eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 2 Absatz 1 Nummer 12 dar. Danach ist für Vereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes Verwaltungsbehörde die für die Aufsicht nach § 27 Steuerberatungsgesetz zuständige Behörde.</p> <p>Die Ergänzung von § 50 Nummer 8 und 9 in Satz 1 erfolgt aus redaktionellen Gründen und führt zur Streichung von Absatz 5 Satz 4.</p> <p>(Zu § 56 Absatz 5 Satz 2 – Bundesverwaltungsamt) Die Änderung in § 56 Absatz 5 Satz 2 ist aufgrund der neu</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>hinzugekommenen Bußgeldtatbestände und der damit verbundenen Erweiterung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes erforderlich.</p> <p>[Zu § 56 Absatz 5 Satz 4] Satz 4 wird aufgehoben, weil die bisherige Regelung nun in Absatz 5 Satz 1 untergebracht ist.</p> <p>(§ 56 Absatz 5 Satz 4) Nach § 56 Absatz 5 Satz 4 kann die zuständige Verwaltungsbehörde, sofern sie nicht zugleich zuständige Aufsichtsbehörde ist, auf Ersuchen sämtliche Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln, soweit die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde, insbesondere für die Vorhaltung der Statistik nach § 51 Absatz 9, erforderlich sind. Die Regelung schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für die entsprechende Weitergabe von Informationen und Daten. Dies umfasst auch die Weitergabe von Daten durch die Finanzämter (Verwaltungsbehörde nach Absatz 5 Satz 3).</p>	
(6) Soweit nach Absatz 5 Satz 3 das Finanzamt Verwaltungsbehörde ist, gelten § 387 Absatz 2, § 410 Absatz 1 Nummer 1, 2, 6 bis 11, Absatz 2 und § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.		
(7) Die Aufsichtsbehörden überprüfen im Bundeszentralregister, ob eine einschlägige Verurteilung der betreffenden Person vorliegt.		
<p>(8) Die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 1, 2 und 9 informieren die jeweils zuständige Europäische Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gegen diese Verpflichteten verhängten Geldbußen, 2. sonstige Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung und 3. diesbezügliche Rechtsmittelverfahren und deren Ergebnisse. 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>§ 57 Bekanntmachung von bestandskräftigen Maßnahmen und unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen</p>		
<p>(1) Die Aufsichtsbehörden <u>zuständigen Aufsichts- und Verwaltungsbehörden und die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2</u> haben bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verhängt haben, nach Unterrichtung des Adressaten der Maßnahme oder Bußgeldentscheidung auf ihrer Internetseite bekannt zu machen. <u>Dies gilt auch für gerichtliche Entscheidungen, soweit diese unanfechtbar geworden sind und die Verhängung eines Bußgeldes zum Gegenstand haben.</u> In der Bekanntmachung sind Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen zu benennen.</p>	<p>Die Aufnahme der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 und der Verwaltungsbehörden in den Anwendungsbereich der Norm ist zur vollständigen Umsetzung von Artikel 60 der Vierten Geldwäscherichtlinie erforderlich, um die Bekanntgabe von Bußgeldentscheidungen auch in denjenigen Fällen sicherzustellen, in denen Bußgeldentscheidungen durch eine andere Behörde als die Aufsichtsbehörde ergehen, diese also nicht zugleich Verwaltungsbehörde ist. Die Ergänzung nimmt daher die Verwaltungsbehörden und die Behörde nach § 56 Absatz 6 Satz 2 mit auf.</p> <p>Die Ergänzung des § 57 Absatz 1 Satz 2 ist erforderlich, da die bisherige Vorschrift lediglich Bußgeldentscheidungen der Behörden und nicht auch gerichtliche Entscheidungen erfasst. Werden Ordnungswidrigkeiten mit Straftaten in einem gemeinsamen gerichtlichen Strafverfahren abgeurteilt, gilt die Veröffentlichungspflicht nicht für die Teile des Strafurteils, die den Straftatenvorwurf betreffen. Wie aus Absatz 1 Satz 1 ersichtlich, trifft die Veröffentlichungspflicht die zuständige Aufsichts- bzw. Verwaltungsbehörde.</p>	
<p>(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist aufzuschieben, solange die Bekanntmachung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzen würde oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre, 2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gefährden würde oder 3. laufende Ermittlungen gefährden würde. <p>Anstelle einer Aufschiebung kann die Bekanntmachung auf anonymisierter Basis erfolgen, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz nach Satz 1 Nummer 1</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>gewährleistet ist. Ist vorhersehbar, dass die Gründe der anonymisierten Bekanntmachung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums wegfallen werden, so kann die Bekanntmachung der Informationen nach Satz 1 Nummer 1 entsprechend aufgeschoben werden. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Gründe für den Aufschub entfallen sind.</p>		
<p>(3) Eine Bekanntmachung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht ausreichend sind, um eine Gefährdung der Finanzmarktstabilität auszuschließen oder die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung sicherzustellen.</p>		
<p>(4) Eine Bekanntmachung muss fünf Jahre auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht bleiben. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald die Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.</p>		
<p>§ 58 Datenschutz(aufgehoben)</p>	<p>Der bisherige § 58 wird aufgehoben und findet sich in § 11a Absatz 1 wieder.</p>	
<p>Personenbezogene Daten dürfen von Verpflichteten auf der Grundlage dieses Gesetzes ausschließlich für die Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden.</p>		
<p>§ 59 Übergangsregelung</p>		
<p>(1) Die Mitteilungen nach § 20 Absatz 1 und § 21 haben erstmals bis zum 1. Oktober 2017 an das Transparenzregister zu erfolgen.</p>		
<p>(2) Die Eröffnung des Zugangs zu Eintragungen im Vereinsregister, welche § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 vorsieht, erfolgt ab dem 26. Juni 2018. Bis zum 25. Juni 2018 werden die technischen Voraussetzungen geschaffen, um diejenigen Indexdaten nach § 22 Absatz 2 zu übermitteln, welche für die Eröffnung des Zugangs zu den Originaldaten nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 erforderlich sind. Für den Übergangszeitraum vom 26. Juni 2017 bis zum 25. Juni 2018 enthält das Transparenzregister stattdessen einen Link auf das gemeinsame Registerportal der Länder.</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
(3) § 23 Absatz 1 bis 3 findet ab dem 27. Dezember 2017 Anwendung.		
(4) Gewährte Befreiungen der Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 8 gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 15, soweit sie Glücksspiele im Internet veranstalten oder vermitteln, bleiben in Abweichung zu § 16 bis zum 30. Juni 2018 wirksam.		
(5) Ist am 25. Juni 2015 ein Gerichtsverfahren betreffend die Verhinderung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von mutmaßlicher Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung anhängig gewesen und besitzt ein Verpflichteter Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit diesem anhängigen Verfahren, so darf der Verpflichtete diese Informationen oder Unterlagen bis zum 25. Juni 2020 aufbewahren.		
ANLAGE 1 (ZU DEN §§ 5, 10, 14, 15) FAKTOREN FÜR EIN POTENZIELL GERINGES RISIKO		
Die Liste ist eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach § 14:		
1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos: a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen, b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen, c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.		
2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos: a) Lebensversicherungspolice mit niedriger Prämie,		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> b) Versicherungspolicen für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können, c) Rentensysteme und Pensionspläne oder vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen, d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten, e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörse oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmte Arten von E-Geld). 		
<p>3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos – <u>Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliedstaaten, b) Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung, c) Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind, d) Drittstaaten, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF (Financial Action Task Force)-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen. 	<p>Die Änderung in der Anlage 1 zum Geldwäschegesetz dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 43 der Änderungsrichtlinie.</p>	
<p>ANLAGE 2 (ZU DEN §§ 5, 10, 14, 15)</p> <p>FAKTOREN FÜR EIN POTENZIELL HÖHERES RISIKO</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Die Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko nach § 15:</p>		
<p>1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung, b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind, c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen, d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien, e) bargeldintensive Unternehmen, f) <u>angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;</u> <u>g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedsstaat beantragt.</u> 	<p>Die Änderungen in der Anlage 2 zum Geldwäschegesetz dienen der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 44 der Änderungsrichtlinie.</p>	
<p>2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Betreuung vermögender Privatkunden, b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten, c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie z. B. elektronische Unterschriften <u>elektronische Mittel der Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg,</u> d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter, 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte;</p> <p>e)f) <u>Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten.</u></p>		
<p>3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:</p> <p>a) unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,</p> <p>b) Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,</p> <p>c) Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat oder haben,</p> <p>d) Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.</p>		

II. ENTWURF FÜR ÄNDERUNGEN IN ANDEREN GESETZEN UND SONSTIGE FOLGEÄNDERUNGEN

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
ARTIKEL 2 – ÄNDERUNG DES KREDITWESENGESETZES		
§ 1 Begriffsbestimmungen		
<p>...</p> <p>(1a) Finanzdienstleistungsinstitute sind Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und die keine Kreditinstitute sind. Finanzdienstleistungen sind</p> <p>1. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung),</p> <p>1a. die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung),</p> <p>1b. der Betrieb eines multilateralen Systems, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (Betrieb eines multilateralen Handelssystems),</p> <p>1c. das Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Platzierungsgeschäft),</p> <p>1d. der Betrieb eines multilateralen Systems, bei dem es sich nicht um einen organisierten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems auf eine Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (Betrieb eines organisierten Handelssystems),</p>	<p>(§ 1 Absatz 1 a Nummer 6 KWG) Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 29 der Änderungsrichtlinie. Durch die Aufnahme des Kryptoverwahrungsgeschäftes in den Katalog der Finanzdienstleistungen werden Unternehmen, die das Kryptoverwahrungsgeschäft betreiben, Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Geldwäschegesetz. Die Einordnung als Finanzdienstleistung löst eine Erlaubnispflicht nach § 32 Absatz 1 Satz 1 aus und das das Kryptoverwahrungsgeschäft betreibende Unternehmen unterfällt der Aufsicht der Bundesanstalt. Damit wird sichergestellt, dass die Bundesanstalt mit ihrem aufsichtsrechtlichen Instrumentarium laufend die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften überwachen kann. Weiterhin wird den derzeit bei der FATF vorgesehenen Anpassungen der Standards Rechnung getragen, die eine geldwäscherechtliche Überwachung oder Aufsicht vorsehen (vgl. FATF/PLEN/RD(2018)20). Schließlich wird mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der notwendige Kundenschutz sichergestellt, der im Hinblick auf die nicht unerheblichen Risiken für die Kunden beim Kryptoverwahrungsgeschäft erforderlich ist.</p> <p>Mit der Änderung wird auch die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen, erfasst. Damit wird möglichen Ausweichbewegungen zum Beispiel auf die für die Nutzer risikoreichere Verwahrung der Kryptowerte bei den Anbietern selbst Rechnung getragen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist es nicht erforderlich, dass Kryptowerte oder</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>2. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlußvermittlung),</p> <p>3. die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung),</p> <p>4. der Eigenhandel durch das</p> <p>a) kontinuierliche Anbieten des An- und Verkaufs von Finanzinstrumenten zu selbst gestellten Preisen für eigene Rechnung unter Einsatz des eigenen Kapitals,</p> <p>b) häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung in erheblichem Umfang außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, wenn Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems ausgeführt werden, ohne dass ein multilaterales Handelssystem betrieben wird (systematische Internalisierung),</p> <p>c) Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere oder</p> <p>d) Kaufen oder Verkaufen von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als unmittelbarer oder mittelbarer Teilnehmer eines inländischen organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems mittels einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch</p> <p>aa) eine Infrastruktur zur Minimierung von Netzwerklatenzen und anderen Verzögerungen bei der Orderübertragung (Latenzen), die mindestens eine der folgenden Vorrichtungen für die Eingabe algorithmischer Aufträge aufweist: Kollokation, Proximity Hosting oder direkter elektronischer Hochgeschwindigkeitszugang,</p> <p>bb) die Fähigkeit des Systems, einen Auftrag ohne menschliche Intervention im Sinne des Artikels 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen</p>	<p>private kryptografische Schlüssel, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen, zugleich verwahrt, verwaltet und gesichert werden. Es genügt eine der Alternativen um die Erlaubnispflicht nach § 32 Absatz 1 Satz 1 auszulösen.</p> <p>Verwahrung im Sinne dieser Vorschrift bedeutet die Inobhutnahme der Kryptowerte als Dienstleistung für Dritte. Erfasst sind damit vor allem Dienstleister, die Kryptowerte ihrer Kunden in einem Sammelbestand aufbewahren, ohne dass die Kunden selbst Kenntnis der dabei verwendeten kryptographischen Schlüssel haben.</p> <p>Verwalten ist im weitesten Sinne die laufende Wahrnehmung der Rechte aus dem Kryptowert.</p> <p>Unter Sicherung ist sowohl die als Dienstleistung erbrachte digitale Speicherung der privaten kryptografischen Schlüssel Dritter, als auch die Aufbewahrung physischer Datenträger (z. B. USB-Stick, Papier), auf denen solche Schlüssel gespeichert sind, zu verstehen. Die bloße Zurverfügungstellung von Speicherplatz, z. B. durch Webhosting- oder Cloudspeicher-Anbieter, ist nicht tatbestandsmäßig, solange diese ihre Dienste nicht ausdrücklich für die Speicherung der privaten kryptografischen Schlüssel anbieten.</p> <p>Nicht erfasst ist auch die bloße Bereitstellung von Hard- oder Software zur Sicherung der Kryptowerte oder der privaten kryptografischen Schlüssel, die von den Nutzern eigenverantwortlich betrieben wird, soweit die Anbieter keinen bestimmungsgemäßen Zugriff auf die damit gespeicherten Daten haben.</p> <p>Erfasst werden im Interesse einer umfassenden Geldwäscheprävention alle digitalen Wertdarstellungen im Sinne des neuen § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10. Da die einzelnen Klassen von Finanzinstrumenten mehr oder weniger große Schnittmengen bilden, können Kryptowerte aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung im Einzelfall zugleich auch einer</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, einzuleiten, zu erzeugen, weiterzuleiten oder auszuführen und</p> <p>cc) ein hohes untertägliches Mitteilungsaufkommen im Sinne des Artikels 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in Form von Aufträgen, Kursangaben oder Stornierungen</p> <p>auch ohne dass eine Dienstleistung für andere vorliegt (Hochfrequenzhandel),</p> <p>5. die Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaateneinlagenvermittlung),</p> <p>6. (weggefallen) <u>die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptographischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern und zu übertragen, für andere (Kryptoverwahrgeschäft),</u></p> <p>7. der Handel mit Sorten (Sortengeschäft),</p> <p>8. (weggefallen)</p> <p>9. der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff (Factoring),</p> <p>10. der Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber und die Verwaltung von Objektgesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 17 außerhalb der Verwaltung eines Investmentvermögens im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs (Finanzierungsleasing),</p> <p>11. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten außerhalb der Verwaltung eines Investmentvermögens im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs für eine Gemeinschaft von Anlegern, die natürliche Personen sind, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produktes ist und zu dem Zweck erfolgt, dass diese Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilnehmen (Anlageverwaltung),</p>	<p>anderen Kategorie des Finanzinstrumentebegriffs im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 1 zuzuordnen sein. Soweit Kryptowerte als Wertpapiere ausschließlich für alternative Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch verwaltet oder verwahrt werden, unterfällt diese Tätigkeit der spezielleren Regelung des eingeschränkten Verwahrgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12. Soweit Kryptowerte unter den Wertpapierbegriff des Depotgesetzes fallen, ist die Verwahrung Depotgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5; § 1 Absatz 1 a Satz 2 Nummer 6 tritt dahinter zurück.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>12. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren ausschließlich für alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs (eingeschränktes Verwahrgeschäft).</p> <p>Die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die nicht Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 ist (Eigengeschäft), gilt als Finanzdienstleistung, wenn das Eigengeschäft von einem Unternehmen betrieben wird, das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dieses Geschäft, ohne bereits aus anderem Grunde Institut zu sein, gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreibt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und 2. einer Instituts-, einer Finanzholding- oder gemischten Finanzholding-Gruppe oder einem Finanzkonglomerat angehört, der oder dem ein CRR-Kreditinstitut angehört. <p>Ein Unternehmen, das als Finanzdienstleistung geltendes Eigengeschäft nach Satz 3 betreibt, gilt als Finanzdienstleistungsinstitut. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für Abwicklungsanstalten nach § 8a Absatz 1 Satz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes. Ob ein häufiger systematischer Handel im Sinne des Satzes 2 Nummer 4 Buchstabe b vorliegt, bemisst sich nach der Zahl der Geschäfte außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne des § 2 Absatz 22 des Wertpapierhandelsgesetzes (OTC-Handel) mit einem Finanzinstrument zur Ausführung von Kundenaufträgen, die für eigene Rechnung durchgeführt werden. Ob ein Handel in erheblichem Umfang im Sinne des Satzes 2 Nummer 4 Buchstabe b vorliegt, bemisst sich entweder nach dem Anteil des OTC-Handels an dem Gesamthandelsvolumen des Unternehmens in einem bestimmten Finanzinstrument oder nach dem Verhältnis des OTC-Handels des Unternehmens zum Gesamthandelsvolumen in einem bestimmten Finanzinstrument in der Europäischen Union. Die Voraussetzungen der systematischen Internalisierung sind erst dann erfüllt, wenn sowohl die in den Artikeln 12 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 bestimmte Obergrenze für häufigen systematischen Handel als auch die in der vorgenannten Delegierten Verordnung bestimmte einschlägige Obergrenze für den Handel in erheblichem Umfang überschritten werden oder wenn ein Unternehmen sich freiwillig den für die systematische Internalisierung geltenden Regelungen unterworfen und einen entsprechenden Erlaubisantrag bei der Bundesanstalt gestellt hat.</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
...		
<p>(11) Finanzinstrumente im Sinne der Absätze 1 bis 3 und 17 sowie im Sinne des § 2 Absatz 1 und 6 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktien und andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Hinterlegungsscheine, die Aktien oder Aktien vergleichbare Anteile vertreten, 2. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes, 3. Schuldtitel, insbesondere Genussscheine, Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, sowie Hinterlegungsscheine, die diese Schuldtitel vertreten, 4. sonstige Rechte, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Rechten nach den Nummern 1 und 3 berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von solchen Rechten, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren, Indices oder Messgrößen bestimmt wird, 5. Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, 6. Geldmarktinstrumente, 7. Devisen oder Rechnungseinheiten, 8. Derivate sowie, <u>9.</u> Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes und zertifizierte Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes, soweit diese jeweils im Emissionshandelsregister gehalten werden dürfen (Emissionszertifikate) -sowie <u>10. Kryptowerte.</u> 	<p>(§ 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10) § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 ist als Auffangtatbestand konzipiert, da auf Grund der vielfältigen Ausgestaltungen von Kryptowerten diese bereits unter eine der anderen Nummern von § 1 Absatz 11 Satz 1 fallen können. Gleichzeitig sind die bestehenden Nummern nicht ausreichend, um wie von Erwägungsgrund 10 der Änderungsrichtlinie vorgesehen, alle potentielle Anwendungsfälle von virtuellen Währungen abzudecken.</p> <p>(§ 1 Absatz 11 Satz 4) Der Begriff der Kryptowerte, der für das Kreditwesengesetz insgesamt gelten soll, greift die Legaldefinition in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d der Änderungsrichtlinie auf. Nach dieser handelt es sich bei virtuellen Währungen um „eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“</p> <p>Die Bezeichnung „virtuelle Währungen“ bildet aber mit der Beschränkung auf Tauschmittel nur eine Teilmenge der am Markt befindlichen digitalen Werteinheiten ab, die zumeist als Token oder Coin bezeichnet werden und international unter dem Begriff der „Crypto-Assets“ zusammengefasst werden (vgl. u. a. Bericht des Financial Stability Board „Cryptoasset markets: Potential channels for future financial stability implications“ vom 10. Oktober 2018). Gleichzeitig sieht Erwägungsgrund 10 der Änderungsrichtlinie vor, dass alle potentiellen Anwendungsfälle von virtuellen Währungen abgedeckt werden sollen.</p> <p>Der Definition der Kryptowerte umfasst daher neben Token mit Tausch- und Zahlungsfunktion (u. a. Kryptowährungen),</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Hinterlegungsscheine im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapiere, die auf dem Kapitalmarkt handelbar sind, ein Eigentumsrecht an Wertpapieren von Emittenten mit Sitz im Ausland verbriefen, zum Handel auf einem organisierten Markt zugelassen sind und unabhängig von den Wertpapieren des jeweiligen gebietsfremden Emittenten gehandelt werden können. Geldmarktinstrumente sind Instrumente im Sinne des Artikels 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten. Derivate sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Maß eines Basiswertes ableitet (Termingeschäfte) mit Bezug auf die folgenden Basiswerte: <ol style="list-style-type: none"> a) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, b) Devisen, soweit das Geschäft nicht die Voraussetzungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 erfüllt, oder Rechnungseinheiten, c) Zinssätze oder andere Erträge, d) Indices der Basiswerte des Buchstaben a, b, c oder f andere Finanzindices oder Finanzmessgrößen, e) Derivate oder f) Emissionszertifikate; 2. Termingeschäfte mit Bezug auf Waren, Frachtsätze, Klima- oder andere physikalische Variablen, Inflationsraten oder andere volkswirtschaftliche Variablen oder sonstige Vermögenswerte, Indices oder Messwerte als Basiswerte, sofern sie <ol style="list-style-type: none"> a) durch Barausgleich zu erfüllen sind oder einer Vertragspartei das Recht geben, einen Barausgleich zu verlangen, ohne dass dieses Recht durch Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis begründet ist, b) auf einem organisierten Markt oder in einem multilateralen oder organisierten Handelssystem geschlossen werden, soweit es sich nicht um über ein organisiertes Handelssystem gehandelte Energiegroßhandelsprodukte handelt, die effektiv geliefert werden müssen, oder 	<p>die auch bisher schon als Rechnungseinheiten im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 7 erfasst sind, auch zur Anlage dienende Token, z. B. sog. Security Token und Investment Token, die ggf. als Schuldtitel, Vermögensanlage oder Investmentvermögen nach § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 einzustufen sein können.</p> <p>Nicht von der Definition erfasst sind in- und ausländischen gesetzlichen Zahlungsmittel. Darüber hinaus werden von der Definition E-Geld, Verbundzahlungssysteme und Zahlungsvorgänge von Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste nicht erfasst. Damit wird dem Erwägungsgrund 10 der Änderungsrichtlinie entsprochen.</p> <p>Ebenso nicht erfasst sind insbesondere reine elektronische Gutscheine auf Bezug von Waren oder Dienstleistungen des Emittenten oder eines Dritten im Austausch für die Leistung eines entsprechenden Gegenwerts, denen bestimmungsgemäß nur durch Einlösung gegenüber dem Emittenten eine wirtschaftliche Funktion zukommen soll und die daher nicht handelbar sind und aufgrund ihrer Ausgestaltung keine investorenähnliche Erwartungshaltung an die Wertentwicklung des Gutscheins oder an die allgemeine Unternehmensentwicklung des Emittenten oder eines Dritten wert- oder rechnungsmäßig abbilden.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>c) die Merkmale anderer Derivatekontrakte im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 aufweisen und nichtkommerziellen Zwecken dienen,</p> <p>und sofern sie keine Kassageschäfte im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 sind;</p> <p>3. finanzielle Differenzgeschäfte;</p> <p>4. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und dem Transfer von Kreditrisiken dienen (Kreditderivate);</p> <p>5. Termingeschäfte mit Bezug auf die in Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 genannten Basiswerte, sofern sie die Bedingungen der Nummer 2 erfüllen.</p> <p><u>Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Keine Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind</u></p> <p><u>1. E-Geld im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder</u></p> <p><u>2. ein monetärer Wert, der die Anforderungen des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllt oder nur für Zahlungsvorgänge nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes eingesetzt wird.</u></p>		
...		
(32) <u>Terrorismusfinanzierung im Sinne dieses Gesetzes ist Terrorismusfinanzierung nach § 1 Absatz 2 Geldwäschegesetz.</u>	Die Änderung der Definition des Begriffs der Terrorismusfinanzierung in Form eines Verweises auf die	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Terrorismusfinanzierung im Sinne dieses Gesetzes ist</p> <p>1.—die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen,</p> <p>a) eine Tat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs, oder</p> <p>b) eine andere der in Artikel 1 bis 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. EG Nr. L 164 S. 3) umschriebenen Straftaten</p> <p>zu begehen oder zu einer solchen Tat anzustiften oder Beihilfe zu leisten sowie</p> <p>2.—die Begehung einer Tat nach § 89c des Strafgesetzbuchs oder die Teilnahme an einer solchen Tat.</p>	<p>Definition im Geldwäschegesetz ist aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung erforderlich.</p>	
<p>§ 25h Interne Sicherungsmaßnahmen</p>		
<p>(1) Institute sowie Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften nach § 25l müssen unbeschadet der in § 25a Absatz 1 dieses Gesetzes und der in den §§ 4 bis 6 des Geldwäschegesetzes aufgeführten Pflichten über ein angemessenes Risikomanagement sowie über interne Sicherungsmaßnahmen verfügen, die der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen strafbaren Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können, dienen. Sie haben dafür angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen und zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen. Hierzu gehört auch die fortlaufende Entwicklung geeigneter Strategien und Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Finanzprodukten und Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.</p>	<p>Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.</p>	
<p>§ 25i Allgemeine Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(1) Kreditinstitute haben bei der Ausgabe von E-Geld die Pflichten nach § 10 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes zu erfüllen, auch wenn die Schwellenwerte nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes nicht erreicht werden.</p>		
<p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 können die Kreditinstitute unbeschadet des § 14 des Geldwäschegesetzes von den Pflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Geldwäschegesetzes absehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Zahlungsinstrument nicht wieder aufgeladen werden kann oder wenn ein wiederaufladbares Zahlungsinstrument nur im Inland genutzt werden kann und die Zahlungsvorgänge, die mit ihm ausgeführt werden können, auf monatlich 100 Euro begrenzt sind, 2. der elektronisch gespeicherte Betrag 100 Euro nicht übersteigt, 3. das Zahlungsinstrument ausschließlich für den Kauf von Waren und Dienstleistungen genutzt wird, 4. das Zahlungsinstrument nicht mit anonymem E-Geld erworben oder aufgeladen werden kann, 5. das Kreditinstitut die Transaktionen oder die Geschäftsbeziehung in ausreichendem Umfang überwacht, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen, und 6. ein Rücktausch des E-Geldes durch Barauszahlung, sofern es sich um mehr als 20 Euro handelt, ausgeschlossen ist <u>oder bei Fernzahlungsvorgängen im Sinne des § 1 Absatz 19 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes der gezahlte Betrag 20 EUR pro Transaktion nicht übersteigt.</u> <p>Beim Schwellenwert nach Satz 1 Nummer 1 ist es unerheblich, ob der E-Geld-Inhaber das E-Geld über einen Vorgang oder über verschiedene Vorgänge erwirbt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen den verschiedenen Vorgängen eine Verbindung besteht.</p>	<p>Die Ergänzung in Absatz 2 Nummer 6 dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. Dort ist geregelt, dass von der Anwendung der Kundensorgfaltspflichten bei Fernzahlungsvorgängen von mehr als 50 Euro pro Transaktion nicht abgesehen werden darf. Im Rahmen des Gleichlaufs mit bereits bestehenden Regelungen und Schwellenwerten, die auf einer entsprechenden Risikobewertung beruhen, wird der Schwellenbetrag auf 20 Euro pro Transaktion festgesetzt.</p>	
<p>(3) Soweit E-Geld über einen wiederaufladbaren E-Geld-Träger ausgegeben wird, hat das ausgebende Kreditinstitut Dateien zu führen, in denen alle an identifizierte E-Geld-Inhaber ausgegebenen und zurückgetauschten E-Geld-Beträge mit Zeitpunkt und ausgebender oder rücktauschender Stelle</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>aufgezeichnet werden. § 8 des Geldwäschegesetzes ist entsprechend anzuwenden.</p>		
<p><u>(3a) Kreditinstitute dürfen Zahlungen mit in Drittstaaten ausgestellten anonymen Guthabekarten nur akzeptieren, wenn diese Karten die Anforderungen erfüllen, die den in Absatz 2 genannten gleichwertig sind.</u></p>	<p>Absatz 3 a dient der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie. Diese Norm ändert Artikel 12 Absatz 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie und regelt, unter welchen Voraussetzungen anonyme Guthabekarten aus Drittstaaten akzeptiert werden dürfen. Die Voraussetzungen des Artikel 12 Absatz 1 und 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie sind in § 25 i Absatz 2 umgesetzt. Absatz 3a nimmt daher auf Absatz 2 der Vorschrift Bezug. Wegen der in § 27 Absatz 2 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz angeordneten entsprechenden Anwendung von § 25i gilt die Vorschrift auch für Institute nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz.</p>	
<p>(4) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass bei der Verwendung eines E-Geld-Trägers</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht eingehalten werden oder 2. im Zusammenhang mit technischen Verwendungsmöglichkeiten des E-Geld-Trägers, dessen Vertrieb, Verkauf und der Einschaltung von bestimmten Akzeptanzstellen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Geldwäschegesetzes oder ein erhöhtes Risiko sonstiger strafbarer Handlungen nach § 25h Absatz 1 besteht, <p>so kann die Bundesanstalt dem Kreditinstitut, das das E-Geld ausgibt, Anordnungen erteilen. Insbesondere kann sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausgabe, den Verkauf und die Verwendung eines solchen E-Geld-Trägers untersagen, 2. sonstige geeignete und erforderliche technische Änderungen dieses E-Geld-Trägers verlangen oder 3. das E-Geld ausgebende Institut dazu verpflichten, dass es dem Risiko angemessene interne Sicherungsmaßnahmen ergreift. 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>§ 32 ERLAUBNIS</p>		
<p>...</p> <p><u>(1g) Die Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 kann nur erteilt werden, wenn das Unternehmen keine anderen nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Tätigkeiten erbringt; die spätere Erteilung einer weiteren Erlaubnis nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen, solange das Unternehmen nicht ausdrücklich auf eine bestehende Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft verzichtet hat oder die Erlaubnis nicht auf anderem Wege erloschen ist oder aufgehoben wurde.</u></p>	<p>Die Regelung bestimmt, dass ein Unternehmen nur dann das Kryptoverwahrgeschäft erbringen kann, wenn es keine anderen erlaubnispflichtigen Geschäfte nach dem Kreditwesengesetz betreibt. Mit dieser Trennung wird sichergestellt, dass die insbesondere IT-bezogenen Risiken des Kryptoverwahrgeschäftes nicht auf andere, daneben erbrachte Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen durchschlagen. Finanzdienstleister und Kreditinstitute, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit Kryptowerten anbieten, bedienen sich für die Verwahrung, die Verwaltung oder die Sicherung solcher Assets bzw. kryptografischer Schlüssel ihrer Kunden schon heute oft externer Dienstleister.</p>	
<p>§ 64Y ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN ZUM GESETZ ZUR UMSETZUNG DER ÄNDERUNGSRICHTLINIE ZUR VIERTEN EU-GELDWÄSCHERICHTLINIE</p>		
<p>(1) <u>Für ein Unternehmen, das auf Grund des neuen Tatbestands in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 am 1. Januar 2020 zum Finanzdienstleistungsinstitut wird, gilt die Erlaubnis für den Betrieb des Kryptoverwahrgeschäftes als zu diesem Zeitpunkt vorläufig erteilt, wenn es bis zum 30. Juni 2020 einen vollständigen Erlaubnis Antrag nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4, stellt und wenn es die Absicht, einen Erlaubnis Antrag zu stellen, bis zum 1. Februar 2020 der Bundesanstalt schriftlich anzeigt.</u></p>	<p>Für die nach Inkrafttreten des Gesetzes erlaubnispflichtige, aber vor Inkrafttreten des Gesetzes erlaubnisfreien Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen bestimmt § 64y Absatz 1 und 2 aus Gründen der Rechtssicherheit eine übergangsweise erlaubte Tätigkeit bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Erlaubnis Antrag des betreffenden Unternehmens, wenn dieser innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wird und die Absicht einen Erlaubnis Antrag zu stellen bis 1. Februar 2020 angezeigt wird. Damit soll unter Berücksichtigung der neuen Erlaubnispflicht in diesem Bereich zeitnah und transparent ein angemessener Übergang ermöglicht werden.</p>	
<p>(2) <u>Für ein Unternehmen, das auf Grund der Erweiterung des Begriffs des Finanzinstruments im Sinne des § 1 Absatz 11 um Kryptowerte am 1. Januar 2020 eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 benötigt, gilt die Erlaubnis für das Betreiben der dann nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Geschäfte als zu diesem Zeitpunkt vorläufig erteilt, wenn es bis zum 30. Juni 2020 einen vollständigen Erlaubnis Antrag nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4, stellt und wenn es die Absicht, einen Erlaubnis Antrag zu stellen, bis zum 1. Februar 2020 der Bundesanstalt schriftlich anzeigt.</u></p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
ARTIKEL 3 – ÄNDERUNG DES ANLEGERENTSCHÄDIGUNGSGESETZES		
§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN		
<p>...</p> <p>(2) Wertpapiergeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, 5 oder Nummer 10 oder Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes <u>soweit sie sich nicht auf Rechnungseinheiten im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 7 des Kreditwesengesetzes oder auf Kryptowerte im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 des Kreditwesengesetzes beziehen</u> und 2. Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 oder Absatz 3 Nummer 2 bis 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs. <p>...</p>	<p>Mit der Änderung werden Geschäfte, die sich auf Rechnungseinheiten oder Kryptowerte beziehen, die nicht zugleich Finanzinstrumente im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU sind, aus dem Anwendungsbereich des Anlegerentschädigungsgesetzes ausgenommen. Diese Geschäfte sind nicht in den Kreis der geschützten Geschäfte nach der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (Anlegerentschädigungsrichtlinie) einbezogen, die mit dem Anlegerentschädigungsgesetz umgesetzt wird.</p>	
§ 4 UMFANG DES ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCHS		
<p>(1) Der Entschädigungsanspruch des Gläubigers des Instituts richtet sich nach der Höhe und dem Umfang der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Einlagen oder Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten.</p> <p>...</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p>	
§ 18 ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN UND ÜBERGANGSREGELUNG		
<p>...</p> <p>(5) <u>Wertpapiergeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 die sich auf Rechnungseinheiten im Sinne des § 1 Absatz 11 Nummer 7 des Kreditwesengesetzes beziehen und die vor dem [Datum des Tags des</u></p>	<p>Der angefügte Absatz 5 stellt klar, dass Wertpapiergeschäfte, die sich auf Rechnungseinheiten beziehen und die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind,</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>Inkrafttretens] abgeschlossen worden sind, gelten als Wertpapiergeschäfte im Sinne dieses Gesetzes.</u></p>	<p>dem Schutz des Anlegerentschädigungsgesetzes nicht rückwirkend entzogen werden.</p>	
<p>ARTIKEL 4 – ÄNDERUNG DES ZAHLUNGSDIENSTEAUFSICHTSGESETZES</p>		
<p>§ 64 Bußgeldvorschriften</p>		
<p>...</p> <p>(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 8 Absatz 1 oder § 19 Absatz 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, 2. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, oder § 19 Absatz 1 Satz 4 eine Maßnahme nicht duldet, 3. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Absatz 4 Satz 1 oder § 11 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt, 4. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Absatz 3 Satz 1 oder § 27 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt, <p><u>5a. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 5 keine angemessenen Maßnahmen, einschließlich Datenverarbeitungssysteme, zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847, verfügt,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6a Absatz 1 oder § 25i Absatz 4 des Kreditwesengesetzes zuwiderhandelt, 7. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 24c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes eine Datei nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, 8. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 24c Absatz 1 Satz 5 des Kreditwesengesetzes nicht gewährleistet, dass die Bundesanstalt Daten abrufen kann, 	<p>Die neue Bußgeldbewehrung trägt der Bedeutung angemessener Maßnahmen wie das Vorhalten von Datenverarbeitungssystemen bei der Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes und der Vierten Geldwäscherichtlinie Rechnung. Die Maßnahmen, einschließlich das Vorhalten von Datenverarbeitungssystemen, sind angemessen, wenn sie der Risikosituation des Instituts entsprechen und das Institut in die Lage versetzen, sowohl Geschäftsbeziehungen als auch einzelne Transaktionen, die als zweifelhaft und ungewöhnlich anzusehen sind, zu erkennen.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>9. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 25i Absatz 1 des Kreditwesengesetzes die Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes nicht erfüllt,</p> <p>10. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 25i Absatz 3 des Kreditwesengesetzes als Emittent von E-Geld keine Dateien führt,</p> <p>11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 25i Absatz 4 des Kreditwesengesetzes zuwiderhandelt,</p> <p>12. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes erhobene Angaben oder eingeholte Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet,</p> <p>13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Absatz 3 zur Verhinderung und Unterbindung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2015/847 zuwider handelt,</p> <p>14. entgegen § 52 Absatz 1 und 3 einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto nicht gewährt,</p> <p>15. entgegen § 54 Absatz 1 Satz 1 die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.</p> <p>...</p>		
ARTIKEL 5 – ÄNDERUNG DES VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES		
§ 39 Verordnungsermächtigung		
<p>(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <p>1. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Buchführung, den Inhalt, die Form, die Frist und die Stückzahl des bei der Aufsichtsbehörde einzureichenden internen</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Neuaufnahme der Nummer 3a bedingt ist.</p> <p>Die neue Verordnungsermächtigung entspricht inhaltlich § 29 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes. Mit einer Verordnung kann eine konsistente und besser vergleichbare Prüfung bei den Versicherungsunternehmen erreicht werden.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Berichts, bestehend aus einer für Aufsichtszwecke gegliederten Bilanz und einer nach Versicherungszweigen und Versicherungsarten gegliederten Gewinn-und-Verlustrechnung sowie besonderen Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn-und-Verlustrechnung, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist;</p> <p>2. den Inhalt, die Form und die Stückzahl des bei der Aufsichtsbehörde vierteljährlich einzureichenden internen Zwischenberichts, bestehend aus einer Zusammenstellung aktueller Buchhaltungs- und Bestandsdaten sowie aus Angaben über die Anzahl der Versicherungsfälle, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist;</p> <p>3. den Inhalt, die Form und die Frist der Prüfungsberichte nach § 35 Absatz 1, und 2 und 5 sowie § 341k des Handelsgesetzbuchs, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist, insbesondere, um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Versicherungsunternehmen durchgeführten Versicherungsgeschäfte zu erhalten;</p> <p><u>3a. den Zeitpunkt der Prüfung nach § 35 Absatz 5 sowie den Inhalt, die Form und die Frist des Berichts über diese Prüfung, zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist;</u></p> <p>4. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Versicherungsunternehmen, auf die § 341k des Handelsgesetzbuchs nicht anwendbar ist, durch einen unabhängigen Sachverständigen sowie über den Inhalt und die Frist für die Einreichung eines Sachverständigenberichts, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist;</p> <p>5. den Inhalt, die Form und die Stückzahl der zu erstellenden Solvabilitätsübersicht sowie über die Frist für die Einreichung bei der Aufsichtsbehörde;</p> <p>6. die Fristen für die Übermittlung von Informationen, die auf Grund von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 35 Absatz 9 und technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 35 Absatz 10 der Richtlinie 2009/138/EG zu übermitteln sind, und</p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>7. die Art und Weise der Datenübermittlung, die zu verwendenden Datenformate, die einzuhaltende Datenqualität sowie über die anzugebende Unternehmenskennung.</p> <p>Vor dem Erlass ist der Versicherungsbeirat zu hören. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 und nach Satz 3, soweit sie die Ermächtigungen nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 erfassen, ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p> <p>...</p>		
<p>§ 53 Interne Sicherungsmaßnahmen</p>		
<p>...</p> <p>(2) Sofern die verpflichteten Unternehmen eine interne Revision vorhalten, haben sie sicherzustellen, dass ein Bericht über das Ergebnis einer Prüfung der internen Revision nach § 6 Absatz 2 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes jeweils zeitnah der Geschäftsleitung, dem Geldwäschebeauftragten sowie <u>auf Anforderung</u> der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.</p>	<p>Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen der internen Revision sind Gegenstand der Prüfung nach § 35 Absatz 5 und der Berichterstattung nach § 43b Absatz 7 PrüfV. Die Einreichung des Berichts über das Ergebnis einer Prüfung der internen Revision nach § 6 Absatz 2 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes ist daher nur noch auf Anforderung der Bundesanstalt verpflichtend.</p>	
<p>§ 67 ERLAUBNIS; SPARTENTRENNUNG</p>		
<p>(1) Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, die im Inland das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreiben wollen, bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Satz 1 gilt nicht für Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, die von ihrem Sitz aus im Inland ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Europäische Kommission gemäß Artikel 172 Absatz 2 oder 4 der Richtlinie 2009/138/EG entschieden hat, dass die Solvabilitätssysteme für Rückversicherungstätigkeiten von Unternehmen in diesem Drittstaat dem in dieser Richtlinie beschriebenen System gleichwertig sind; <u>oder</u> 2. <u>auf Grund eines Abkommens der Europäischen Union mit einem Drittstaat Versicherungsunternehmen aus dem jeweiligen Drittstaat ohne das</u> 	<p>In Artikel 175 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) ist die Möglichkeit von Abkommen mit Drittstaaten in Bezug auf die Mittel der Beaufsichtigung von Rückversicherungsunternehmen eines Drittstaats, die Rückversicherungstätigkeiten in der Gemeinschaft auszuüben, vorgesehen. Mit der Änderung von § 67 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass bestimmte nationale Zugangsvoraussetzung keine Anwendung finden, wenn die Europäische Union mit</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>Erfordernis einer Erlaubnis oder einer Niederlassung Rückversicherungsgeschäfte im Inland tätigen dürfen und die im Abkommen geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.</u></p> <p>in diesem Im Fall <u>des Satzes 2 Nummer 1</u> werden Rückversicherungsverträge mit diesen Unternehmen genauso behandelt wie Rückversicherungsverträge mit Unternehmen, die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen sind; <u>im Fall des Satzes 2 Nummer 2 erfolgt die Behandlung nach Maßgabe des Abkommens.</u></p> <p>...</p>	<p>einem Drittstaat Übereinkünfte mit Auswirkungen auf den Betrieb des Versicherungsgeschäfts in den Mitgliedsstaaten geschlossen hat. Derartige Abkommen regeln den Marktzugang von Rückversicherungsunternehmen aus Drittstaaten heraus in der Europäischen Union. Dies kann dazu führen, dass der Abschluss von Rückversicherungsgeschäft aus einem Drittstaat heraus im Inland nicht von einer Präsenzanforderung abhängig gemacht werden darf, wenn die im Abkommen genannten Bedingungen erfüllt sind und die Bundesanstalt die im Abkommen genannten Informationen und Unterlagen erhalten hat.</p>	
<p>§ 305 BEFRAGUNG, AUSKUNFTSPFLICHT</p>		
<p>...</p> <p>(7) <u>Soweit es zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen erforderlich ist, dürfen die gemäß Absatz 1 bis 3 auskunfts- und vorlagepflichtigen Personen und Unternehmen Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.</u></p>	<p>Mit Satz 1 des neu eingefügten Absatzes wird gesetzlich klargestellt, dass die gemäß § 305 Absatz 1 bis 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) auskunfts- und vorlagepflichtigen Personen und Unternehmen auch Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten dürfen, soweit dies zur Erteilung einer Auskunft gegenüber einer zuständigen Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. die jeweils zuständigen Landesaufsichtsbehörden) erforderlich ist. Damit wird eine Ermächtigungsgrundlage im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen.</p> <p>Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, zu denen auch Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679 zählen, grundsätzlich untersagt. Die Verarbeitung ist nur unter den engen Voraussetzungen des unmittelbar anwendbaren Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a, c, d, e und f der Verordnung (EU) 2016/679 oder – in den Fällen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstaben b, g, h und i der Verordnung (EU) 2016/679 – durch nationale Erlaubnistatbestände, etwa des § 22 Absatz 1</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), zulässig. Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Verarbeitungsgrundlage müsste der Auskunftspflichtige daher in jedem Einzelfall prüfen, ob ein Erlaubnistatbestand des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, ein Erlaubnistatbestand nach § 22 Absatz 1 BDSG oder einer sonstigen bereichsspezifischen Regelung vorliegt. Wäre das nicht der Fall, müsste die Auskunft verweigert werden. Eine funktionierende Versicherungsaufsicht wäre so nicht gewährleistet.</p> <p>Die mit dieser Vorschrift verbundene Einschränkung des Rechts der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung ist erforderlich und verhältnismäßig. Weil die potentiell betroffenen Versicherungszweige (Kranken-, Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung) besonders existenzielle Risiken absichern, liegt eine effektive Aufsicht in diesem Bereich im erheblichen öffentlichen Interesse. Die Verarbeitungsermächtigung ist zum Schutz dieses Interesses erforderlich, da keine andere in jedem Fall anwendbare Rechtsgrundlage besteht. Das Problem wird insbesondere nicht durch die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehene Möglichkeit, Gesundheitsdaten zu verarbeiten, wenn „die betroffene Person in die Verarbeitung der [...] Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt [hat]“, gelöst. Der unbestimmte Rechtsbegriff „ausdrücklich“ ist in diesem Kontext nicht legal definiert, was zu Rechtsunsicherheit führt. Außerdem würde es die operative Aufsicht erheblich beeinträchtigen, wenn die Erlangung aufsichtlich erforderlicher Informationen von der Einwilligung eines (vom Aufsichtsverhältnis nur mittelbar) betroffenen Versicherungsnehmers abhängen würde. Die Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person ist dabei bereits bei der behördlichen Anfrage sichergestellt. Öffentliche Stellen dürfen Gesundheitsdaten für andere als in § 22 Absatz 1 Nummer 1 BDSG genannte Zwecke nur unter den Voraussetzungen des §</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>22 Absatz 1 Nummer 2 BDSG verarbeiten. Die dabei anzulegenden strengen Maßstäbe gewährleisten, dass bei der Ausübung behördlichen Ermessens eine intensive Auseinandersetzung mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person erfolgt und dass personenbezogene Gesundheitsdaten nur dann erfragt werden, wenn dies tatsächlich im erheblichen öffentlichen Interesse liegt. Mit der behördlichen Verschwiegenheitspflicht des § 309 VAG ist der Datenschutz auch nach erfolgter Übermittlung gewährleistet.</p> <p>Mit Satz 2 wird die Wahrung des Wesensgehalts des Rechts auf Datenschutz auch im Übrigen sichergestellt, indem die Verarbeitungsermächtigung des Satzes 1 in das Gefüge der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften einbezogen wird.</p> <p>Satz 3 ordnet die entsprechende Geltung des § 22 Absatz 2 BDSG an. Damit wird der Auskunftspflichtige, der besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet, wozu auch Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gehören, zur Schaffung angemessener und spezifischer Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen verpflichtet. Damit ist keine datenschutzrechtliche Zuständigkeitsverschiebung hin zu der Versicherungsaufsichtsbehörde verbunden, vielmehr bleiben auch in dieser Hinsicht die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften maßgeblich.</p>	
ARTIKEL 6 – ÄNDERUNG DES FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHTSGESETZES		
§ 16e Kostenermittlung und Umlagepflicht im Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>(1) Innerhalb des Aufgabenbereichs Banken und sonstige Finanzdienstleistungen hat eine gesonderte Ermittlung der Kosten nach folgenden Gruppen zu erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gruppe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute: Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5, 7, <u>und</u> 9 bis 11 des Kreditwesengesetzes und die nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, soweit die Finanzdienstleistungsinstitute und Unternehmen nicht ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder 10 des Kreditwesengesetzes erbringen, Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und die nach § 42 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes tätigen Unternehmen sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau, wobei <ol style="list-style-type: none"> a) Kreditinstitute und entsprechend nach § 53 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen, die Bankgeschäfte betreiben und gleichzeitig das E-Geld-Geschäft betreiben oder Zahlungsdienste erbringen, ausschließlich als Kreditinstitute und b) Finanzdienstleistungsinstitute und entsprechend nach § 53 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen und gleichzeitig das E-Geld-Geschäft betreiben oder Zahlungsdienste erbringen, ausschließlich als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne der nachfolgenden Vorschriften gelten, 2. Gruppe Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen: Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder 10 des Kreditwesengesetzes sowie die nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen, 3. Gruppe Abwicklungsanstalten: Abwicklungsanstalten im Sinne des § 8a Absatz 1 Satz 1 oder des § 8b Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, 4. Gruppe Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften: Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne 	<p>Bei den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des KWG. Die Einordnung des Kryptoverwahrgeschäftes als Finanzdienstleistung löst eine Erlaubnispflicht nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG aus. Damit unterliegt das das Kryptoverwahrgeschäft betreibende Unternehmen der Aufsicht der Bundesanstalt und ist nach § 16e Absatz 2 FinDAG umlagepflichtig.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 113 des Kapitalanlagegesetzbuchs,</p> <p>5. Gruppe Datenbereitstellungsdienstleister: Betreiber von Datenbereitstellungsdiensten mit einer Erlaubnis zum Erbringen von Datenbereitstellungsdiensten nach § 32 Absatz 1f des Kreditwesengesetzes, soweit ihnen keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen erteilt ist und sie nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigt werden.</p> <p>Die Kosten des Aufgabenbereichs Banken und sonstige Finanzdienstleistungen, die keiner Gruppe nach Satz 1 unmittelbar zugeordnet werden können, sind gesondert zu erfassen. Sie sind auf die Gruppen entsprechend dem Verhältnis aufzuteilen, das zwischen den Kosten besteht, die den Gruppen unmittelbar zuzurechnen sind. Im Übrigen sind § 16b Absatz 4 Satz 1 und 3 sowie § 16c entsprechend anzuwenden.</p> <p>...</p>		
<p>§ 16g Mindestumlagebeträge im Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen</p>		
<p>(1) Der von jedem Umlagepflichtigen des Aufgabenbereichs Banken und sonstige Finanzdienstleistungen zu entrichtende Umlagebetrag beträgt</p> <p>1. in der Gruppe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mindestens</p> <p>a) 4 000 Euro für Kreditinstitute mit Ausnahme der Wertpapierhandelsbanken und für die Kreditanstalt für Wiederaufbau, bei einer nach § 16f ermittelten Bilanzsumme von 100 Millionen Euro oder weniger jedoch nur 3 500 Euro und für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nur 2 500 Euro,</p> <p>b) 3 500 Euro für Wertpapierhandelsbanken und für Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis</p> <p>aa) nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1c, 2, 3, <u>6</u> oder 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis in diesen Fällen die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern, oder Wertpapieren <u>oder Kryptowerten</u> von Kunden zu verschaffen,</p>	<p>Die bisherigen Mindestumlagebetragsregelungen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden um die Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis zum Betrieb des Kryptoverwahrgeschäftes (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG) erweitert. Die Einordnung erfolgt an diesen Stellen, da neben der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften auch der notwendige Kundenschutz im Hinblick auf die nicht unerheblichen Risiken beim Kryptoverwahrgeschäft durch das aufsichtsrechtliche Instrumentarium überwacht wird.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>bb) nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1b, 1d oder 4 des Kreditwesengesetzes oder</p> <p>cc) nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis in diesen Fällen die Befugnis umfasst, auf eigene Rechnung zu handeln,</p> <p>c) 2 500 Euro für Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis</p> <p>aa) nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1c, 2, 3, 6 oder 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis nicht die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern, oder Wertpapieren <u>oder Kryptowerten</u> von Kunden zu verschaffen, oder</p> <p>bb) nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1a des Kreditwesengesetzes,</p> <p>d) 1 300 Euro für Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 5 oder 7 des Kreditwesengesetzes und für Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes,</p> <p>e) die Hälfte des Mindestbetrages der Buchstaben b bis d für die dort genannten Unternehmen, soweit deren Bilanzsumme den Betrag von 100 000 Euro unterschreitet,</p> <p>2. in der Gruppe Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen mindestens 1 300 Euro,</p> <p>3. in der Gruppe Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften mindestens 7 500 Euro.</p>		
<p>§ 23 Übergangsbestimmungen zur Umlageerhebung</p>		
<p>...</p> <p><u>(11) Die §§ 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 16g Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2020 anzuwenden.</u></p>	<p>Der neu angefügte Absatz bestimmt, ab welchem Umlagejahr die geänderten Umlagevorschriften anzuwenden sind.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
ARTIKEL 7 – ÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG		
§ 492 Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister		
<p>...</p> <p>(3) Die Staatsanwaltschaften teilen die einzutragenden Daten der Registerbehörde zu dem in Absatz 2 Satz 2 genannten Zweck mit. Auskünfte aus dem Verfahrensregister dürfen nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens erteilt werden. § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Waffengesetzes, § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes und, § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes <u>und § 31 Absatz 4a Satz 1 des Geldwäschegesetzes</u> bleiben unberührt; die Auskunft über die Eintragung wird insoweit im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat, erteilt, wenn hiervon eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist.</p> <p>...</p>	<p>Mit der Ergänzung in Absatz 3 Satz 3 um die Angabe des § 31 Absatz 4a Satz 1 des Geldwäschegesetzes wird die Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen geschaffen, Daten des ZStV abzurufen. Bereits nach dem bestehenden Absatz 3 Satz 3 sind Auskünfte an die Sprengstoffbehörden, Waffenbehörden und Behörden zum Zwecke der Sicherheitsüberprüfung möglich.</p> <p>In der bisherigen Arbeit der FIU hat sich gezeigt, dass die Datenzugriffsbefugnisse der mit Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie als administrative Behörde neu errichteten FIU an einzelnen Stellen zu erweitern sind um sicherzustellen, dass die FIU die ihr übertragenen Aufgaben umfassend effektiv wahrnehmen kann. Hierfür ist die Einrichtung des Zugriffs auf Daten des ZStV erforderlich. Die FIU hat nach § 31 Absatz 4 Geldwäschegesetz bislang automatisierten Zugriff auf den Datenbestand des polizeilichen Informationsverbunds, also die sogenannten polizeilichen Verbunddateien (INPOL BUND), die durch das BKA geführt werden. INPOL BUND enthält Daten zu in der Zuständigkeit der Länderpolizeibehörden geführten Verfahren, die wegen des Umfangs und der Schwere der betroffenen Delikte länderübergreifende Bedeutung haben und deshalb über das BKA allen Teilnehmern des polizeilichen Informationssystems zur Verfügung gestellt werden. Zugriff auf den „lokalen“ polizeilichen Datenbestand hat die Zentralstelle daneben nicht. Dies folgt dem Umstand, dass der lokale polizeiliche Datenbestand bislang nicht zentral bei einer Stelle verfügbar gemacht werden kann. Auch dieser Datenbestand ist jedoch insbesondere zur Kenntnis über örtliche Besonderheiten und Erkenntnisse im Rahmen der Analysearbeit der FIU erforderlich.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Der lokale polizeiliche Datenbestand wird im Wesentlichen durch Zusammenführung im ZStV abgebildet. Hierauf soll auch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchen künftig automatisiert zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes zugreifen können.</p> <p>Der Zugriff dient vor allem dazu festzustellen, ob zu der gemeldeten Person Daten vorhanden sind. Die Bewertung, ob und gegebenenfalls inwieweit es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat handelt oder Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, setzt mit Blick auf die gemeldeten natürlichen Personen auch die Kenntnis voraus, ob zu der Person strafrechtlich (relevante) Erkenntnisse mit Bezug zu Geldwäsche, relevante (Vor-) Taten sowie Terrorismusfinanzierung vorliegen. Andere Informationssysteme wie beispielsweise Datenbanken der Strafverfolgungsbehörden, mit denen ebenfalls ein automatisierter Abgleich durch die FIU vorgesehen ist, verfügen aufgrund ihrer spezialisierten Zielrichtung und wegen einzelner besonderer Relevanzkriterien zumindest teilweise nicht über die Daten, die im ZStV erfasst sind.</p> <p>Darüber hinaus benötigt die FIU zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Daten zu den Tatumständen, zum Tatvorwurf sowie zum Verfahrensausgang. Auch diese Informationen sind für eine aufgabenangemessene Bewertung des gemeldeten Sachverhaltes erforderlich, da auch diese Erkenntnisse Anhaltspunkte für eine Bewertung liefern können, die eine Weiterleitung des Sachverhalts an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zur Folge hat. Auch die Kenntnis des Ausgangs des Strafverfahrens bei einer nicht rechtskräftigen Verurteilung ist bei der Bewertung der gemeldeten und erhobenen Sachverhalte von erheblicher Bedeutung. Soweit diese Informationen nicht über Datenbanken der Strafverfolgungsbehörden oder des</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	<p>Bundeszentralregisters verfügbar sind, ist die FIU darauf angewiesen, entsprechende Daten im ZStV abzurufen.</p> <p>Daten im ZStV, die Angaben zur zuständigen Behörde nebst Aktenzeichen enthalten, ermöglichen der FIU darüber hinaus, im Einzelfall bei Bedarf weitergehende Erkenntnisse über Auskunftersuchen bei der ermittelnden Strafverfolgungsbehörde einzuholen.</p> <p>Bislang ist die FIU für die Gewinnung strafrechtlich relevanter Informationen darauf beschränkt, auf Erkenntnisse des Zollfahndungsdienstes sowie der polizeilichen Verbunddateien zurückzugreifen. Aufgrund der geltenden Melde- und Relevanzschwellen ist damit nur ein begrenzter Zugriff auf Datenbestände der Länder gewährleistet. Ein umfassendes Bild der FIU unter Berücksichtigung der Beschränkungen von geschützten Datensätzen ist jedoch zur effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Entscheidung über die Weiterleitung des Sachverhalts an die zuständige Strafverfolgungsbehörde unablässig.</p>	
ARTIKEL 8 – ÄNDERUNG DER DER VERORDNUNG ÜBER DEN BETRIEB DES ZENTRALEN STAATSANWALTSCHAFTLICHEN VERFAHRENSREGISTERS		
§ 4 ZU SPEICHERNDE DATEN		
<p>...</p> <p>(2) Es werden die folgenden Daten zur Straftat gespeichert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zeiten oder der Zeitraum der Tat, 2. die Orte der Tat, 3. die verletzte Gesetze, 4. die nähere Bezeichnung der Straftat (zum Beispiel Handtaschenraub, Straßenraub), 5. die Höhe etwaiger durch die Tat verursachter Schäden in Euro, 6. die Angabe, dass es Mitbeschuldigte gibt. 	<p>Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass die zuständige Staatsanwaltschaft bei der Eintragung in das Register auch eine Angabe eintragen kann, ob die Tat im Sinne des § 31 Absatz 4a Satz 1 des Geldwäschegesetzes im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>7. die Angabe, ob die Tat im Sinne des § 31 Absatz 4a des Geldwäschegesetzes im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht</u></p> <p>Die Angaben nach Satz 1 Nr. 3 und 4 können unter Verwendung eines Straftatenschlüssels erfolgen.</p>		
<p>§ 6 AUSKUNFT AN BEHÖRDEN</p>		
<p>(1) Auf Ersuchen erhalten Auskunft über die in § 4 genannten Daten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die mitteilenden Stellen; bei Mitteilung eines neuen Verfahrens erhalten sie auch ohne Ersuchen Auskunft über die zu der beschuldigten Person bereits gespeicherten Daten, 2. die Polizei- und Sonderpolizeibehörden, soweit sie im Einzelfall strafverfolgend tätig sind, 3. die Finanzbehörden in steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 402 der Abgabenordnung), 4. die Steuer- und Zollfahndungsdienststellen, soweit sie im Einzelfall strafverfolgend tätig sind, 5. die Waffenbehörden nach Maßgabe des § 492 Abs. 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Waffengesetzes, 5a. die Sprengstoffbehörden nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Sprengstoffgesetzes, 5b. die an Sicherheitsüberprüfungen mitwirkenden Behörde nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, <u>5c. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 31 Absatz 4a des Geldwäschegesetzes,</u> 6. das nationale Mitglied von Eurojust nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 des Eurojust-Gesetzes. 	<p>Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des erweiterten Zugriffs der FIU auf das ZStV.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
...		
ARTIKEL 9 – ÄNDERUNG DER ABGABENORDNUNG		
§ 154 Kontenwahrheit		
<p>...</p> <p>(2) Wer ein Konto führt, Wertsachen verwahrt oder als Pfand nimmt oder ein Schließfach überlässt (Verpflichteter), hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich zuvor Gewissheit über die Person und Anschrift jedes Verfügungsberechtigten und jedes wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes zu verschaffen und 2. die entsprechenden Angaben in geeigneter Form, bei Konten auf dem Konto, festzuhalten. <p>Ist der Verfügungsberechtigte eine natürliche Person, ist § 11 Absatz 4 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes entsprechend anzuwenden. Für Verfügungsberechtigte sind § 11 Absatz 4 und 6, § 12 Absatz 1 und 2 und § 13 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sowie zu § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes ergangene Rechtsverordnungen, für wirtschaftlich Berechtigte der § 13 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sowie zu § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes ergangene Rechtsverordnungen entsprechend anzuwenden. Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er den Finanzbehörden jederzeit Auskunft darüber geben kann, über welche Konten oder Schließfächer eine Person Verfügungsberechtigt ist oder welche Wertsachen eine Person zur Verwahrung gegeben oder als Pfand überlassen hat. Die Geschäftsbeziehung ist kontinuierlich zu überwachen und die nach Satz 1 zu erhebenden Daten sind in angemessenem zeitlichen Abstand zu aktualisieren.</p> <p>...</p>	<p>Durch die Änderung wird das Identifizierungsverfahren nach § 154 Absatz 2 AO an die Vorschriften des Geldwäschegesetzes angeglichen. Zukünftig erfüllt ein Kreditinstitut mit der Identifizierung des Kontoinhabers, anderer Verfügungsberechtigter und des wirtschaftlich Berechtigten nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes zugleich auch die Identifizierungspflichten nach § 154 Absatz 2 der Abgabenordnung, da die im Gesetz bezeichneten Vorschriften des Geldwäschegesetzes entsprechend anzuwenden sind. Unberührt von der Neuregelung bleiben die abgabenrechtliche Verpflichtungen der Kreditinstitute zur Erhebung der Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten und der steuerlichen Ordnungsmerkmale nach § 154 Absatz 2a Satz 1 AO. Dies entlastet die Kreditinstitute, da sie nur noch ein Verfahren zur Identifizierung anzuwenden haben und nur noch einen Datensatz für die Identifizierung des Kunden - und dies zugleich für Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche und für steuerliche Zwecke - vorhalten müssen.</p>	
ARTIKEL 10 – ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSBERICHTSVERORDNUNG		
§ 43 Regelungsbereich		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>ABSCHNITT 8A</u></p> <p><u>VORKEHRUNGEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG</u></p>	<p>Mit den neuen Vorschriften in der Prüfungsberichterordnung wird die Verordnungsermächtigung des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a des Versicherungsaufsichtsgesetzes ausgeübt, die mit diesem Gesetz eingefügt wird. Die Vorschriften orientieren sich an den entsprechenden Regelungen der für Kreditinstitute maßgebenden Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV).</p>	
<p><u>§ 43a Zeitpunkt der Prüfung</u></p>	<p>Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 26 Absatz 1 bis 4 Satz 1 PrüfbV.</p>	
<p><u>(1) Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz sowie nach den §§ 53 bis 56 Versicherungsaufsichtsgesetz durch die verpflichteten Unternehmen im Sinne von § 52 Versicherungsaufsichtsgesetz findet einmal jährlich statt. Der Prüfer legt den Beginn der Prüfung und den Berichtszeitraum vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen fest.</u></p>		
<p><u>(2) Der Berichtszeitraum der Prüfung ist jeweils der Zeitraum zwischen dem Stichtag der letzten Prüfung und dem Stichtag der folgenden Prüfung. Das Ende des Berichtszeitraums darf nicht mehr als sechs Monate vom Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses abweichen.</u></p>		
<p><u>(3) Die Prüfung muss spätestens 15 Monate nach dem Anfang des für sie maßgeblichen Berichtszeitraums begonnen worden sein.</u></p>		
<p><u>(4) Die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes sowie der §§ 53 bis 56 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist bei verpflichteten Unternehmen, deren versicherungstechnische Rückstellungen 400 Millionen Euro zum Bilanzstichtag nicht überschreiten, nur in zweijährigem Turnus, beginnend mit dem ersten vollen Geschäftsjahr der Erbringung von Versicherungsgeschäften,</u></p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>zu prüfen, es sei denn, die Risikolage des Unternehmens erfordert ein kürzeres Prüfintervall.</u></p>		
<p><u>§ 43b Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung</u></p>	<p>Die Vorschrift entspricht mit erforderlichen Anpassungen § 27 PrüfV. Auch der in Absatz 9 angesprochene Erfassungsbogen geht auf die PrüfV zurück.</p>	
<p>(1) <u>Der Prüfer hat im Prüfungsbericht die Vorkehrungen darzustellen, die das verpflichtete Unternehmen im Berichtszeitraum zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung getroffen hat. Die Ausführungen des Prüfers müssen sich auf sämtliche im Erfassungsbogen nach Anlage relevanten und einschlägigen Pflichten im Hinblick auf das Geschäftsmodell erstrecken.</u></p>		
<p>(2) <u>Hinsichtlich der getroffenen Vorkehrungen hat der Prüfer im Prüfungsbericht deren Angemessenheit zu beurteilen:</u></p>		
<p>(3) <u>Bei Mutterunternehmen von Gruppen hat der Prüfer zudem die Vorkehrungen nach § 9 des Geldwäschegesetzes dahingehend zu beurteilen, ob</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Pflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes, eine Risikoanalyse durchzuführen, wirksam erfüllt wurde und die Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes wirksam umgesetzt werden und ihre wirksame Umsetzung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes sichergestellt ist, und</u> <u>2. im Fall des § 9 Absatz 3 Satz 2 des Geldwäschegesetzes sichergestellt ist, dass die im betreffenden Drittstaat ansässigen gruppenangehörigen Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, und die Bundesanstalt über die insoweit getroffenen Maßnahmen informiert wurde.</u> 		
<p>(4) <u>Der Prüfer hat bei der Beurteilung nach den Absätzen 2 und 3 auch darauf einzugehen, ob die Risikoanalyse, die das Unternehmen im Rahmen des Risikomanagements zur Verhinderung von Geldwäsche und von</u></p>		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>Terrorismusfinanzierung gemäß § 5 des Geldwäschegesetzes erstellt hat, der tatsächlichen Risikosituation des Unternehmens entspricht.</u></p>		
<p><u>(5) In Bezug auf die Pflichten eines Unternehmens im Zusammenhang mit §§ 53 bis 56 Versicherungsaufsichtsgesetz hat der Prüfer bei der Beurteilung nach Absatz 2 insbesondere darauf einzugehen, ob der konkrete Umfang der getroffenen Maßnahmen den Risiken angemessen ist, denen das Unternehmen durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist.</u></p>		
<p><u>(6) Hat die Bundesanstalt gegenüber dem verpflichteten Unternehmen nach dem Geldwäschegesetz oder dem Versicherungsaufsichtsgesetz Anordnungen getroffen, die im Zusammenhang stehen mit den Pflichten des Unternehmens zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung, so hat der Prüfer darüber im Rahmen seiner Darstellung nach Absatz 1 zu berichten. Zudem hat der Prüfer zu beurteilen, ob das verpflichtete Unternehmen diese Anordnungen ordnungsgemäß befolgt hat.</u></p>		
<p><u>(7) Bei der Darstellung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung nach Absatz 1 und der Beurteilung dieser Vorkehrungen nach den Absätzen 2 bis 6 hat der Prüfer die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen der internen Revision zu berücksichtigen, die im Berichtszeitraum der Prüfung durchgeführt worden sind.</u></p>		
<p><u>(8) Bei der Darstellung der Risikosituation des Unternehmens hat der Prüfer zudem anhand der aktuellen und vollständigen Risikoanalyse des Unternehmens die folgenden Angaben in die Anlage aufzunehmen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. sämtliche vom Unternehmen angebotene Hochrisikoprodukte,</u> <u>2. die Anzahl aller Kunden des Unternehmens mit Verträgen zu pflichtenauslösenden Produkten im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes, den prozentualen Anteil der Kunden mit geringem</u> 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>Risiko und den prozentualen Anteil der Hochrisikokunden sowie die Anzahl der politisch exponierten Personen unter den Kunden,</u></p> <p><u>3. zu den Korrespondenzbeziehungen des Unternehmens im Sinne des § 1 Absatz 21 des Geldwäschegesetzes:</u></p> <p><u>a) die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen des Unternehmens mit Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind, sowie</u></p> <p><u>b) die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen des Unternehmens mit Unternehmen, die in einem Drittstaat ansässig sind, und von diesen Korrespondenzbeziehungen die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen, die das Unternehmen mit Unternehmen hat, die in einem Hochrisikostaat im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes ansässig sind,</u></p> <p><u>4. zu den Niederlassungen und den sonstigen nachgeordneten Unternehmen des Unternehmens:</u></p> <p><u>a) deren Anzahl im Inland,</u></p> <p><u>b) deren Anzahl in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,</u></p> <p><u>c) deren Anzahl in Drittstaaten und von diesen Niederlassungen und sonstigen nachgeordneten Unternehmen die Anzahl der Niederlassungen und sonstigen nachgeordneten Unternehmen, die in Hochrisikostaat im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes ansässig sind, sowie</u></p> <p><u>5. die Anzahl der ausschließlich für das Unternehmen tätigen Vermittler im Inland und im Ausland.</u></p>		
<p><u>(9) Der Prüfer hat die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zusätzlich in einen Erfassungsbogen nach Anlage dieser Verordnung einzutragen und dort zu bewerten. Für die Bewertung ist die für den Erfassungsbogen vorgegebene Klassifizierung zu verwenden. Sofern die jeweiligen zugrundeliegenden</u></p>	<p>Der Erfassungsbogen nach § 43b Absatz 9 wird der Verordnung als Anlage beigefügt.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p><u>Pflichten im Einzelfall im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens nicht relevant sind, hat der Prüfer dies mit der Feststellung F 5 zu vermerken. Der Erfassungsbogen ist Teil des Prüfungsberichts und vollständig auszufüllen.</u></p>		
<p><u>(10) Die Vorschrift zum Prüfintervall nach § 43a Absatz 4 bleibt durch die vorstehenden Absätze unberührt.</u></p>		
<p><u>3. Die Anlage aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.</u></p>		
<p>ARTIKEL 11 – ÄNDERUNG DER GRUNDBUCHORDNUNG</p>		
<p>§ 12</p>		
<p>...</p> <p>(4) Über Einsichten in Grundbücher und Grundakten sowie über die Erteilung von Abschriften aus Grundbüchern und Grundakten ist ein Protokoll zu führen. Dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts ist auf Verlangen Auskunft aus diesem Protokoll zu geben, es sei denn, die Bekanntgabe würde den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung einer Verfassungsschutzbehörde, des Bundesnachrichtendienstes oder, des Militärischen Abschirmdienstes <u>oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen</u> gefährden. Das Protokoll kann nach Ablauf von zwei Jahren vernichtet werden. Einer Protokollierung bedarf es nicht, wenn die Einsicht oder Abschrift dem Auskunftsberechtigten nach Satz 2 gewährt wird.</p>	<p>Sofern die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen ihrer operativen Analyse Grundbucheinträge abfragt, wird hier-über gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 GBO ein Protokoll erstellt. Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 GBO ist dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts auf Verlangen Auskunft aus dem Protokoll zu geben, es sei denn, die Bekanntgabe würde den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung einer Verfassungsschutzbehörde, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes gefährden. Die Auskunft wird zukünftig auch abgelehnt, soweit die Bekanntgabe die Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gefährden würde. Die FIU ist in diesen Fällen zur Abgabe einer Sperrklärung in Bezug auf die Bekanntgabe von Grundbuchabfragen befugt. Die bei der FIU wahrgenommenen Aufgaben stellen einen im Hinblick auf die Strafverfolgung vorgeschalteten Vorgang zur Aufdeckung von Straftaten wie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dar. Die Bekanntgabe einer</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
	Grundbuchabfrage kann die effiziente Wahrnehmung der Analyse- und Recherchearbeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und damit auch den Erfolg eines Ermittlungsverfahrens gefährden.	
ARTIKEL 12 – ÄNDERUNG DER GRUNDBUCHVERFÜGUNG		
§ 46a		
<p>...</p> <p>(3a) Die Grundbucheinsicht durch eine Verfassungsschutzbehörde, den Bundesnachrichtendienst, oder den Militärischen Abschirmdienst oder <u>die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen</u> ist im Rahmen einer Auskunft nach Absatz 2 Satz 1 nicht mitzuteilen, wenn die Behörde erklärt hat, dass die Bekanntgabe der Einsicht ihre Aufgabenwahrnehmung gefährden würde. Die Auskunftssperre endet, wenn die Behörde mitteilt, dass die Aufgabengefährdung entfallen ist, spätestens zwei Jahre nach Zugang der Erklärung nach Satz 1. Sie verlängert sich um weitere zwei Jahre, wenn die Behörde erklärt, dass die Aufgabengefährdung fortbesteht; mehrmalige Fristverlängerung ist zulässig. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>...</p>	<p>Nach § 46a Absatz 1 Satz der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung ist im Rahmen einer Auskunft nach Absatz 2 Satz 1 die Grundbucheinsicht durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht mitzuteilen, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erklärt hat, dass die Bekanntgabe der Einsicht ihre Aufgabenwahrnehmung gefährden würde. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann insoweit eine Sperrerklärung abgeben. Vgl. im Einzelnen die Begründung zu Artikel 8.</p>	
ARTIKEL 13 – ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN UND DIE UMLEGUNG VON KOSTEN NACH DEM FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHTSGESETZ		
Anlage		
<p>...</p> <p>1.1.13.1.2.1 § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3, <u>6</u> oder 11 KWG, wenn dem Institut nicht die Befugnis eingeräumt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern, oder Wertpapieren oder <u>Kryptowerten</u> von Kunden zu verschaffen und dem Institut nicht erlaubt ist, auf eigene Rechnung zu handeln, sowie im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2</p>	<p>In den Gebührennummern 1.1.13.1.2.1 und 1.1.13.1.2.2 des Gebührenverzeichnisses der FinDAGKostV wird der Gebührentatbestand jeweils um die Erlaubnis zur Erbringung des Kryptoverwahrgeschäfts im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG erweitert.</p>	

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>Nummer 5, 7, 9 und 10 KWG, sofern nicht Nummer 1.1.13.1.1 anwendbar ist</p>		
<p>1.1.13.1.2.2 § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3, <u>6</u> oder 11 KWG, wenn dem Institut in diesen Fällen die Befugnis eingeräumt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern, oder Wertpapieren <u>oder Kryptowerten</u> von Kunden zu verschaffen oder es dem Institut erlaubt ist, auf eigene Rechnung zu handeln, sowie im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 KWG, sowie, sofern nicht Nummer 1.1.13.1.1 anwendbar ist, im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 5, 7, 9 und 10 KWG</p> <p>...</p>		
<p>ARTIKEL 14 – FOLGEÄNDERUNGEN</p>	<p>In dieser Vorschrift werden Verweise in anderen Gesetzen und Verordnungen angepasst.</p>	
<p>VERORDNUNG ZUR ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN ZUM ERLASS VON RECHTSVERORDNUNGEN AUF DIE BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT</p>		
<p>§ 1a</p>		
<p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird ermächtigt, Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu erlassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Maßgabe des § 22 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 293 Absatz 1 und 4 sowie in Verbindung mit § 237 Absatz 1 Satz 1, nach Maßgabe des § 34 Absatz 2 Satz 1 bis 4, des § 131 Absatz 1, des § 160 Satz 1 Nummer 6, des § 170 Satz 1, des § 217 Satz 1 Nummer 1 bis 5, des § 220 Satz 1, des § 235 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10, 12 und 13, des § 240 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 9, 2. nach Anhörung des Versicherungsbeirats nach Maßgabe des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 5 bis 7 in Verbindung mit Satz 2, 3. im Benehmen mit den Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder nach Maßgabe des § 236 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, 		

Gesetzentwurf	Begründung	Anmerkungen
<p>4. nach Anhörung des Versicherungsbeirats und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach Maßgabe des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, <u>3a</u> und 4 in Verbindung mit den Sätzen 2 und 5 sowie</p> <p>5. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach Maßgabe des § 160 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 in Verbindung mit Satz 3, des § 235 Absatz 1 Nummer 9 und 11 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3, des § 240 Satz 1 Nummer 4 und 10 bis 12 in Verbindung mit Satz 4.</p>		
<p>ARTIKEL 11 – INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN</p>		
<p><u>Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.</u></p>	<p>Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes im Lichte der Artikel 1 Nummer 67 und Artikel 4 der Änderungsrichtlinie. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.</p>	